



Præsent. 1726

Reichs-Hoff-Rath.

Allerunterthänigst = punctirlicher

Gegenbericht

Auff den von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz erstatteten
unbegründeten Bericht / mit allergehorsambster Bitt / und Beylagen
sub Num. 100. bis 127. inclusivè.

Et subadjunctis sub Litt. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. & N.

In Sachen

Gülich = und Bergischer Land = Ständen

Contra

Ihro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzo-
gen zu Gülich und Bergic.

Apellationis.

2112

Aller-

Alldurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.



Als Ew. Kayserl. und Königlichen Majest. allergnädigst gefallen / den von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Herzogen zu Süllich / und Berg erfordert- und eingekommenen Bericht den Süllich- und Bergischen Landständen abschriftlich ꝛ Cancellaria verabsolgen zu lassen / dafür erstattet derselben Anwaldt hieinit den allerunthänigsten Danck ; und wie selbiger in lauter Geschichts- Irthumben / hervorgesuchten Schein-Reden / ehtelen Verdrehungen / und vielen unverdienten harten Anzöpfungen / forthin allerley zu Blendung des Hrn. Referentens durcheinander gemengt- zur Sach ungehörigen Dingen bestehet / also könten Stände auch selbigen mit ihrem darauff abgegebenen vorläufftigem Summarischen Gegenbericht als gnüglich abgelehnet wohl hinschwinden lassen ;

Damit aber denen von dieser Sach entweder gangh un- oder übel berichteten aller Zweifel benommen werde ; So finden sich Stände gemüthiget / solchen punctlich zu widerlegen : reserviren sich jedoch/ umb die von dem Concipisten des widrigen Berichts durchgehendts abgezielte Verwirrung der Sach / und ihrer eigentlicher Umständen möglichst zu verhüten / in gegenwärtiger Handlung nur dasjenige fürnehmlich zu berühren / was zu Beschönung von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz einseitig aufgeschrieben- und executivè eingetriebener ungemessener Stewren weitläuffig eingestrewet werden wollen ; die übrige dahin nicht einschlagende Stück aber / als wegen der Banco , und Dotal- Gelder für die verwittibte Fraw Churfürstin zu Pfalz / so dan der Cammer- Capitalien ad partem zu beantworten : woben sich auch Stände nachmahlen feyerlichst bezeugen/ das/ was alhier zu auffgelegter Bewährung ihrer abgetrungenen Appellation gegenberichtlich einwenden müssen / an dero Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz als Herzogen zu Süllich und Berg / und Ihrem gnädigsten Landtsfürsten und Herren unverändertlich zutragender tieffester Devotion und Ehrerbietung in alle Wege unabbrüchig seyn und bleiben solle.

Nun rühmet stracks im Anfang des adversantischen Berichts der Concipist die beyhm Antritt jehiger Landtsfürstlicher Regierung beschehene höchsterpriestliche Verfüegungen ; wolte Gott aber / das Stände mit allen Unterthanen die Würcklichkeit zu empfinden- und an statt auß dem so kostbahr- und newerlichem Kriegs- Commissariat dasinder bis hiehin erlassener häufiger Stewr- und Executions- Edicten ein einziges nach dem trostreichen Inhalt des rescripti Caesaris Justiniani an den Rath zu Constantinopel in l. 1. princ. C. de caduc. tollend.

„ Et nomen & materiam Caducorum ex bellis ortam , & auctam Civilibus , quæ in se „ populus Romanus movebat , necessarium duximus , Patres conscripti , in pacificis nostri „ Imperii temporibus ab orbe Romano recludete , ut , quod belli Calamitas introduxit , hoc „ Pacis Lenitas sopiret &c.

Et in l. 1. §. Optamus §. C. de Offic. pras. prat. Africa.

„ Optamus ergo , ut omnes Judices nostri secundum Voluntatem & Timorem Dei , & no- „ stram Electionem atque Ordinationem sic suas administrationes gubernare studeant , ut nul- „ lus eorum aut Cupiditati sit deditus , aut Violentias aliquas vel Ipse inferat , vel Judicibus , „ aut Officiis eorum , aut quibuscunque aliis Collatoribus inferre permittat ; licet enim per „ omnes Provincias Nostras , Deo juvante , festinemus , ut Illæ illæfos habeant Collatores , „ maximè tamen Tributariis Diæceseos Africanæ consulimus , qui post tantorum temporum „ Captivitatem meruerunt (Deo juvante) per Nos lumen libertatis aspiceret. Ergo jubemus „ omnes Violentias & omnem Avaritiam ceslare , & Justitiam atque Veritatem circa omnes No- „ stros Tributarios reservari ; sic enim & Deus placabitur , & Ipsi possunt celerius , sicut Col- „ latores alii nostræ reipublicæ relevari , atque florere.

Zu sehen / mithin des jehigen lieben Friedens in würcklicher Erleichterung bey vorherigem Kriege erlittenen Stewr- Lasten zu genießen / den wahren Anschein gehabt hätten. Wie dan auch der Berichts- Concipist auß denen der Länge nach registrierten Paragraphis der beyder Jüngerer Kayserl. Wahl- Capitulationen keinen weiteren Vortheil / als die vorläuffige Einholung eines Berichts in Causis statuum Mediatorum gewinnen mag; und wie nun dieser in gegenwärtiger Sachen erfordert und communicabel erkent worden / so wird hoffentlich auch der Berichtsteller Ihnen Ständen den ferneren Auftrag der Justiz / gemäß der Cammer- Gerichts Ordnung und offenbahren Reichs Constitutionen / sonderbahr auch nach dem Inhalt des nach dem 15. ten in letzterer Wahl- Capitulation gerade folgenden Articuli 16. (Krafft wessen Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigst versprochen/ nachtrücklich zu verfügen / damit im Heyligen Römischen Reich Recht- und Gerechtigkeit ihren

[Faint handwritten text from the reverse side of the page, partially visible on the right edge.]

Ihren gebührenden Gang / dem Armen wie dem Reichen / ohne Unterscheid der Personen / Standts / Würden / und Religionen haben behalten und verrichtet werden möge) vergönnet.

Das große Schreib-Werck / welches der Bericht-Geber von denen *Juribus Principum Imperii, Eorundemque Superioritate territoriali* in thesi auffschmucket / ist ad hypothesein ganz inadäquat : weilten niemanden der Ständen jemahlen in die Gedancken gestiegen / solche Ihrem gnädigsten Landtsfürsten und Herren zu besreiten ; sondern Sie haben Ihre abge- nöthigte Klag bey Käyserl. und Königl. Majest. / als allerhöchstem Richter und Schutz- Herren aller prägravirten / bloß zu dem End allerunterthänigst eingerichtet / damit Ihre und der Unterthanen im Gütlich- und Vergifchen in vielen Weegen getrüct aber durch die jüngere landtsherzliche eigenmächtige Stewr-Ausschreibungen gar zu Boden gelegte *Jura, Privilegia, und Immunitäten* (deren Ergänzung bey Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfals auß Hintertreibung dero dem Ständen abgeneigt und auff einen illimitirten Dominat abzieh- tenden *Ministerii* nicht zu erbitten gewesen) durch das Kayserl. Reichs-Oberrichterliche Ambt widerumb empör gebracht und fürs künfftige zuverlässig befestiget werden mögen ;

Dan obschon der Berichts-Verfasser zu derselben völliger Umkehrung die erste Hand an das Grundfest der Landtsständischer Prærogativen / nemlich die Nothwendigkeit ihrer *Versamblung- und Berathschlagungen* / auch ihrer Freyheit in Einwilligung der *Stewren bey gemeinen Landtäggen* aufzustreichen / mithin daß die *Comitia Provincialia* abzuschaffen nicht ohndeutlich daß aber denen Ständen dabey lediglich mit einem *voto Consultativo* noch gleichsamb zu gratificiren / ganz klar zu vermeinen und in solcher Absicht deren Personen mit vielen Ehrenleglichen Anzüglichkeiten zu classificiren sich nicht geschewet / so wird er jedoch quo ad necessitatem Convocationis & Consensus Statuum in ordine ad justitiam, distributionem, & modum Collectarum prærequisitam sich über die in Libello allegirte *Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat part. 3. cap. 3. reg. 8. n. 2.* und den *Freyhrn. von Andler corp. constit. Imp. tom. 2. verb. Anlag n. 45.* sich zuversichtlich näher belehren lassen : *quod semper ex Consilio subditorum non solum NB. TRIBUTA sed etiam LEGES & alia, quæ ad gubernationem pertinent, Princeps statuere debeat: Hæcque sententia ex æquitate & justitia, quæ semper Regiminis rationem disponere oportet, verior, ac statui publico & regendi modo congruentior sit.*

La Rea allegat. 59. n. 9. & seqq.

Qui Mos certe non novus, sed antiquus est, ut Principes de rebus salutem totius Provin- ciz concernentibus cum Ordinibus provincialibus deliberent : cum æquum sit, ut subditorum NB. *Consensu* suscipiantur, quæ sine eorum corporali ministerio, pecuniarioque subsidio perfici non possunt.

Laudatus ab Andlern, tom. cit. verb. *Adel n. 40.*

Eo quod Principes & Magistratus collectas per se & absque NB. *Consensu* subditorum, aut Procerum suorum imperare non possint invitis : sed ad Collectam ex superveniente Necessitate indicendam requiratur, ut Universitates & subditi, qui hoc onere gravandi veniunt, prius ad hoc NB. *citentur*, atque ita cum NB. *Consensu* eorum imponatur ; cum Collectatione & volun- taria duntaxat Collatione proficisci constet.

Quemadmodum per totum Imperium receptum est, ut Electores, Principes, & Status Imperii Collectas exigere volentes, primùm Status suarum ditionum convocent, & sic non- nisi cum illorum *Statuum der Landtsständen* / qui nimirum subditos repræsentant, *Consensu* Collectas indicant : id quod sanæ rationi, & juri vel maximè consentaneum est ; siquidem Principes & Magistratus ardua negotia, priusquam ad Proceres deferantur, expedire non de- bent, nec quidquam in iis, quæ in singulorum detrimentum tendunt, & per se odiosa sunt (*in quorum numero Collecta vel Tributa & vectigalia censentur*) facere aut statuere, nisi com- muni Consensu eorum, quorum interest.

Cortrejus observ. ad jus publ. tom. 1. part. 4. pag. 55. & 56.

Licet enim jus indicendi tributa & Collectas spectet ad superioritatem territorialem, nihilo- tamen minus Jus consentiendi etiam cum voto negativo, pariterque tributa distribuendi Statibus provincialibus competit.

Author meditat. *ad Capitulat. Joseph. art. 3. voce, Landstewr pag. 80.*

Idemque in orbis Christiani regnis frequentari, ne absque ordinum Consensu Collectas imponantur, testatur de Regno

Galliz

Bodin. *de Republ. lib. 6. cap. 2.*

Angliz

Cominz : *lib. 5. comment. fol. 477.*

M m m

Hispa-

Hispania

Parlador, *rerum quotid. lib. 1. cap. 3. n. 13.*

Hungaria, Dania & Polonia

Heigius *quest. Jurid. 18. n. 8.*

Imò nullum in orbe Regem reperiri, aut Principem, cui fas sit Tributum subditis suis sine ipsorum NB. *Consensu & Voluntate* imponere, nisi Violentia &c. uti velit, ex Klock. *De contributione Concl. 7.*

Reincking *de Regim. Sacul. & Eccles. lib. 1. Clasf. 5. cap. 4. num. 146.* refert

Rövenstrunck *num. 83.*

Welches dan in denen Herzogthumben Göllich und Berg umb so geringeren Zweifel erleidet / je vornehmeres Kleinodt derselben Freyheit : und besonders in dem mit jetziger Seiner Churfürstl. Durchleucht Herren Groß-Vatteren im Jahr 1649. getroffenen Vergleich bey dem libello *sub num. 28.* Es klar versehen ist / „ daß ein zeitlicher Landts-Fürst die „ Stewren von denen auff einem Landtag dem Herkommen gemäß beschreibenden Ständen begehren / und was diese NB. frey einwilligen / solches dem Herkommen gemäß in des Landts-Fürsten Hoff-Canzley / durch desselben darzu verordnete Hoff Råthe in Gegenwart landtsständischer Deputirten nach der gewöhnlicher jeden Fürstenthumbs Matri-cul reparirt / und aufgeschriebeneingebracht- und denen Landts-Pfennings-Meistern geliefert / fort auff des Landts-Fürstens und der Ständen Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatos usus dem Landtags-Abscheidt gemäß / und zu keinem anderen Ende unverbinderlich / und ohne einige Einrede angewendet / die Landts-Pfennings Meisterey Rechnungen auch dem alten Herkommen gemäß / von des Landts-Fürstens darzu verordneten Adlichen Råthen / und Rechen-Verständigen / mit Zuthuen der Landts-Ständen Deputirten richtig abgehört / justificirt / und darüber recessirt werden solle ;

Dieser Vergleich ist auch von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz Herren Vatteren selbst noch durch ein besonderes Reversale unterm 3. ten Novembris selbigen Jahrs *sub num. 29.* apud libellum verbindlich angenohmen / und mittels eines ferneren reversalis *de 25. Martii 1652.* bey dem libello *sub num. 30.* die gnädigste Versicherung dahin / „ daß Stände „ mit keinen eigenthätigen Auflagen / und Exactionen / ohne ihre der Landtsständen vorgehende Bewilligung niemandt beschwärt werden solle / „ ertheilet- so gar auch nach neunzehnen Jahren / nemlich in denen Anno 1668. den 20. Julii errichteten *sub num. 31.* bey dem libello angefügten *Conditionibus §. 10.* abermahl erholt und bestättiget worden.

Worauffen dan erhellet / daß nicht allein die Landtage/der Ständen Deliberationes, und Einwilligung der Stewren ein uhraltres wesentliches Stück ihrer Gerechtsamb- und Freyheiten seyen ; wohl erwogen besagter Vergleich sich desfalls dreymahl auff das NB. alte Herkommen beziehet / sondern es entspringet auch daher der unauflöflicher Schluß / daß denen in Comitiiis congregirten Ständen non tantum votum merè *Consultativum*, sed verè *Conclusivum*, adeoque *Decisivum*, competire ; dan

Primò juxta supra deducta das *ius petendi & impetrandi*, non autem *imperandi* Subsidium à Statibus Provincialibus swarn apud Principem beruhet / die facultas *consentiendi & distribuendi* aber / etiam cum voto *negativo* bey denen Landtsständen statts verbleibet.

Secundò erkläret obgemelter Vergleich der Ständen Einwilligung dergestalt NB. frey zu seyn (*unde velle & nolle infertur*) daß / swan auch Stände zu der Landts-Nothturfft / oder dem Landts-Herren nicht alles / oder auch gar nichts einwilligen würden / Serenissimus wohl niemanden dessen in Ungnaden entgelten lassen wolte ; zumahlen auch

Tertiò nach denen Worten der in retro actis anverwarter Landtags-Außschreiben dahin abgeladen werden / zu berathschlagen / und NB. zu schliessen : quod ultimum præter Deliberationem adjectum importat actuale *Jus concludendi & decidendi super iis*, quæ à Principe proponuntur ; da sonst

Quartò die sola *Convocatio Statuum* eine vergebliche Ceremonie wäre / wan Sie nicht zugleich die Freyheit auff sich trüge / daß Stände nach denen wahren Nothturfften des Landes und Kråfften der Contribuenten die Einwillungen Decisive thuen könten. „ Cùm Ordines „ non nudi sint *Consiliarii*, sed simul *Proceres* Provinciae, omnis fortunæ cum Principe „ participes, nervum etiam addant negotiis, *Authoritate* Principis salvâ, & inteliciter celsissè Principibus, qui ordinum suorum *Consilia* sunt secuti, *Exempla* ferè nulla : ubi spre- „ vè, dabuntur complura ; *verba sunt.*

D. Assessoris de Ludolff *tract. de jurib. femin. illust. sect. 1. §. 24. litt. H. H. H. H.*

Wodurch die landts-herzliche Jura nicht gemeinschaftlich / weder auch die Regalia Principum umbgekehret werden / und der Knecht und Unterthan zum Herren und Landts-Regen-

[Marginal notes in Latin script, partially illegible]

ten gemacht wird / un̄ enim Principi, it̄a Populo sunt sua jura, qūa dum utrimque illibata manent, indissolubili nexu copulantur, illa jubendi æquitas, & obediendi promptitudo solidum statum efficiunt.

Carolus Grotnitzius tract. super Gallia moribus p. m. 35.

Nec dicere poteris decedere & derogari sic Majestati, qūa Imperium suum labefactari non patitur. Hinc enim non sequitur subditos in Comitii usurpare ea, qūa Majestatis sunt: cum omnino diversa sint Tributa indicere, & de Tributis Consilia conferre. Nec si dissentibus statibus tributa non indixerit Princeps, sequitur, Eum circa Majestatem suam detrimentum pati, sed hoc potius, tributa ea vel pro necessariis vel pro injustis habita, idque Principem ex Consilio statuum didicisse.

Ziegler, de Jur. Magist. lib. 2. c. 3. §. 2.

Quia certius præsumuntur judicare plures selecti, quàm unus: nec ab Ordinibus præsumendum, ut salutem suam pertinaciter prodere velint.

Puffendorff de J. n. §. 1. 7. c. 6. §. 12.

Siquidem quælibet Ditio aut Principatus in Imperio suam formam habet, nec uniusmodi habetur, sed variè pro juribus Imperantium tum & Statuum Provinciarum aut Incolarum ex pacto & usu cujuslibet Regionis gubernatur.

L. B. à Lyncket in Disput. sua de superior. territor. 1699.

Qualiscunque enim sit potestas Principis, eam tamen Conditionem habet annexam, ut servet Jura & Consuetudines subditis.

Mav. p. 3. decis. 187. in addition. n. 8.

Horn. Jur. publ. cap. 61. v. 2. §. 3.

Ziegler de Jur. Majest. lib. 2. c. 12. §. 14.

Und wan solches zur Schmälerung der landtsfürstlicher Authorität solte aufgedeutet werden können / müsten aller Länder gemeine Verträge / Wahl-Capitulationes und Grund-Satzungen nichts mehr gelten / sondern durchgehends nach dem Sinn und Willen des Verichts-Hebers abrogirt werden / und gar das ganze Systema des Heyligen Römischen Reichs / und aller demselben incorporirter Landtschafften auff einzahl übereinhauften fallen: weiln darin auff gleiche Weise schier allen hohen Landtsfürsten in sicheren Fällen Ziel und Maaß der Regierung angewiesen zu seyn sich befindet. Worüber

Limæus de Jur. publ. tom. 1. cap. 12. n. 1. das Zeugnis gibt.

„ In omnibus ferè non solum nationibus, & gentium Universitatibus, verum etiam in aliis minoris Circuli Corporibus observatum constantissimè hucusque deprehendere licet, Regum, Principum, Magistratumque Potestatem certis juramentorum pactorumque formulis fuisse coarctatam, ne scilicet ad gubernacula rerum evecti ex potestate in tempestatem, ex administratione in effrenem tuerent licentiam, Rempublicamque pro privata habentes, jus fundarent, aut everterent.

Und es Knipschildt de Jur. Civit. Imp. lib. 2. cap. 9. n. 3. ebener Massen referiret.

„ quod nullus in toto orbe Christiano Princeps existat, cujus Majestatem non comprimat, vel pactio.

Quibus proinde standum, nec ex Provinciarum Privilegiis & Consuetudinibus quidquam immutandum est.

Heigius quest. 18. n. 9.

Deme vorberühmter Freyh. von Lyncket resp. 55. n. 108. folgendes sehr notanter hinzusetzt / nemlich:

„ Dem Landts-Herren bleibet seine Superiorität / nur kan Er dieselbe nicht wider / und über die pacta conventa extendiren: Indeme Er das vermag / was Er von rechtswegen thun kan; noch kan ein Landts-Herr die Superiorität nicht gebrauchen / die Verfassung des Landts zu zerstören / denen Ständen ihre Jura zu schwächen / und wan die Unterthanen dawider depreciren / einen Ungehorsamb darauf zu machen. „ in quem pariter modum prudentissimè concludit

Ertel de Super. territ. pag. 76.

Allwo Er zugleich einem Juris-Consulto, der das Gegentheil statuiren wollen / gehörrig begegnet /

Und wohe es so gar Erw. Kayserl. und Königl. Majest. selbstn und Ihrer Allerhöchster Obermacht im Römischen Reich unpräjudicial geschienen / eine Wahl-Capitulation einzugehen / welche in dero Kayserl. allergnädigsten Verordnungen so oft zur tröstlicher Veneration aller Lesender angezogen wird; so wird ja auch sicherlich der Fürstl. Authorität in denen Herzogthumben Gütlich und Berg zu einigem Nachtheil nicht gereichen / wan Stände darauff mit aller Submission beharren / das den obhandenen Landts-Verträgen ihren alten

alten Freyheiten und Privilegiis zuwider mit Aufschreibung der Statuten eigenmächtig und ohne der Ständen Bewilligung / oder allensals die Obrichterliche Maagß-Hebung nicht Dardurch geraufchet werde. Suffragante ad materiam sancto Bernardo, Regem Francorum, ne impediatur Concilium, hisce verbis admonente:

„ Colligitur Concilium, & quid in hoc detrahitur Regiæ gloriæ, Regni utilitatibus? epist. 255.

Ita, ut hæc omnia usu magis & Legibus singularum Provinciarum Imperiorumque, quam ex jure communi & NB. generalibus politicis rationibus dijudicari debeant.

Juxta Befold de jur. Majest. sect. 3. cap. 9. n. 3.

Weshalben auch der Seckendorff in oberwehntem Tractat noch dieses schönes monitum in addit. ad cap. 1. §. 2. des zweyten Theils §. 19. per tot. signanter autem n. 7. hinterlassen hat:

„ diejenige welche auf den Commentariis von Fürsten-Rechten vermeinen/man müste alles über einen Leisten schlagen / haben sich hiebey wahrzunehmen: dan es folget nicht aller QUIDLIBET EX QUOLIBET, und läst sich nicht allermwegen eine solche Bottmäßigkeit einführen / wie man sie in den Büchern in amplissima forma von müßigen zeuthen beschrieben findet.

Nach diesem also unumstößlich angelegten Grundfest / hat der Regen-Concipist sich operosè bemühet / selbiges durch verschiedene vermeintliche An- und Einwürffe zu zerrüttern; auff daß man aber alle Unordnung vermeide / und dasjenige / was zu Befahrung des eigenmächtigen Aufschreibens auf allen Winkeln hergelehnet und im Schatten vorgemahlet worden / von demjenigen / so bloßhin des Berichtstellers wider die Stände gehende Gemüths-Bitterkeit an Tag / sonsten aber zu sothanem einseitigen Verfahren / weder kalt weder warm gibt / rechtlich absondren; Als werden erstere hiernach gesehet / mit dem Vorbehalt/die andere separatim aufzuziehen/und den allenthalben hervortringenden Irthumb und Unfueg klärtlich zu remonstriren:

Und schreibet der Berichts-Versaffer ohne Scheu in den Tag hinein.

1. Es wären die Landts-Unterthanen dem Landts-Fürsten *privativè*, denen Ständen aber im geringsten nicht *afficiirt*.
2. Die Göllich- und Bergische Landtrüg von keiner Neuschbarkeit.
3. Die Landtsstände auch weiter nicht/als nur zu einem *voto consultativo*; hingegen aber
4. Die Landts-Fürsten / Vermög deren Reichs-Abscheiden vom Jahr 1557. §. 49. 1556. §. 41. 1576. §. 11. 1582. §. 10. und des Ohnabrückischen Friedens-Schluß art. 8. weniger nicht per novissimum Recesum Imperii §. 180. und der Kayserl. Wahl-Capitulationen zu dem jure *collectandi* berechtiget; dannenhero auch
5. Wan denenselben die behörige Exigens ohnbescheiden verweigeret würde / wohlbefugt selbige von denen Renitenten nach dem Executions-Reces, und anderen Reichs-Satzungen erzwingen zu laßen. Dan
6. Der Cicero pro leg. Man. statuirte: Pecuniam publicam esse rerum gerendarum Nervum.
7. Seye unertweißlich/ daß bey jetziger Landtsfürstl. Regierung pro *privato Interesse* Serenissimi etwas sehr gefordert / oder collectirt worden.
8. Thäten die von Landtsständen beygebrachte *Reversalia* nichts releviren / noch einige *Collectas pro necessitatibus publicis* betreffen; sondern
9. Der im Jahr 1672. errichteter so genanter *Haube*- und im Jahr 1675. darauff gefolgter *Declarations-Reces* tamquam nova lex *pragmatica* alle dieseitige Anlagen à num. 9. bis 32. aufheben; Serenissimo aber
10. Die Befuegnus geben / die Landes Nothfürsten/wan Stände dargu *erklärlich* nicht einwilligten / *authoritative* aufzuschreiben; zumahlen
11. Da Serenissimus sich deßfals per plurimos repetitos *actus* in possessione fünde; und obzwar
12. Serenissimum nicht angienge / was Status in ihrem libello über die unter vorheriger Regierung erlittene Betrangnüßen eingeklagt hätten/so könnten doch
13. Deme ungeachtet die in dem *adversantischen Statu sub num. 21.* designirte Exigentia geringer nit/als mit sechsmahl hundert tausend Reichschaler bestritten werden. ic.

Ut autem ex Contrariorum juxta se positorum ratione veritas & justitia Causæ tantò magis elucefcet, so wird darauff der Ordnung nach allerunterthänigst erwiedert / & quidem

Ad primum: Was für Relation die Göllich- und Bergische Unterthanen an die Landtsstände tragen? braucht keiner sinnreicher Aufschreibung; indeme es ein allgemeine bekante Sach

Marginal notes on the right edge of the page, partially cut off and difficult to read.

Sach ist / daß durchgehends im Heiligen Römischen Reich die Status Provinciales das Landt repräsentiren / und in allen die Landschafft betreffenden Begebenheiten bey dem Landts-Herzn für die Unterthanen das Wort zu reden haben.

Wegen der Göllich- und Bergischen Landtständen aber in specie, bestärcken es unter andern die im Jahr 1425. zwischen Herzñ Rubrechtē Herzogē zu Göllich / und der Statt Eölslen : und wiederumb im Jahr 1467. zwischen Herzñ Gerharden Herzogē zu Göllich / und selbiger Statt errichtete Bündnißen / laut deren Anlagen sub N. 100. & 101. in clausulis concernentibus. Ferner die zwischen Kayser Carl dem Fünfften und Herzñ Wilhelmen Herzogē zu Göllich Anno 1543. den 2. ten Januarii auffgerichtete Concordata, testante clausula concernente sub N. 102. Item die zwischen Herzñ Wilhelms Herzogē zu Göllich Tochter Fr. Maria, und Herzogs Joannes von Cleve Sohn / auch Herzog Johan genant Anno 1496. getroffene Pacta Dotalia tenore clausularum concernentium sub N. 103. 104. Item die Erb-Union von selbigem Jahr juxta adjunctum sub N. 104½. Item die Märckische oder Brandenburgische Ehe-Pacta vom Jahr 1572. juxta Clausulas concernentes sub N. 105. als welche die Landen und Unterthanen der Herzogthumben Göllich und Berg betreffende Handlungen und andere dergleichen mehr zu Erlangung ihrer völliger Göltigkeit von denen Landtständen als Compaciscenten öffentlich mitgethätiget / unterschrieben / und außgefertiget worden.

N. 100.
101.
N. 102.
N. 103.
104.
N. 104½.
N. 105.

Ad 2dum Hierauff laisset man den Befoldum &c. antworthen / und stehen die jenige / welche zu denen Göllich- und Bergischen Landtagen qualificirt / ins gesambt in Kayser-Rönig- Chur- und Fürstl. Staats- und Kriegs- Diensten / in Erz- und Hoch- Stiffteren / in Teutsch- und Maltheäiser Orden / und in anderen erbahren Aembtern und Gewalt / ohne Entgelt zu melden / allerdings unverweifflich; wollen auch darumb Ihre dem ggsten Landts Fürsten / und trewen Göllich- und Bergischen Herzogthumben schuldige Erew / Ehffer, und Berstand mit dem von dem Berichtsteller eigenmüthig / und zu Ihro Churfürstl. Durchl. eigenem / und des Vatterlands Schaden leistenden Feders Dienst auff die Waag- Schaall gar nicht legen; wan aber die von demselben erdichtete der Ständen Classification erligig und allein auff die jenige auß Ihnen vermeint ist / welche zu diesem All-rhöchsten Tribunal ihre abg-nothigte Zuflucht allerunterthänigst genohmen; seye es Gott gedanckt / daß solche Kennzeichen bey denenselben nicht zu finden / sondern muß der Concipist ihme anderstwohe dergleichen / oder in seinem eigenem Hirn auffsuchen; massen sie sich getrawen bey allen Reichs- Höfen auffzutretten / so gar auch vor den gerechtesten Augen Erw. Kayserl. und Königl. Majest. selbstn ihre hierunter / und sonstn führende Conduite Zufällig zu justificiren.

Ad 3tium Das denen Land- Ständen in Comitiiis zustehendes *Votum decisivum* ist hieroben überflüssig befestiget / und haben die Gölliche Landt- Stände die Unterthanen schon vor deme repräsentirt / ehe die Landen von Göllich und Berg bensammen / und zu Herzogthumben / wie sie anjeko seynd / erwachsen gewesen. Es ist auch keiner von denen Ritterbürtigen / welcher nicht so nennende Adelige Höfe besitzet / wovon die Quota Colonica in den Landts- Collect-n contribuiert wird / also / daß kein mit Vernunft und Billigkeit begabter Mensch denen Ständen [wohe es auff Belt- Præstationes ankömmt / und sie über deren Einwilligung ihre Comitial- Consultationes pflegen / und darin sie so wohl besagter massen / als auch die Privat Contribuenten das Ihrige beyzutragen haben] schlechthin ein *Votum Consultativum* wird zueigenen / das *Decisivum* aber contradiciren / viel weniger abstricken können.

Ad 4. & 5tium remittirt man sich dieserthalben ad supra deducta, und den vorläuffigen Gegen-Bericht; und muß die hiebey angezogene vier Reichs Abscheiden der Berichtsteller in einem Authore glücklich heysammen erwischet / und also nach der Reyhe außgeschrieben / weither aber nicht nachgesehen haben / sonstn er gewiß gefunden hätte / daß solche ad præsentem materiam inapplicabel wären; zumahlen sie von nichts anderst / als von Türcken- Hülff reden; jedoch ferner darauß zu beobachten ist / wannehe annoch denen Reichs- Ständen obgelegen / die vorgefallene onera auß ihren eigenen Cammer-Gültheren / ohne Belästigung Ihrer Unterthanen / allein zu bestreiten / und umb welche Zeit hernach die Facultät / Stewren- und Hülff- Leistung von ihren Untergebenen zu gesinnen erst auffgekommen; dabey aber denen Reichs- Ständen auch die Schuldigkeit und Erinnerung deutlich eingebunden seye / daß sothane Hülff denen Unterthanen zuvordrist eigentlich und außtrücllich kundbahr gemacht / ihre Armuth / auch sonstn mit Abforderung der Contributionen bedacht werden solle; incumbirt also hierauf dem Concipienten die Prob / daß diesen Reichs- Constitutionen gemäß denen die Göllich- und Bergische Unterthanen repräsentirenden Landt- Ständen die eigent- und außtrüclliche Verkündigung dessen / was ab Imperio vel Circulo Westphalico beliebt / geschehen seye.

Nnn

Eben

Eben wenig suffraglet ad huncce casum die Dispositio des instrumenti Pacis, novissimi Re-
 celsus Imperii, & Capitulationis Caeserae; dan jenes salvirt die Jura Statuum & subditorum
 provincialium s. *immediate antecedenti 7tmo in expressis terminis.* und wird der Bericht-
 Geber in Ewigkeit nicht darthuen können / daß Stände auff die Landts: Fürstl. Proposi-
 tionen jemahlen dasjenige / viel weniger mit Unbescheidenheit geweigert / was mit eini-
 gem Recht von ihnen zu erwartnen gewesen; sonderen im Gegentheil der calculus un-
 trieglich ergeben / daß wohe sie in denen Jahren 1718. und 1719. viermahl hundert
 tausend Rhel. jedesmahl sub certis Conditionibus, und dardurch mehr dan dreyfach größe-
 res quantum, als auch nach dem jüngeren Reichs: Abscheid / und Kayserl. Wahl Capitu-
 lation von ihnen zu erfordern gewesen / erweislich eingewilliget haben; dannoch aber
 Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sich damit nicht vergnügen wollen / sonderen auß eigen-
 nügiger Anleithung Landt:gehäßiger Leuthen jedesmahl ahn die dreymahl hundert tau-
 send Rhel. mehr / dan verwilliget worden / eigenthätlich aufgeschrieben / dergleichen
 auch im Jahr 1720. so gar absque ulla prævia Convocatione, multo minus Consensu Sta-
 tuum ganz einseitiger Aufschreibung von siebenmahl hundert tausend Rhel. abermah-
 len verrichtet haben.

Wan auch der Bericht: Steller mit dem adducirten Executions - Recels auff den
 bekanten Nürzenbergischen abziehet / so verfehlet er sich hierin eben / als wie in obigen
 Reichs Abscheiden; angesehen darin kein Worth von Bedrängung der Unterthanen /
 viel weniger der modus Executionis præscribirt ist / daß selbige / die in letzterem Krieg all das
 Jhrige dargeben / in jetzigem Frieden ein gleiches thuen / und wan solches propter exces-
 sus collectarum nicht vermögen / als dan mit Compagnien oder ganzen Regimenteren
 (wie leyder die Gölische erleiden) überzogen / und völlig aufgefressen werden sollen.

Ad 6tum weist man den Concipisten obruck ad Cicero. *offic. 1. Ubi ait: „dandum ope-
 ram, ne sæpe Tributum conferri necesse sit, absit etiam Violentia, & Suasio locum principem
 teneat.*

Ad 7mum hätten Stände gewünschet / daß hierauff zu antworthen entübriget gewe-
 sen wären; Es haben aber Se. Churfürstl. Durchl. bey dem Anbeginn dero Landts: Fürstl.
 Regierung von Landt: Ständen in Behueff Ihrer herunter: Reiß auff Düsseldorf (wo
 mit jedoch die Gölisch: und Bergische Landen bis auff die heutige Stunde annoch nicht
 erfreuet worden) fünfzig tausend Rhel. empfangen / und wie oben geklaget / in de-
 nen Jahren 1718. & 1719. neben denen bedinglich verwilligten schwären Summen (wo-
 durch alle Erfordernissen / welche Landt: Ständen mit einigem Recht und Billigkeit /
 auch nach der genawester Reichs: Constitutions - mäßiger Aufrechnung nur immer ahnge-
 muthet werden können / dreyfach zu bestreiten gewesen) annoch jährlich über dreymahl
 hundert tausend Rhel. erhoben; ob aber diese zu der Keyse und Respectiv über die
 wahre Landts: Nothwendigkeiten willkührig repartirte Gelder ad cassam Serenissimi, oder
 aber in den Säckell deren verahnlaffender Raths: Geberen eingegangen seyen? davon
 haben Stände die ihnen sonst gebührende Berechnung bis dato annoch nicht erlangt.

Ad 8vum: Ist leyder wohl zu bedawren! daß die Reverfalia über die Freyheit / und
 Privilegien der Ständen und Unterthanen nur für eine bloße alt übliche præcaution *de non
 præjudicando* aufgedeutet werden wollen; und erhellethierauff des Schrift: Stellers gu-
 ter Glaube / wie getrewlich dasjenige / was denen Landt: Ständen bey denen Landts:
 gen und sonst zugesagt / und versichert wird / gemeinet seye; wie aber der Vergleich vom
 Jahr 1649. post initam pacem Westphaliae (darauff der Concipient denen Landts: Regent-
 en einen so ungemäßenen Gewalt zuschreibet) getroffen / und darin außtrücklich verabre-
 det worden / daß die Einwilligung NB. ohne Unterscheid / zu was für Behueff selbige
 von Ständen erfordert werde / dem alten Herkommen gemäß / auff ordentlichen Landts:
 Tag von denselben begehret / ihnen auch freywillig zu thuen gestattet / die Unterthanen a-
 ber (wie das Reverfale vom 25. Martii 1652. ferner besaget) mit keinen eigenthätigen
 Auflagen und Exactionen / ohne der Landt: Ständen vorhergehende Bewilligung nicht
 beschwärt werden sollen / so außert sich die ungezwungene Folg von selbst / daß auch die
 Reverfalia dahin sine ulla distinctione zu verstehen seyen; und damit der Bericht: Stel-
 ler abermahl überzeuget werde / wie gestiffentlich er hierunter handele / und daß denen
 Gölisch: und Bergischen Landts: Ständen Reverfalia auch in specie über die *pro necessitati-
 bus publicis* geleistete Stewren ertheilet werden / so süeget man ihme deren eins hiebey/
 N.106. sub n. 106. da im Jahr 1489. der Herzog Wilhelm zu Erledigung des zu Brüggen in
 Flandern in Gefangenschafft gefessenen Römischen Königs hingezogen / und des Endts
 die Landts: Stände eine Geld: Giffte verwilliget haben; noch ein anders vom Jahr
 N.107. 1546. sub n. 107. welches wegen der von Landts: Ständen zur Türcken: Stewr besche-
 ner Einwilligung denenselben wiederfahren.
 Item

Item de Anno 1598. sub n. 108. so Stände wegen einer Einwilligung pro Defensione Patrie erhalten.

Ferner von denen Jahren 1631. 1649. 1666. 1667. 1673. sub n. 109. 110. 111. 112. & 113. welche alle deren zu Landts-Notwendigkeiten gethaner Einwilligung halber ertheilt worden. Deme man/ viele andere vorher zu gehen/ noch eins vom Jahr 1685. sub n. 114. hinzusetzt/ welches wiederumb wegen eines Beytrags zur Türcken-Steuer aufgehändiget; und deren noch mehrere bey denen Befolgen Landtäggen über die pro Defensione Patria verwilligte Contributionen gegeben worden.

N. 109.
110.
111.
112.
113.
N. 114.

Wan aber solche und dergleichen versiegelte Landts- Fürstl. Assurances-Brieffe pro modâ tantum, eaque frustraneâ Cautione de non prejudicando explicirt werden wollen/ so haben ja Land- Stände bey vorherigem Landtag doppelte Ursach gehabt / die Augen zu öffnen/ und mit solcherley in damahliger Landts- Fürstl. Proposition ebenfals ahngeregter Declaration de non Prejudicando sich nicht befriedigen zu lassen/ sondern seynd höchstens veranlasst gewesen/ es auff die würcliche Einziehung des Einseitigen Steuer- Aufschreibens anzutragen.

Ad gnum & 10mum müssen Stände / und mit denenselben alle Cordat- Justiz- und Land-liebende Gemüther sich billig verwunderen/ daß die in denen Jahren 1672. & 1675. herausgekömte/ so getauffte Haupt- und Declarations-Recessen/ zu Abolirung aller von Landständen beyhm Libello productit und sonst obhandener alter Verträgen/ Contracten/ Privilegien und Freyheiten von dem Bericht- Steller vor die Brust gespannen / und dahin aufgedähnet werden wollen / gleichsamb ob jene alle / non obstantibus etiam deluper in Contradictorio obtentis Casareis Mandatis, Decisionibus & Sententiis pavoris dardurch mit einem Schlag unter die Fuß getreten / und einem zeitlichen Landts- Fürsten die unbeschränkte Macht eingeräumer wäre / bey nicht erfolgender anständig- oder Erlecklicher Einwilligung nach eigenem Gefallen die Steuern aufzuschreiben.

Wasgestalten aber diese vermeintliche Aufffage per Vim publicam & iustum Metum in Constanissimos Viros cadentem von denen Landständischen Gliedern seyen extorquirt / und derentwegen mit einer offenbahrer Nichtigkeit behaftet / solches wird durch hiebey ver- wahrte/ darüber geführte protocollarische Extractus sub num. 115. & subadjuncta sub Litt. A. B. C. D. E. F. G. übersüßig erwiesen / und dabeneben mit redtlicher Warheit allerunterthänigst angezeigt/ daß gegenwärtige Landstände die von ihren Vorfahren sub Litt. H. I. K. L. M. N. eingewendete derzeitige Protestationes niemahlen gesehen / sondern erst vor dreien Jahren in einem von sicherem Cavalier ihnen aufgeliebten versiegelten Paquet unermuthlich gefunden haben; und gehet gewislich über alle menschliche Vernunft/ Equitât und Rechtliche Vermuthung / daß Landstände (welche mit so stättlichen/ durch so vielfältige / auch so gar auff eingeholtes Gutachten des Churfürstl. Reichs- Collegii selbstn erstrittene Kayserl. Mandata, Decreta und Endertheile auff ewig bevâlligten Privilegiis, Freyheiten/ Recht/ und Gerechtigkeiten versehen) solche so leichtsinniger Dingen unter die Banck zu werffen/ die Landts-Regierung durch sothanan vom ersten Anfang bis ans Ende zum höchsten Nachtheil der Ständen Ehr / Gerechtsamben / und Freyheiten / eingeforderte Reccessen in eine andere erbschädliche/ und zu Derselben gänglicher Dienstbarkeit gereichige Form umbgießen/ fort unter dem einzigen Wort : erlecklich : dem Landtsfürstl. Ministerio Ehr und Ehrenten öffnen zu lassen umb mit denen Landes-Contributionen nach Eigennütziger Willkühr zu handeln / jemahlen den freyen Willen / und die wahre Intention solten gehabt haben; So gar wiederstrebet es Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allerhöchster Authoritât selbstn/wan es bey diesem null und nichtigem Recess den Verstand haben soll / daß dardurch dero allerhöchster Herren Vorfahrer ertheilte Oberrichterliche Judicata (Krafft welcher denen Gütlich- und Bergischen Landen auff der Ständen vorthin geführte langwierige Beschwerden / so Reichs- Väterlich und allgeregterlich prospiciert worden) so blinder Weiß verschert/ und in denen Herzogthumber Gütlich / und Berg außer gedachten beyden aufgetrungenen Reccessen kein ander Befah mehr obhanden wäre / davon jedoch Ew. Kayserl. Majest. Alldurchleuchtigster Herr Vatter Stornwürdigsten Andenkens das gerade Gegentheil höchsterleucht erkant / und ungehindert des den 5. ten Novembris 1572. datirten vermeintlichen Haupt-Recessus, unterm 21. ten Januarii, so dan den 26. Junii des darauff erfolgten 1673. ten Jahrs die sub num. 116. 117. 118. 119. 120. & 121. beygelegte Kayserl. Verordnungen allergnädigst ertheilt / und die Landstände ihre höchst erhebliche Klagen die Jahren 1674. 1675. 1676. & 1677. hindurch bey diesem preißlichen Kayserl. Reichs- Hoff- Rath continuirt haben; bisß daran der höchstgesezener Tag angefahren / daß dahmahlige Seine Kayserl. Majest. mit der alldurchleuchtigsten Pfalz- Gräffinnen / nunmehr auch höchstseel. verstorbenen Kayserl. Majest. Eleonora Magdalena in selbigem Jahr vermählet worden;

N. 115.
Litt. A. B.
C. D. E.
F. G. H.
I. K. L. M.
N.
N. 116.
117.
118.
119.
120.
121.



Und gesetzt auch daß erwähnte präsumirte Recepten für ein beyder seiths freywillig beliebes Pactum anzusehen wären (wie jedoch das Widerspiel auch nur bey erster Anschawung derselben Innhalts und ganzer Verfassungen einem jeden bescheidenen Leser in die Augen fällt / und kein anderes von einem seiner eigenen / und seiner Descendenten Freyheit / auch dem Vaterlandt schuldige Treu considerirenden Commembro Statuum zu präsumiren ist) so müste jedoch auch derselben Sinn und der Verstand des Worts: **Erklectlich**: in die Schranken deren Rechten und natürlicher Billigkeit sich also fuegen / damit durch deren ungleichen Vorwandt nicht alle der Ständt und Landen Freyheiten / und Gerechtigkeiten umgestürzet: die Contribuenten wieder alle Gebühr überspannet / und selbige so gar Ew. Kaiserl. Majest. und dem Reich selbst in Nothfällen ichtwas bezutragen inutil. mithin in der Folge auch Dero Kaiserl. Obergerichtliches Recht fruchtlos gemacht würde; interpretatio enim recipienda non est, quæ à Prudentibus reprehendi potest, aut Iniquitatem continet

Barbos, loc. comm. de interpret. axiom. 4. § 5.

Sed verba debent intelligi cum temperamento Justitiæ, & restringi ad ea, quæ sunt de natura dispositionis, cui adjiciuntur, moderatiquè ad arbitrium Boni viri

Maul de homag. tit. 9. n. 39.

Zu geschweigen / daß der Berichtsteller in Ewigkeit nicht beglaubigen mag / von Ständen ihrem gnädigsten Landts-Herren und Herren jemahl etwas versagt zu seyn / was von ihnen unstreitig verlangt werden können: obgleich alles und jedes einzuwilligen ohnmöglich / was etwa ein partheyisches Ministerium, oder ein interessirtes Commissariat auff dem Papier speciosè entworfen; Dannenhero der Concipist keines Sinnes auff einiger Unerklectlichkeit der Landständischer dreyfach zulänglicher Einwilligung sich fuehen-viel weniger sich selbst hierunter zum Richter darstellen möge / sondern allenfalls / doch ohne Verübung einiger Eigenmacht und Thätigkeit / der Obergerichtlicher Ermäßigung abwarten müße;

Ad 11. Können Stände nimmer begreifen / wie auß ihrer freyer / und solchergestalt zu reserviren gewöhnlicher Einwilligung der Bericht-Geber einiges Possessorium formiren wolle / da weder bey jetziger / weder bey voriger Regierung er ein einziges Exempel auff die Bahn bringen wird / welches Stände (wan es ihren Freyheiten zuwieder gewesen) nicht widersprochen / oder sonst an sich selbst vor Justiz-Liebenden Augen zu rechtfertigen seye; Und obgleich der Ständen Contradiction und Protestation ob debitam Reverentiam erga Principem & metum majoris mali ihrem Landts-Herren nur Bitt- und Vorstellungs-Weise geschehen / und solchergestalt sie ihre Gerechtsambe zu verwahren getrachtet / so ist jedoch in Rechten eine wohl versehene Sach / daß bey so beschaffenen Umständen Protestatio, etiam secreta non minus quam publica seu expressa, Jus protestantis conservet.

Vultej. Vol. 3. con. 23. num. 15.

Papon. Decis. l. 16. tit. 3. art. 16.

Und daß auch nuda murmuratio inferiorum contra superioris impressionem, ob præsumptionem reverentiæ & coactionis zu Salvirung deren Jurium inferiorum gnug seye / in tantum, ut potentiori ejusmodi imbecillioris patientia & moderatio neque in possessorio, neque in petitorio quidquam proficiat, sed talis murmuratio etiam, si tanta, ut vim contradictionis extrajudicialis, ita & interrumpendæ ac impediendæ præscriptionis habeat, firmant

Mench. conf. 437.

Klock. Volum. I. conf. 29. n. 518.

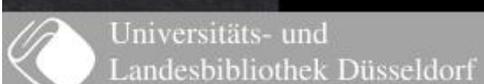
Schneider. Dissert. de murmurat. prescript. imp. c. 3. n. 203.

Aded, ut si Inferior vel Imbecillior patiatu aliquid in rem suam committi à Superiore, id potiùs ex Reverentia toleratum-aut certè magis per Superioris impressionem, quam ex inferioris & minùs potentis spontaneo assensu factum perpessumque fuisse censetur, & præsumi debeat ut proinde pro Potentiori istiusmodi Imbecillioris Patientia & Taciturnitas nequidem in Possessorio, multò minùs in petitorio quidquam prodesset valeat

Klock. loc. cit.

Ibique allegat. Lib. Bar. ab Andleren. Corp. constit. imp. tom. 2. Lit. A. verb. Adeln. num. 34.

- N. 122. Gleich dan / daß Stände sich gegen ein und ander wenigere Eintrachten durch deutliches in continenti geschene Protestationes satfsamb salviret haben / nöthigen falls nicht allein erwiesen werden solle / sondern es beweuret die Anlag sub n. 122. daß Ihre Churfürstl. Durchleucht höchstseel. Andenckens dergleichen durch ehemahliges General-Kriegs-Commissariat beschene Ein- und Vorgriff bey dero im Jahr 1713. gnädigst eröffneter Landtags-Proposition nicht nur gnädigst improbiret / und fast dahin entschuldiget / daß sothane Provisional-Versiehungen bey damahligen temporibus belli, ratione imminentis summæ necessitatis & periculi, etwa vorgestellet werden müssen / sondern Stände annehbens mit denen sub n. 123.
- N. 123.



anligenden gnädigsten resolutionibus und Erklärungen de non präjudicando, und daß derselben führung nicht mehr geschehen sollen / gnädigst verwahret; wobey dan das ohne dem zu zahlen bodenloses possessorium von selbst auff einmahl zerfallen thuet; und seye es dem grossen Gott geklagt! daß der Schwitz und Blut der Unterthanen / welches ihnen auß allen Aderen durch die Enormität der Exactionen in letzterem Krieg aufgepreffet worden / anjeho dem Concipisten zu Erzwingung einer intulirter Possession dienen solle; Es wird aber denenselben die Miltigkeit deren gemeiner Rechten und des Jüngerer Reichs Abscheides §. 170. §. seqq. ehender angezeyhen / als die Unerfättlichkeit des Concipisten dießfals im geringsten im Wege stehen.

Ad 12. mum. Doliren Stände mit einem ah seuffzenden Wehe-Klagen! daß der Berichtsteller mit so häufigen denen Göllich- und Bergischen Landen in jüngerem Kriege fast über das Haupte zusammen geschlagenen- und annoch daurenden Pressuren / und Calamitäten eine so geringe Compassion bezeige; wiewohl es die reine Warheit ist / und der untrüglicher Augenschein bekräftiget / daß die arme Unterthanen ab der ihn davon zugewachener Unvermögenheit sich in ersterem halben Sæculo nicht / nimmermehr aber erhohlen werden/wan der Concipist sein landschädliches Augenmerk in dem dürrer Wort: **ercklecklich**: und daß darnach die mittellose Contribuenten / nach einer ungemessener Aufrechnung des Kriegs-Commisariats ohne Ziel und Maas beyzutragen hätten / erreichen solte; es siehet aber diese seltsame Exceptio mit der gleich davorheriger diametraliter gegeneinander; indeme der Bericht-Heber mit denen unter letzterer Regierung überhäufft- und so fort wehrenden Exactionen/ und Unordnungen nichts zu thun haben/dannoch aber die daherfließende Armseeligkeit der Unterthanen pro actibus possessoriis zehlen / und gar keine Difference unter Kriegs- und Friedens-käufften machen will.

Ad 13. Können Stände sich zu dem in dem gegentheiligem Schemate eingestrichenem ersterem- und so wenig denen Reichs-Constitutionen / als der Ständen Freyheit und denen Landts-Besäßen gemäß eingerichteter Post in keinerley wege bekennen/und haben des Endts schon in ihrem vorläuffigen Gegenbericht die nothdürfftige Erleuterung gegeben; allermassen / wan auch so gar vormahlige des Heyligen Römischen Reichs schwäre Verfassung ad **achzig tausend Mann** de facto (wie jedoch nicht obhanden) continuirt werden müste / und darab der Herzogthumber Göllich und Berg Matricular Antheil denen höchst-verarmeten Unterthanen (wie hoffentlich dannoch nicht) auffgebürdet werden könnte; so würden dannoch in Befolg sub N. 124. anligenden extractus Sebastiani Almers Reichs Matriculae die dem Schemati exigentia eingetragene sieben bis acht Regimenten gar nicht / sondern zu deren vollkommener Darstellung bloßhin etwa ein tausend zweyhundert vierzig Mann angefordert / und folglich zu deren Unterhaltung / wan auch gar darab ein Drittertheil an Reutherey angeschaffet werden müste / nach Aufzag obbesagten Sebastiani Almers angefügter Matricular-Aufrechnung keine drey mahl hundert / sechs und zwanzig tausend / dreyhundert / ein und dreyßig Reichsthaler 28. alb. sondern bloß hin / etwa zwey und fünfzig tausend/dreyhundert/vierzig Reichsthaler 12. alb. zum Beytrag angemuthet werden können / für ein; Zum andern hat es der Landts Defension-halber in denen Göllich- und Bergischen Herzogthumben diese besondere Beschaffenheit / daß das landts-herzliche ararium mit einem von der Länderey dahin leistenden Jährlichen Zinsf oder so genanten Erbschatz oder Schätzen-Gelder / weniger nicht mit denen einnehmenden Accisen über die Summ von sechzig tausend Reichsthaler (womit die Reichs- und Crantz-onera zu bestreiten) beständig augirt-hingegen aber der Landts-Fürst/in Krafft des ex adverso selbst sub num. 34. beygegebenen adjuncti, und sonst unviederbrochener Mafen die Defension des Vaterlandes zu prästiren verbunden seye; in weßer allergerechtigster Erwegung dan auch Erv. Kayserl. und Königl. Majest. glornwürdigste Herren/Herren Vorfahren juxta adjuncta sub N. 125. plenaria causa cognitione prävia und auff vorheriges Gutachten des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii die allergnädigste Ermäßigung geselet haben / daß die Göllich- und Bergische Landtsstände / und Landen über **achthundert Mann zu Suez** und **hundert zu Pferd** nicht gravirt / noch collectirt werden: deren Bezahlung aber denen Landts-Privilegiis gemäß geschehen soll;

Ob nun zu Commandir- oder Anführung dergleichen weniger Mannschafft dergleichen General-Stubischer Uaterhalt anerforderlich; auch annebends denen höchst-erschöpfften Unterthanen die mehrmahlen angemuthete Anschaffung von so vielen tausend Reichsthaler **Enaden-Gehälter** contra apertissima jura & expressam l. 2. §. 10. §. 16. ff. ne quid in loco publ. auffgebürdet / und vermittelst anmaßender Einseitiger Aufschreibung contra doctrinam Klockii de contrib. cap. 7. n. 36. §. seqq. erzwingen werden können / laßet man eines jeden unpräoccupirten Urtheil anheimb gestellet seyn; und mit was Bestand/Recht/und Billigkeit will doch fürs dritte der Bericht-Verfasser den Last der in Anno 1714. **reducirter Regimenten**

N. 124.

N. 125.

menter/und davon hinterbliebener Ober-Officiers denen armen Contribuenten noch auffbür-
den ? wo eines Theils selbige zu Abstattung unbegreiflicher Contributions-Summen der Zeit
angestrenget : über dieses auch für sothane Troupen nicht allein etliche millionen *Subsidien-*
Gelder gezogen: sondern gar auch die von Erv. Kayserl. Majest. und anderer Hoher Hrn. Hrn.
alliirter Troupen wegen bey denen häufigen March-und Remarchen von denen Unterthanen
genossener Subsidien/angeschafften schwarzen Vorspanns/auch erlittenen groben Excelsen baar
aufzählte ansehentliche Welt-Quanta selbigen mehreren Theils entzogen / und zu vormahligem
General-Commissariat incassirt worden / ihme Bericht-Steller aber vielleicht besser / als denen
Ständen erinnerlich seyn müße / warumb man darauf die Officiers nicht befriediget habe ?
anderen Theils / daß der Bericht-Geber sich zu wiederholten mahlen erkläre / daß mit deme/
was bey voriger Regierung vorgegangen / sich nicht zu bekümmern habe.

N. 126. Im anderten Post weist sich zwar freylich die Schuldigkeit per se , nicht aber zur neuen
Beschwörung der Landschafften / sondern daß *Serenissimus* auff dessen gnädigste Propositiones
(worin die *Cammer-Ziehler* / obwohl Landstände nach Anlaß vormahliger Compactaten
und von Ihro Churfürstl. Durchleucht Herren Batteren höchstseel. Andenckens bey dero sub
num. 126. in clausula concernente anligender gnädigster Landtags Proposition de Anno 1673.
gethaner selbst eigener gnädigster Erklärung darzu nicht gehalten / sondern selbige ex Camerali
abzuführen siehen / dannoch allemahl nahmentlich mit begriffen gewesen) Stände *citra oblig-*
ationem jedoch/und *erga Reverfale de non præjudicando* jederzeit ihre Einwilligungen gerich-
tet / derselben Veffierung zu versorgen ; Stände aber mit nichten zu verantworten haben/wan
das *Cammergerichtliche Reichs-Pfennings-Meisterey-Ambt* unbezahlt geblieben ;

Die im dritten Post angezeitelte *Banco* betreffend / ist der Eigenschafft solcherley Hand-
lungen nichts ähnlicher / als daß solche von dem freyen Willen deren Contrahenten dergestalt
lediglich *dependiren* / daß auch bey sich eräugender *Contradiction* und *Protestation* nur eines
einzigen *Commembri Statuum* das ganze *Werc* in eine Unverbindlichkeit gerathe / und der
arme Unterthan dafür nicht *responsabel* seye ; auff was Weise aber es mit sothanem *Banco-*
Geschäft sich zugetragen / und wie feyerlich und kräftig nechst abgelebte Seine Chur-
fürstl. Durchleucht höchstseeligsten Andenckens die Stände und Landen von aller Ver-
haftung frey und ledig gesprochen : also daß jegige Seine Churfürstl. Durchleucht
als Deroselben erster Erbfolger sie dießfals mit keinem Schatten einiger Befugnüß belangen
mögen / solches wird auß der darüber absonderlich verfasseter *Geschichts-und Rechts-*
Ausführung sonnenklar und unzerstörtlich zu ersehen seyn ;

Eine gleiche Bewandtnüß hat es mit denen von Ihro Durchleucht der *Verwittibter*
Grav Churfürstin im vierten Post præsentirenden *Dotal-Gelderen* / als welche jeko *Regie-*
render Seiner Churfürstl. Durchleucht *quæ defuncti Serenissimi Electoris & promittentis Hz-*
redi & Successori univervali, tam feudali quàm allodiali mo- & immobiliari, nicht aber denen
Landständen obligen kan ; zumahlen derselben unter denen *Pactis dotalibus* erkündlich-
ungültige Unterschrift anders nicht / als durch angedröhetere schwere Ungnad / Gefängnüß/
und harte Thätlichkeiten erzwungen worden : wie ein solches durch die *Neben-Deduction*
allergehorsambst repræsentirt wird ;

Zu der in dem fünfften Post vermeldet- und von einem zeitlichen Landts-Fürsten selbst/weg-
gen des erhebenden Erb-Schatzes und *Accisen* schuldiger *Reparation der Vestungen* *Gülich-*
und *Düsseldorf* haben Stände allemahl freywillig eingewilliget / den geringsten Theil aber
nicht daran / wan die Gelder zu anderwärtigen nicht destinirten Behuff verwendet worden:
wie dan auch die Stände des *Herzogthumbs Berg* zu dem ferner angeregtem *Rheinbar*
(welcher jedoch allen *Reichs-Constitutionen* nach dem Genuß deren *Zöllen* und *Weg-Geldts*
Einkünfften einzig und allein anlebet) ein und andermahlen ein nahmhafftes *Quantum* ohne
einige Schuldigkeit aufgeworffen- mit denen *Gülichischen* Ständen aber höchlich zu doliren haben/
daß wegen ihnen nicht leistender alt- und ordentlicher *Landts-Rechnung* alles und jedes in sol-
ches Unwerfen verfallt.

Der sechste Post wegen des/ *citra ullum consensum & præscitum Statuum*, *Holländischen*
Capitalis und *Interesse* findet sambt denen præsentirten *Cammer-Schulden* seine Erledigung
ebennmäßig *ad partem*.

Von denen im siebenten Post daher gesetzter *Legations-Deputations-und sonst anderen Erfordernissen* *salvis*, wissen Stände nichts; beklagen sich aber wehemühtig/ daß die ihnen von denen auff *Heydelberg* gethanen Deputationen / als wohl auch beyden letzteren Landträgen hinterständige Gebühnüssen bis auff gegenwärtige Stundt annoch vorenthalten werden; obgleich von ihnen des Endts die Nothturfft längstens angewiesen worden; und wird im übrigen ein jeder/der mit dem Bericht-Geber gleiche Lust hat / denen privat Contribuenten unerträgliche Bürden/und allerley nicht schuldige Lasten auffzuhalken / dem *Calculatori* dieses genannten unvergreifflichen Erforderungs Schematis das Zeugnuß gern mittheilen/daß derselb sein Handt. Werck wohl verstehe/ohne daß er mit dem zu Endt angehangten *salvis*, sich desentwegen zu verwahren vonnöthen gehabt: geflüentlich aber ist à *Concipista*, das denen Landtständen in Anno 1719. communicirt. sub n. 127. anligendes Schema *Clementissimæ Exigentia* nunmehr darinnen verändert worden / daß die selbigem eingetragene **Gnaden-Gehälter:** mithin von *Erw. Kayserl. Majest. allergnädigst anfordernde Türcken-Hülff: Pfennings-Meister: Commissariats: Hoff-Cammer-Rathen Scholl, und mehr andere unbekante Anfor-rungs-Posten-und der Bedienten Vorschuß-Gelderen dahier zum Vergeh gerathen / und aufgelassen worden; gleichdan auch nicht zu begreifen gewesen / unter was Schein die **Gnaden-Gehälter** / und übrige auß der Lust hernehmende Anforderungen denen armen Unterthanen aufgetrungen / viel weniger eine ex Anno 1719. und 1720. bey dem *Reichs-Convent* zu *Regensburg* unerfindliche / gar auch von *Allerhöchstgedachter* *Ihro Kayserl. Majest.* nach mit denen *Türcken* getroffenen höchst-glor-und ruhmwürdigsten *Friedens-Schluß* denen *Reichs-Ständen* nicht einmahl angemühete *Türcken-Hülff* / zur *Exigent* gebracht werden können: und zwar umb so weniger / dahe Landtstände die *Höchstgedachter* *Ihro Kayserl. Majest.* vorhin etwa im Jahr 1716. von denen *Reichs-Ständen* bewilligte *Türcken-Stewr* bereits *citra præjudicium & consequentiam* jedannoch / zu einigem *Ihro Churfürstl. Durchleucht* unterthänigstem *Respect* und *Sublevirung* dero *Cammer-Ekats* unterthänigst verwilliget. ins Land reparirt/und vorlängst bereits erhoben worden; daß also unter diesen und dergleichen zumahlen unerfindlichen *Vorwänden* so wenig / als denen vorherigen die allergeringste *Besfügnuß*/vielmehr vorschließende keinem *Befäh* unterworfenne *Noth* zum *Einseitigen Aufs* schreiben bescheiniget werden könne.*

N. 127

Gleich wie nun der *Gege*. *Concipist* nicht dargeshan hat / noch darthuen wird (*id quod solemnissimè acceptatur*) daß Landtstände sich jemahlen von denen *Reichs-und Eräh* oneribus aufgefaßt haben / vielmehr das *Gege*theil klar am Tag ligt / davon ihnen in denen Jahren 1718. und 1719. sub *certis conditionibus* fast wieder ihre *Pflichten* und über der *Unterthanen* wahres *Vermögen*/nebens denen von *Ihro Churfürstl. Durchleucht* pro *Defensione Patriæ & præstatione onerum Imperii* aenießenden *Erbschages* / *Schuß-und Accis*-Gelderen/viermahl *hundert tausend Reichschaler* nur umb ihren gnädigsten *Landts-Fürsten* und *Herren* auff die ergibiste Weise zu befriedigen / eingewilliget / von dero selben jedesmahl noch über die *dreymahl* *hundert tausend Reichschaler* mehr *authoritative*, und in dem Jahr 1720. so gar gegen der *Ständen* *Wissen* und *Beruffung* / viel weniger *Be-lieben* / ein weit mehrers *eigenmächtig* aufgeschrieben / mithin *siebenmahl* mehr erhoben worden / als die *Reichs-und Eräh-Præstationes* und übrige *Landts-Notwendigkeiten* erheisset haben; anerwogen der *Unterhalt* des durch *Kayserl. Judicata* auff *achthundert* zu *Zueß*/und *hundert* zu *Pferde* ermäßigten *Militz*. Item die *Reparation* der *Bestungen* *Gülich* und *Düsseldorf* / and die *Zahlung* der *Cammer-Ziehler* gegen deren *Versorsung* gleichwohl der *Landts-Fürst* neben anderen *stattlichen Cameral-Einkünfften* noch *Er-besonders* den *Erbschag* und *Accisen* genießet / mit einer *geringer* *Summ* als *einemahl* *hundert tausend Florin* zu *bestreiten*.

Derowegen dan auch mit allen fünf Sinnen nicht zu begreifen ist / wie der *Bericht-Steller* / nachdeme Er die *Landts Fürsiliche Jura* in der *Kayserl. Wahl-Capitulation* und *Reichs-Satzungen* zu gründen / und über alle *particuläre Landts-Verträge* / *altes Herkommen* / *Freyhelten* / *Berechtfamben* und darüber *aufgewonnene Kayserl. Endturtheile* zu *erstrecken* / sich *bemühen* wolke / daß über derselben *Ertraß* / und *Maas-Gebung* *attentir-tes Stewr-Aufschreiben* damit zu erzwingen sich *getrawen* könne? wohl betracht / daß bey dem *dritten* / *vierten* / *sechsten* und *siebenten Post* / die *assistentia Constitutionum Imperii*, des *Jüngeren Reichs-Abscheidts* und der *gemeinen Rechten* / imò etiam *quicumque prætextus necessitatis vel utilitatis publicæ* (weßenthalben jedoch die *Untersuchung* einem *Landts-Fürsten* nicht allein / sondern denen *Landtständen* mit *compeürt*) *ihme notoriè ermangelet*: so gar auch / daß der von dem *Concipisten* so oft angezogener *null und nichtiger Haubt-Recess* §. 9. no

Selbst ihm hierunter entgegen steht / Krafft weßen kein höheres Quantum, dan NB. bey offe-
nen Landtag von Ständen eingewilliget worden / aufgeschrieven werden solle.

Also ergibt sich hierauf die unwidersprechliche Folg / daß Seiner Churfürstl. Durch-
leucht zu Pfalz als Herzogen zu Göllich und Berg nicht gebühret habe / wieder die zwischen
Dero Durchleuchtigsten Herren Vorfahren / und denen Landständen von Göllich und
Berg gestiftete gemeinbündige Vertrag / Bedingnüssen / Receßen/ und darüber erworbe-
ne / in völlige Rechts-Krafft erwachsene Kayserl. allgerichtigste Mandata , Endturtheilen/
und Pariorias , mithin auch über derselben und aller heylsamer Reichs Constitution deutliche
Maafgebung ihre Ständt und Landen von Göllich und Berg mit so willkührlichen Steuern
und Lasten / sonderlich bey jezigen lieben Friedens-Zeiten zu graviren : viel weniger selbige
ohne besagter Landständen Convocation und Verwilligung gegen derselben bewegligste Depre-
cations , Protestationes & Appellationes, Einseitig/und auff einen von Landständen jederzeit
contradicirten modum aufzuschreiben / sondern an solchem allem unviel und unrecht geschehen:
dahero auch diese eigenthätliche Aufschreibung zu cassiren : und Seine Churfürstl. Durchleucht
zu Pfalz/als Herzog zu Göllich und Berg Allerhöchst-Obrigkeithlich anzuweisen sene / die in
retroactis bengebracht / und Exadverlo nicht diffirte alte Landts-Verträge/ Vergleiche / Re-
ceßen , Conditiones , und darüber cum causæ cognitione ergangene Kayserl. allernädigste
Verordnungen / ungehindert der auffgetrungenen null- und nichtigen Haupt- und Declara-
tions-Receßen , beständig zu halten : Die Stände und Unterthanen bey derselbigen
ruhigem Genuß / und bey ihren Freyheiten / Privilegien / Recht / und Gerechtigkeiten unbe-
einträchtiget zu belassen : Keine Steuer ohne Wissen und Belieben deren Landständen
Einseitig/nach auff einen anderen/als von Ständen mit genehmenden Fuß aufzuschreiben /
was vom Jahr 1718. bis hiehin Eigenmächtig gehandelt worden/entweder ad Cassam Patriæ
zu restituiren/ oder auff einige folgende Jahren nach der Ständen freyer Repartition gedenen :
fort dem alten Herkommen gemäß die ordentliche Weisung thuen zu lassen.

Welches dan also von Allerhöchst-Obrigkeithlichen Ambrs-wegen allernädigst zu verfü-
gen Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Anwaldt der Göllich-und Bergischer Landständen
allerunterthänigst anruffet.

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster

**Göllich-und Bergischer Landständen
constituirter Anwaldt**

Georg Ferdinand von Maul.

Bundt

Handwritten text on the right margin, including a large initial 'M' and various lines of text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Bundnus mit der Statt Cöllen/von Robrechten Hertzogen zu Göllich de Anno 1425.

Principium.

W

IR Robrecht Sohn zo Göllich / zo den Berge / ind zo Ravensberg doin
 fond allen Luyden die diesen Brieff sullen sehen / off hören lesen / ind bekens-
 nen : want vür vielen Jahren / ind lange Zyden her Gunst ind Gründ-
 schafft gewest ist tüschen unseren Gemeinden Herren ind Vaderen/ Herren
 Adolff Hertzog zo Göllich / ind zo den Berge / ind Grafe zo Ravensberg/
 ind anderen unseren seeligen Alderen / ind Vorfahren beeder Landen
 vürschr. ind der Stadt Cöllen ; Up dat dan dieselve alde Gründschafft van uns fortan
 beherdet / gesterckt / ind verfestet werde / ind dat eine ganze luitere Gunst / ind Gründ-
 lichkeit tüschen uns / ind allen den Landen/Luyden / Underfaßen / da wir zo geboiren syn/
 ind die uns anfallen / ind off hernamahls van Ersterfnüssen / hylige / Vantschafften
 off in einige andere Wyß zokommen mögen / an die eine / ind die Statt van Cöllen
 an die andere Syde gemacht / ind bestedigt / ind wail gehalten werde : so syn wir Ro-
 brecht Sohn zo Göllich / zo den Berge / ind zo Ravensberg vürschr. Overmiz Raide
 ind vollentkomentlich usdracht / des wegen uns Gemeinden Lieven Herz ind Vaders/
 ind syner / ind unser Reede / ind Gründe beyder Land van Göllich / ind vanden Berge
 vürschr. ind ouh uns selbs wail bedachten Muide / wyßlichen Raide / ind guiden
 Willen unsereneigenen Nuß ind Urbar darin betrachtet / mit den Ehrfahmen / wyßen ind
 bescheidenen Luydt / Bürgermeistern / Reeden / ind anderen Bürgeren / ind Eingefes-
 nen der Statt van Cöllen vürschr. unseren lieven Gründen anerkommen / ind eins worden /
 as dat wir zovorins zc.

N.100

Finis.

Vort umb noch mehre fonde willen dieser Sachen / so haben wir Adolff Hertzog / ind
 Robrecht Sohn zo Göllich ind zo den Berge vürschr. diesen Brieff mit doin Siegelen van den
 Edelen Herren Everhard Herren zo Limburg ind van Hardenberg van uns Landts
 wegen van den Berge ; ind den frommen Werner van Vlaten van uns Landts wegen
 van Göllich. dat wir Everhard Herz zo Limburg ind van Hardenberg / ind Werner
 van Vlaten vürschr. ergehen ind bekennen / dat idt wail ist. Datum Anno Domini 1425.
 Feriâ secundâ post Dominicam Invocavit in Quadragesima.

Deputat
NB. der
Landts-
ständen

Bundnus mit der Statt Cöllen / von Gerharden Hertzogen zu Göllich Anno 1467. renovirt.

Principium.

W

IR Geirard van Gots Gnaden Hertzog zo Göllich/ zo den Berge/Grave zo
 Ravensberg / ind Wir Sophia van Sachsen van derselver Gnade Hertzog-
 ginne ind Brävinne der vürschr. Landen syne eheliche Huifraw ind Ge-
 mahl / dun fundt allen den jenigen den dieser Brieff vürkommen wird : want
 van vielen Jahren ind langen Zyden her / sönderliche Gunst / Gründschafft
 ind Eindracht gewest synd / tüschen Wilm, ind Gerarden Seeligen Alderen
 ind Vorfahren van Göllich ind den Berge an einen / ind der Ehrbahren Statt van Cöllen
 an die ander Syde / in derselben Wir ouh in dat nuyn ind zwänzigste Jair mit der vür-
 gemelter Statt van Cöllen / ind sie mit uns gestanden hain ; ind dan die alde Gunst / Gründ-
 schafft ind Eindracht fürder zo festigen ind zo vermehren / op dat eine luyter Gunst / Gründ-
 schafft ind Eindracht tüschen uns / unseren Erben / ind Nakomlingen / ind allen unseren
 Landen / Luyden ind Underfaßen an die eine/ ind der Statt Bürgeren ind Einfaßen van
 Cöllen an die ander Syde gemacht / besändig / ind fortan wail gehalten werde : so synd
 Wir Hertzog und Hertzoginne van Göllich ind den Berge vür uns / unsere Erben / ind Na-
 kom

N.100

ppp

kom

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including:
 - "König. Brief."
 - "Allerunterstlichst tren. gezeichnet"
 - "Göllich und Ravensberg..."
 - "Georg. Ferdinand von..."
 - "Landts..."

Kömlingen Obermits Raide ind gänglich vollenkommen Uffdracht uns orloiffs unsere Rede ind Gründen van beiden unseren Landen/die Wir darzo geheischen ind genohmen hain / mit den Ehrfamen weisen bescheidenen Luyden / Bürgermeister Rede ind anderen Bürgeren ind Eingesehenen der Statt Cöllen vürschr. unseren besonderen lieben Gründen van newes untereinander beykommen / in eins worden diese Puncken hernu geschrieben : in den jersten so hain Wir zc.

Finis.

Alle ind igliche vürschr. hain Wir Geirardt Herzog zo Göllich ind zo den Berge/ Grave zo Ravensberg / ind Wir Sophia van Sachsen Herzoginne ind Grävinne der vürgemelter Landen den Reden Bürgeren ind Eingesehenen der Statt Cöllen bey Unseren Fürsilichen Trewen ind Ehren in Eyds statt gelofft / ind geloben overmits dieses Brieffs vür uns/unser Erben ind Nachkömlingen fast / stett ind unverbrüchlich zo halten/ind darz wider nit zo duen / noch lasen gescheen / heimlich / noch offenbah / mit gemischen Sachen / alle Arglist gänglich in alle dies Brieffs Puncken uiffgescheiden ; ind hain das zo Getügnuß ind Urkundt der Wahrheit Unser beider Siegel für uns/ unsere Erben ind Nachkömlingen ind vür alle die gheine / die dat van unsern Lande wegen vürschr. nun off hernahmahls antreffen / mit unser rechter Wahrheit an diesen Brieff duen hangen.

Ind Wir hain forth geheischen unsere liebe Getrewe Rede / Henrich Graff tot Limburg / ind Goddard van Harve unseren Land-Drosten / Engelbrecht van Birgel unser Erff-Marschalck / Hr. Goddard van den Bongart unseren Erff. Cammeten uns Landts van Göllich / Hr. Wilhelmen van Nesselrade Hr. van Stein , Hr. Johann van Franckenberg Ritter / Carolus , ind Johann van Palandt Gebrüdere / Johan van Nesselrade unseren Land-Drost uns Landts van dem Berge / Bertram van Nesselrade , Berthold van Plettenberg , ind Dieterich van Mentzigen , fort Bürgermeister / Scheffen ind Rath unser Stätte / Göllich / Deuren / Düsseldorf ind Ratingen / dat sie ihre Siegele zo Unterskundschaft ind Bestung auzer vürschr. Sachen an diesen Brieff gehangen haint.

dat Wir Henrich Graff zo Limburg / Goddard van Harve Land-Drost / Engelbert van Birgelen Erff-Marschalck / Goddard van den Bongart Erff. Cammerer des Landts van Göllich / Wilhelm van Nesselrade Hr. van Stein , Johann van Franckenberg Ritter / Carolus ind Johann Palandt Gebrüdere / Johann van Nesselrade Land-Drost des Landts van dem Berge/ Bertram van Nesselrade, Berthold van Plettenberg, ind Dieterich van Mentzigen, fort Bürgermeister / Scheffen ind Rath der Stätte / Göllich / Deuren / Düsseldorf / ind Ratingen vürsch. bekennen / dat idt wahr ist / ind van Befehlsergehen unser lieben gnädigen Herz ind Frawen gern gedain haint ; Ind want Sache / dat diser Brieff mit waill besigelt würde / in dem eines / off mehr Siegel gebreche / off dat he Naß off löcherich/einiger Wiße gequet würde / so en fall dat doch darinnen Macht nit haben / sondern in seiner ganzen vollenkommenen Moge ind Macht syn / ind bliuen/gleich off he waill Siegelt / gang / ungequet were / sonder Arglist. Gegeben in den Jahren unsers Herrs 1467. op Sanct Andreas Auent des heiligen Apostels.

CONCORDATA

Inter *Carolus Quintum* , & Principem *Juliae*. de Anno 1543.

N. 102.

AD Laudem Dei Omnipotentis , Tranquillitatem ac Utilitatem cum totius Reipublicae Christianae , tum vero imprimis Subditorum , terrarumque Haereditarium tam Augustissimi , Invictissimique Principis ac Domini , *Caroli Quinti* Romanorum Imperatoris , Regis Germaniae , ac Hispaniarum &c. Archi-Ducis Austriae , Ducis Burgundiae , Lotharingiae , Brabantiae , Limburgiae , Geldriae , Lutzenburgiae : Comitum Flandriae , Artosii , Burgundiae , Hannoniae , Hollandiae , Zelandiae , Namurci & Zutphaniae , Domini Frisii , Territorii Trajectensis , Citra- & Ultra Insulani , Mechliniae , Salinarum & Groningen &c. Domini Nostri Clementissimi . quam Illustrissimi Principis ac Domini *D. Wilhelmi* Ducis Juliensis , Clivensis , ac Montensis , Comitum Marchiae , & in Ravensberg &c. Nos Ludovicus de Flandria Dominus a Praet Eques Ordinis Aurei Velleris & secundus Cubicularius Caesareae Majestatis , Nicolaus Perenotus Dominus a Grandvillaprimus Consiliarius & Custos Sigillorum ejusdem Majestatis , Ludovicus a Schorre Praes Secreti Consilii , & Vigilius a Syvichena Consiliarius Secreti & magni Consilia supradictae Caesareae

nen / mehrertheil Unser Fürstendomen van GÜlich ind Berge / dan so dat also van Unser Tochter nit en geschehe / ind sie buyssen Raide ihrer negster Gründe/ ind der unser vursch. un- zimlicher Massen verhylichen würde / so bevehlen Wir in diesem synen Briebe den obgem. Unseren Unterthanen samentlich ind jederem insonderheit / alsdan demselben / daran sich An- ser Tochter verhyligt hedde / geine huldt noch Eyde/nach Ihme/Unser Tochter vursch. keine Gehorsamkeit zo doin zc.

Off ouch Sach were/ dat Unser Herkog Johans Sohne vor Unser Herkog Wilhelms Tochter doittlich affgienge/ so dat he der letzte im Leben verbleve / ind Eheliche Kinder van ih- nen beeden geschaffen pallessen / wie vursch. so lang dan Unser Herkog Johans Sohne sich nicht wider verhyligte / ind syne Kinder vursch. ehlich offzöge / ind hilde / fall Se. Ed. mit sambt den Kinderen Unser beeden Fürstendomben ind Landt bürgerührt syn Leben lang ge- bruichen ; So aber Se. Ed. sich wider verhylicher würde / so fall he sich mit den Kinderen vursch. vertragen : so viel Unser Herkog Johans Fürstendome Cleve/ Graffschafft van der Marck / ind ander unse Lande vursch. belangt / nae Raide Keede / ind Ritterschafft/der mehrertheil derselven unse Landen regiren/ind was Sr. Ed. also zo verordnet würdet/fall Se. E. syn leventlang / ind nicht wyders / Inhalt dieser hyligs vürwarden / gebuicken / ind nae synem toide an die vurgent. Kinder gefallen. Wan sich aber Unser Herkog Johans vursch. Sohne dan damit/ af ihme uif Unseren Landen / wie vursch. zoberordnet würdet/ nae syne Staite nicht gehalten kondte / so fall ihme ouch ein zemblichs darzo uif Unser Herkog Wilhelms Fürstendomen ind Landen vurgem. nae Raide Keede/ ind Ritterschafften den mehrertheil derselver Unser Lande zoberordnet / ouch syn leventlang/ wie vursch. zo gebuichen zc.

So hain Wir Ritterschafften Städte ind Unterthanen gemeinlich des Fürstendombs van Guilge ind andere Landen darzo gehörende gebeden / die strengen / vesten / fromen ind Ehrsamem Raide/Ritterschafften/ind Städte ouch zo dem vursch. Fürstendombe van Guilge/ ind anderen Landen darzoghörende/ nemblich Herz Godschalcken van Harff Herren zo Alstorff Land-Droft des Fürstendombs van Guilge. Herz Henrich van Hompesh Herren zo Wichrode Hoff-Meister Ritter. Dieterich van Bourscheidt Erff-Hoff- Meister. Engelbrecht Hurte van Schöneck Herz zo Bressurth Erff-Marschalck. Johann van dem Bungart Erff-Cammerer des genanten Fürstendombs van Guilge / Emondt van Palandt Herz zo Maubach Ambtman zo Nideggen. Wilhelm van Nesselrode Herz zo Reidt Ambtman zo des Grebenbrouch. Werner van Hompesh Herz zo Bachendorff zc. N. N.

Gegeben in den Jahren/af man schreiff van der Geburt Christi uns Herren Duifend/ vier- hundert/ind sechs ind nuinkig / up St. Catharinen Tag der H. Junfferen.

Extract

Erb-Verbundnus der Fürstenthumben GÜlich/ Cleve / und Berg/ auch Graffschafften Marck/und Ravensperg/ auffgericht in Anno 1496.

N.1043.

Wir Wilhelm van Gotts Gnaden Herkog zo GÜlich / zo dem Berg / ind Grave zo Ravensperg zc. Eins/ind Wir Johann van derselver Gnaden Herkog van Cleve / ind Grave van der Marck anderstheils / doin kondt : so af Unser beeder Vürfahren ind Alderen vür langen Jahren sich fründlich ind natürlich un- dereinander gehalten / ouch der Hochgebohrne Fürst Unse Liebe Ohme / Herz ind Bader/ Heri Johann Herkog van Cleve zc. Lievelicher Gedächtnus / ind Wir samen in güttlicher verschriebener Einunge ind Verbundnus gewest / ind Wir unser beeder leventlang noch syn/ ind darto insonderheit Wir uns hiebevoren broederlich / fründlich / trewlich / ind geleuff- lich tosamen gedain / ind verbunden hain / unser ein bey dem anderen zo blyven / lieff ind leid tosamen zoleiden/ind uns vaneinander nyt zo scheiden ; umb dan sülche Fründschafft zo ver- mehren / zobefestigen / ind zobestedigen/ind angesehen dat Wir mit Unser beeder Fürstendom- ben ind Landen ein dem anderen wailgefessen ind gelegen syn / hain Wir nu Unser beeder Kin- der im Nahmen der Hyligen Dreyfaltigkeit zo dem Sacrament der Hyligen Eye tosamen verhyligt / verredt / ind verloefft / af sülchs die Hyligs-Verschreibunge / ind Vürwar- den darvon gemacht ind versigelt klarlich mit Underscheid innehalten / ind uifswyfen ; ind off der obgenanter Hylig/durch den Willen Goiz Fortgang gewinnet/ off durch syn Gött- liche Verhengnus doittlicher Aufgänge nit vor sich gain würdet / umb dannoch/ ind glich wail

111

[Marginal notes in a smaller, cursive script, partially legible. Some words like 'Causa' and 'concern' are visible.]

ein luter Günst ind fründliche Eindracht tůschen Uns / Unser beeder Erven ind Nakommen
Unseren Fürstendomben / Landen ind Unterthanen to erflichen ewigen Zuden toverbleiben. 2c.

Clausula concernens.

Overmiz wailbedachten ind vollkommenen Raide ind Guitdůncken uns selbst / ind
Unser Ráide / Ritterschafft / Seede / ind Unterthainen gemeinlich vůr uns ind
unser beeder Erven / ind Nakommen Fürsten ind Herren Unser Fürstendomben ind Lan-
den uns mit gangem/waren / ind besten Erwen/gelouven/Grundtschafft ind Gunsten geleuff-
lich / frůndlich / festiglich / erflich / ewiglich / ind umbermehr tosamem gedain / berei-
nigt / verstrickt ind verbunden ; doin uns tosamem verstricken ind verbinden Overmiz diesem
Brieff gánglich ind unterscheidentlich beyeinander to blieven / so dat Unser ein van dem an-
deren Rath / Trost / Hilff ind Beystandt hain / ind ein dem anderen doin fall / aß mit
klarem Underscheidt hierna beschrievn ind geklert folgt 2c.

Alia Clausula concernens.

Duch ist tůschen Uns beeden Herzogen obgedacht gefůrmort ind verscheiden / dat Wir
ind Unser beeder Erven ind Nakommen Fürsten ind Herren der obgenantet Unser Fürsten-
domb ind Landen / aß jeglich Landt ind Unterthanen bey ihren Privilegien / Freyheiten/
Brieffen/Siegelen / Rechten / Hertommen ind Gewonheiten lassen/handthaven
ind behalcken / ind durch dieß Verbunde keine unredliche Sachen gegen sie nit
vůrnehmen / noch Unser einer dem anderen keinen Zustandt noch Behůlff over des anderen
Fürstendomben / Landen ind Unterthanen unverschuldter Dingen mit doin / noch van den Un-
seren gescheen lassen sůllen noch willen ; sondern Wir / Unsere Erven ind Nakommen sůllen
noch willen uns wegen unser jeglichs Unterthanen / ind ouch unser ein wegen des anderen
van uns Unterthanen so erflichen ewigen Zuden / nit anders halden/dan vůrgeklárt / ind aß
Gnádige Fürsten ind Herren gegen Ihre Getrewe / ind Unterthanen so doin gebůrt.

Alia Clausula concernens.

Alle ind igliche Sachen / Punkten ind Articulen / ind ein iglicher daruff besonder dieser
unser erflicher ind ewiger Vereinigungen ind Verbundtnůssen Wir vorgedacht globen Wir
Wilhelm Herzog so Gůliche/so dem Berg. Ind Wir Johann Herzog so Cleve 2c. Ob-
genantet für uns / ind unser beeder Erven / ind Nakommen / ind für unser beeder Fürsten-
domben / Landen / Lunden ind Unterthanen / die Wir nun hain / oder hernamahls frigen
werden / bey Unseren Fürstlichen Erwen ind Ehren ind in rechter geschwornen Eidsstatt/
wahr/versteedt/ind unverbrůchlich / erflich / ewiglich / erbaulich / uffrichtig ind fromblich so
halden / so handthaven / nazokommen ind zobollenzziehen ; Dairwider nit so doin / doin
lassen / gescheen / oder schaffen gethan so werden / durch uns selbst oder anderer wegen / umber
einigerley Sachen willen / die gescheen syn / oder umbermehr gescheen mōgen. Wir
befehlen ouch allen ind jeglichen Unser beeder Ráiden / Ritterschafften ind Stáden / ind Un-
terthanen Unser Fürstendome ind Landen vůrgenant samentlich ind iglichen in besonderheit/
alle ind igliche Vůrwarden / Punkten / ind Articulen vůrgenant / vestiglich ind unverbro-
chen / erflich ind ewiglich so halden / nazokommen ind zobollenzziehen / ind na unser einigs
oder beeder Dode geine andere Fürsten noch Herren so den vůrgenanten Unseren Fürstendom-
ben ind Landen nit annehmen / noch darzo kommen so lassen / der / off die haben dan mit ih-
ren besondern Brieffen ind Siegelen diese erfliche ind ewige Verbundtnůs vestiglich / erff-
lich / richtig / ind fromblich so halden na aller Nothturfft gelobt / ind die Erff-Verschreibung
geconfirmirt ind bestáttigt. sonder all Arglist / Intracht / Hindernůs ind Gefáhrdte / die in
allen diesen Brieffs Punkten gánglich ind zomalen usgescheiden syn ind blieven sůllen. ind die-
ser vursch. Dinge so Urkunt der Warheit / ind ganger vestet / erflicher ind ewiger Stádig-
heit / hain Wir Wilhelm Herzog so Gůlich/so den Berg 2c. Ind Wir Johann Herzog
so Cleve 2c. Unser iglicher syn Siegel für uns / ind unser Erven ind Nakommen an diesen erff-
lichen ind gůtlichen Vereinigungs-Brieff doin hangen ; Ind Wir Ráide / Ritterschafft/
Stáde ind Unterthanen gemeinlich der vůrgenanten Fürstendomben ind Landen van
Gůlich / Berg ind Ravensperg / ind van Cleve / ind van der Marck / ind anderen beeder
unser Gnádiger Allerliebster Herren Herzogen so Gůlich / so dem Berge 2c. Ind Herzog
van Cleve 2c. Lande vůrgemelt bekennen in diesem selven Brieff vůr uns / ind unser Erven / ind
Nakommen/dat Wir allesamentlich / ind iglicher van Uns insonderheit sůllen ind willen alle
Puncten

Handwritten marginal notes in a smaller script, likely a commentary or continuation of the text.

Puncten ind Articulen hievür gemelt / so viel uns die berürend synd / off hernamahls uns ind unser Erben ind Nakommen betreffen werden mögen / uffrichtig / erbarlich / fromblich ind liefsich / als frommen / getrewen Unterthanen gebührt / eifflich / ewiglich ind immer vestiglich halden / nakommen ind vollenziehen / ind dat nicht lassen umb einigen Sachen willen / die gescheen syn / oder immermehr gescheen mögen ; Ind umb uns, unser Erben ind Nakommen aller vürsch. Sachen zo überzügen / hain Wir Ritterschafft / Städte ind Underthanen gemeinlich des Fürstendoms van Göllich ind andere Lande darzo gehörende gebeden die strengen / vesten / frommen / ind ersahmen Rådhe / Ritterschafft ind Städte / ouch zo dem Fürstendomb van Göllich / ind anderen Landen darzo gehörenden / nemblich Hr. Godtschalck van Harve Hr. zo Alstorff Land-Drost des Fürstendoms van Göllich / Herr Henrich van Hompesh Herr zo Wickrade Hoff-Meister 2c. Ritter / Diederich van Burscheidt Eiffl-Hoff Meister / Engelbert Hurt van Schöneck Herr zo Bustrorff Eiffl-Marschalck / Johann van den Bungardt Eiffl-Cammerer des genandten Fürstendoms van Göllich / Emond van Palandt Herr zo Naubach Amtmann zo Nideggen / Wilhelm van Nesselrade Herr zo Raide Amtman zo des Gravenbroich / Werner van Hompesh Herr zo Wagensdorff / Johann van Palandt Herr zo Wildenberg ind zo Berge Amtman zo Wilhelmstein / Johann van Harve Sohn zo Alstorff Amtman zo Geilenkirchen / Wilhelm van Berken Herr zo Sinkig / Herman van Hochsteden Amtman zo Kasser / Gerhard van Berg genant Bloise / Herr Henrich Hoen van der Pelsch / Herr Werner van den Bungardt / Ritter Gerhard van Koen / Henrich van Blatten Eiffl-Schenk des vürgenandten Fürstendoms van Göllich / Werner van Palandt Herr zo Breidenbendt Amtman zo Bokler ind Wassenberg / Johann van Horrich Herr zo Suggesrode / Daem van Berge genant Trips / Johann van Holtmolen / ind Dieterich Boefl Bürgermeistere / Scheffen ind Rådhe der Statt Göllich / Deuten / Münsereiffel / Eufkirchen / Hingberg ind Dülcken.

Ind hain Wir Ritterschafft ind Städte ind Underthanen gemeinlich des Fürstendoms van dem Berge / ind andere Lande darzo gehörende / nemblich Herr Bertram van Nesselrode Herr zo Ehrenstein Ritter Eiffl-Marschalck / Wilhelm van Nesselrode Sohn zum Stein Land-Drost des vürgenandten Fürstendoms van den Berg / Herr Johann van Eller Ritter / Johann van Nesselrode Herr zo Valkerkamp / Wilhelm van Nesselrode syn Sohn ouch Herr zo Valkerkamp Huif-Marschalck / Conradt van der Horst Eifflschencck des vürgenandten Fürstendoms van dem Berge / Diederich van Hall Amtmann zo Monjoy / Bertram van Lügenrode Herr zo Hardenberg / Johann van Hugelott / Ludwig Eulsdorff den Alder / Lürger van Winkelhufen / Wilhelm van Keven / Gerhard Schencken / Johann Stail zo Sulzen / ind Hendrich van Koide / ind Bürgermeister / Scheffen ind Rådhe der Städte Ratingen / Lennep / Düseldorff ind Wipperfürth.

Ind hain Wir Ritterschafft / Städte ind Underthanen gemeinlich der Graffschafft van Ravensberg gebeden die veste / frommen ind ehfsamen Rådhe / Ritterschafft ind Städte / ouch zo derselven Graffschafft gehörende / nemblich : Gerhard ind Johann Leidebur Gebrüdere / Keinecken Lubbe Amtmann zo Limburg / Segewin Steinhuis / Mart van dem Borsche / ind Egart Nagell / ind Bürgermeister ind Rådhe der Statt Bielefelden / dat sy ihr Siegel für sich ind uns allgemeinlich zo getuige aller vürsch. Dingen an diesen Brieff hangen willen.

Ind Wir Ritterschafft / Städte ind Underthanen gemeinlich des Fürstendoms van Cleve vürsch. hain gebeden die gewürdigen / strengen / vesten / frommen ind ehfsamen Rådhe / Ritterschafft ind Städte / ouch zo dem vürsch. Fürstendomb van Cleve gehörende / nemblichen Dieterichen van Brunckhorst van Badenbergh Herr zo Kimpberg ind Hennepell Land-Drost / Herr Aless van Wylach Eiffl-Hoff-Meister des vürsch. Fürstendoms van Cleve / Herr Henrich Stail van Holstein Marschalck / Herr Steffen van Wyllich / Herr Johann van Wyllich Amtman zo Hatter Ruter / Elbert van Hennepell Hoffmeister / Johann van der Horst Drost des Landes Dinslacken / Bezel van Loe Amtman in Limmers / Gerhard Torck Amtman zo Goch / Christoffel van Wyllich Amtman zo Gennep / ind Diederich van Wickrade Amtman zo Orsoy / ind Bürgermeister / Scheffen ind Rådhe der Statt Cleve / Wesel / Emmerick / Calcar / Xanten ind Keefl.

Ind hain Wir Ritterschafft / Städte ind Underthanen gemeinlich der Graffschafft van der Marck gebeden die strengen / vesten / frommen / ind ehfsamen Herr Crafft van Molendonck Ritter Amtman zo Hamme ind zo Wetter / Jaspas Torck Amtman zo Unna / Johann van der Leyen Amtman zo Altena / Wilhelmus Stail van Holstein Amtman zo Nierstatt / Jerien Offenbroick Amtman zo Werden / Johann van Altenbaucher

[Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and written in a smaller, cursive hand.]

bauchen Ambtman zo Vauchem / ind Wimmarr van Bodelschweing Ambtman zo Luga
kenin / ind Bürgermeister / Scheffen ind Ráthe der Státte Soest / Hamme / Unna/
ind Kamen / dat is ihr Siegel vúr sich/ind uns alle gemeinlich zo getuige allen vürsch. Sachen
an diesen Brieve hangen willen.

Dat Wir Godeschalck van Harbe Herr zo Alstorff Land-Drost / Henrich van
Hompeesch Herr zo Wickrode Hoffmeister Ritter / Diederich van Burscheidt Erff-Hoff-
meister / Engelbert Hurt Erff-Marschalck / Johann van dem Bungardt Erff-
Cammerer / Emond van Paland zo Maubach / Wilhelm van Nesselrode Herr zo
Raide / Werner van Hompeesch Herr zo Wachendorff / Johann van Paland Herr
zo Wildenburg ind Berge / Johann van Harbe Sohn zo Alstorff / Wilhelm van
Bergen Herr zo Singig / Gerhard van Bergen genant Bloise / Henrich Hoen van
dem Pesh / Werner van dem Bungart Ritter / Gerhard van Harbe / Henrich
van Blatten Erffschenck / Werner van Paland Herr zo Breidenbandt / Johann
van Loen Herr zo Suggestode / Daem van dem Berge genant Erips / Johann van
Holtmolen ind Diederich Boek. Ind Wir Bürgermeister / Scheffen ind Ráthe der
Státte Bülich/Deuren/Münstereschfel/Euskirchen/Hinckberg ind Dülcken / vort Wir Ber-
tram van Nesselrode Sohn zom Stein Land-Drost / Johann van Eller Ritter / Jo-
hann van Nesselrode syn Sohn ouch Herr zum Palsterkamp Huis-Marschalck / Conrad
van der Horst Erffschenck / Diederich van Halle / Bertram van Lügenrode Herr
zom Hardenberg / Johann van der Hugelott / Ludwig van Lulstorff der Ald /
Lütger van Winkelhuysen / Wilhelm van Reven / Gerhard Schenckern / Johann
Stail zo Sülgen / ind Henrich van Koide. Ind Wir Bürgermeister / Scheffen
ind Ráthe der Státten Lennep / Ratingen / Düsseldorf ind Wipperfürth / ind Wir
Gerhardt ind Johann Leidebur Gebrüdere / Rincken Lubbe / Segerwin Steinhuis /
Aert van dem Bosch/ind Egert Nagell. ind Wir Bürgermeister ind Ráthe der Stád
Bileveldt / alle vürsch. bekennen war ist / ind unsere Siegel vúr die andere Ritterschafften/
Státte ind Unterhanen gemeinlich der Fürstendombe van Bülich / Berg / ind anderen
Landen darzo gehörende / ind der Graffschafft van Ravensperg vürsch. Ind van uns Beheisch
ind Befehle unser Gn. Allerliebsten Herren Herzogen zo Bülich zo dem Berge zc. Ob-
genant / ind umb beede willen der anderen S. Fürstlichen Gn. Ritterschafft / Státten
ind Unterhanen vürsch. hieran gehangen / dat ouch Wir Diederich van Bronckhorst ind van
Badenberg Herr zo Rimpberg ind zo Honnepel Land-Drost / Alff van Wylack Erff-
Hoffmeister / Henrich Stail van Holstein Marschalck / Steven van Wylack / Johann
van Wylack Ritter / Elbert van Honnepel Hoffmeister / Johann van Horst / Weyel van
Loe / Gerhard Torck / Christoffel van Wolck / ind Dieterich van Wickede ; Ind
Wir Bürgermeister / Scheffen ind Ráthe der Státte Cleve/Wesel/Embrick/Calcar/Kan-
ten ind Rees / dat ouch Wir Crafft van Milenduncel Ritter / Henrich Knipping / Jaspas
Torck / Johann van der Leyen / Wilhelm Stail / Jorien Dhenbroich / Johann van
Alderbouckem / Ind Wir Bürgermeister / Scheffen ind Ráth der Státte Soest/
Hamme / Unna / ind Kamen vurgenant / bekennen wahr ist / ind Unse Siegeln für
die andere Ritterschafften / Státten ind Unterhanen gemeinlich des Fürstendombs Cleve
ind Graffschafft van der Marck vürsch. Ind van uns Beheiß / ind Befehle unsers Gná-
digen / Allerliebsten Herren / Herren Herzogen van Cleve zc. ind umb beede willen der an-
deren Seiner Fürstlichen Gnaden / Ritterschafften / Státten ind Unterhanen vürsch. hier-
an gehangen haben. ind synd dieser Brieff zween van Wort zo Wort glich lutende deren
Wir Herzog Wilhelm ind Herzog Johann vurgenant / jeglicher ein empfangen ind behal-
den haben ; Gegeben in den Jahren / als man schreib nach der Geburth Christi unsers
Herren 1495. up St. Catharinen Tag der hyligen Jungfr.

Extract

Preussischer Ehe-Pacten.



M Nahmen der heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit. Bekennen und
thun kundt von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Bülich / Cleve/und
Berg zc. Graff zu der Marck und Ravensperg / Herz zu Ravenstein zc. Und
von Derselben Gnaden Wir Albrecht Friderich Marggraff zu Brandenburg/
in Preußen / zu Stettin / Pommeren / der Casuben und Wenden Her-
zog zc. Burggraff zu Nürnberg/und Fürst zu Rügen zc. Nachdem der Hoch-
gebore

N. 105.

gebohrner Fürst unser fründlicher Lieber Vetter / Oheimb und Schwager Herz Johann Wilhelm zu Sachsen / Landgraffe zu Thüringen / und Marggraffe zu Meissen 2c. auß sonderer Wohlmeinung / daß ein Ehestiftung zwischen uns obgemelt Albrecht Friderichen an einem / und der Hochgebohrnen Fürstin unsers Wilhelmen Herzogen / und Frawen Marien Gebohrner Königin zu Hungarn und Böhemb/Erz-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund/Gülich/Eleve/und Berg ältester Tochter / Fräulein Maria Leonora am andertem/in Handlung gebracht werden mögte / sich embsig und fleißig bemühet / welches auch an die Römische Kayserl. Majest. unseren allergnädigsten Herren gelangt / und Jhro Kayserl. Majest. sich solchen Heyrath nicht mißfallen lassen ; darauff dan Wir Wilhelm Herzog und Fraw Maria Herzogin zu Gülich unseren Willen in Nahmen des Herren gleichfals darzu gegeben ; also 2c.

Clausula concernens.

Und da der Fall geschähe / daß beyde Unsere Geliebte Söhne Carl Friderich / und Johann Wilhelm ohne Leibs-Erben auß diesem Jammerthal verscheyden / welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle/und alsdan obgemelte Fürstenthumb / und Landen an Unseren Geliebten Ertthumb Herzog Albrecht Friderich/und Unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden / wie Wir auch daran seyn/und nicht unterlassen wollen/unserer Ritter-schafft und Landstände gnädigsten Fleiß zu ermahnen/ihren Consens und Einwilligung/wie sie Vermög der angezogenen Kayserl. Privilegien zu thun schuldig/auch darzu geben. 2c.

Clausula concernens.

Defsgleichen ein jedes Fürstenthumb/Gravschafft/Herzlichkeit und Landt/ bey ihren Privilegien/Freyheiten/Alt-Herkommen und Gewonheiten/auch Brieff / und Siegelen stracks zu halten/und die keines Weegs abzubrechen oder zu vermindern/damit sie die Landen desto baaß in guten einträchtigen Wesen und Standt erhalten / wie gleichfals Wir festiglich versprochen haben-versprechen hiemit / daß Wir/unserer Erben / und Nachkommen bestimpte Fürstenthumben/Gravschafften / Herzlichkeit / und Landen mit den Untersaßen / so darin gebohren / geerbt / und begüet / auch mit mehreren Adels-Personen/dan Rechts-Gelehrten regieren lassen sollen/ und wollen 2c.

Geschehen/und verhandelt in Unserm Wilhelms Herzogen Schloß zu Hambach am 14. Monats Decembris im 1571. Jahr.

Copia Revers, de dato Hambach Anno 1489.

Clausula concernens.

N.106.

Wir Wilhelm van Gotts Gnaden Herzog zu Guilge zu den Berge / Grave zu Ravensberg / Herz zu Heinsberg / ind zu Lewenberg 2c. doin kond ind bekennen offentlich in diesem Brieff vür Uns/Unse Erben / ind Nakomlingen / so Wir dan hiebevoren/unse treffliche Raide/Ritterschafften/ ind getrewe zu Ferde / ind zu Boisse/dem Römischen König zu synen schwarzen Lyffs-Roiden/Hülff ind Beistandt zodoin/syns Befängnuisse/so hey zu Brüggen in Flanderem gefangen lag / zu ledigen/ in Flanderem geschickt, ind gesant haben : ind Wir darna mit der Kayserl. Majestäten / durch höchlich Versuch / ind Befehl Derselben Majestäten mit ehlichen Fürsten ind Herren geschickten Churfürsten/ind anderen / ouch in Flanderem gezogen / Wir Bewentnuisse ind irenthalben nit weigeren/noch lassen en mögten. des Zuchs Wir dan merckliche Läst ind Beschwänuisse gehadt haben / ind an unseren Untersaßen Unsers Fürstendombs van Guilge ind anderen Unsern Landen darümb gülich haint doin gesinnen/Sy Uns darinnen Hülpe / ind Beistandt doin mit einer zemelichen beeden ind Geltgiffte zu staden kommen willen. zo unser gülicher Vegerden / dieselve Untersaßen unsers Herzogdombs van Guilge vürschr. sich gutwillig etgeben/sehr trewlich darin bewyft / ind uns eine beede/ind Geltgiffte gedain haben / wie wail sie diß na Luide Brieve/ ind Siegelen/Inn van Unsern Vürfahren / ind uns darüber gegeben/nit schuldig en waren zo doin ; der großer Erwe ind Gunst Wir / unse Erben / ind Nakomling unbillig vergessen/noch in geinen Zyden vergessen en willen ; So doch

[Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and written in a smaller, cursive hand.]

doch dat durch diese beede / ind Geltgiffte keine Brief / noch Siegelen / Privilegien /
noch Freyheiten / noch keine Punkten in den vürschr. Verschreibungen begriffen / wir
ind unsre Vürfahren / unsen Vnderthanen vürschr. gegeben haben getränk / noch ge-
cancelliret syn / dan die in Ire vollkommene Macht blyven / ind gehalten werden
süllen. 26.

Copia Reversalis wegen der Türcken-Stewr
de I. Maji 1546.

Claufula concernens.

In Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve ind Berg / Graff N.107.
zu der Marck ind Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Doin kondt. Mademe
unser Ritterschafft / Stede ind samentliche Underthanen unsers Fürstendoms
Göllich allsülche Offensivè-Hülff / as mit Uprichtung ind Inwerffung in den Kasten
gegen Unsers Christlichen Slovens / ind Nahmens Erv. Feind den Türcken up dem
Reichs-Tag zu Speyr in dem vier- ind vierzigsten Jahr negst verleden verabscheidet / uns mit
30 unterdänigem Gehorsam / wie by anderen Churfürsten / Fürsten ind gemeinen Ständen
gleichfals gescheen / indrechtlich ingewilligt / ind van uns Schien begehret / dat ynen sülches kein
Nathail gebehren mögt. So bekennen Wir denma vür uns / unsre Erven ind Nachköm-
lingen Herzogen zu Göllich / 2c. dat sülche Bewilligung ouch Uprichtung / ind
inwerffen in den gemeinen Kasten gerätter unser Ritterschafft / Stede ind Under-
danen Unsers Fürstendoms Göllich yren Erffen ind Nachkömlingen an yren herge-
bragten Gewonheiten / Rechten / Freyheiten ind Privilegien in keinem Theil hinder-
lig / noch nachtheilig syn / sonder dieselve gleichwail in yrer Werde ind Macht bly-
ven ind gehalten werden süllen / alle Geferde ind Argeliff hierinnen uiffgescheiden. 2c.

Copia Reversalis über Defensions- und anderen Stewren
de 4. Junii 1598.

Claufula concernens.

In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / N.108.
Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / doin kundt / nachdem
uns unsere liebe getrewe Rätthe / Ritterschafft und Stede unserer Fürstenthumb
Göllich und Berge zu Verthätigung von allerseiths in den benachbahrten Nieder-
ländischen / Burgundischen und eine Zeitlang Cöllnischen Landen kriegende Deil hochbe-
tranger Unterthanen / auch Abwendung des vielfältigen Streiffens / Plunderens / Sagens /
Spannens und anderer Thätlichkeiten / und sonst unterschiedliche und ansehentliche
Stewren etliche Jahren hero / auch jeko eine freywillige Berehrung in Unterthänigkeit gereicht /
und gewilliget / und darumb diesen unseren Schein ihnen gnädiglich mitzuheilen gebeden.
Also bekennen Wir hiemit für uns / unsere Erben und Nachkömlingen Herzogen zu Göllich
und Berg / das solche Defensions-Land und andere biß anhero frey gewilligte Stew-
ren / noch beeden bemelten unseren Rätthen / Ritterschafft und Stätten / ihren Erben und Nach-
kömlingen an ihren habenden Privilegien und Gewonheiten nit nachtheilig seyn / sonder die
selbige in ihrer Werde und Macht verbleiben sollen / Das Wir auch denselbigen Privile-
gien zuwider sie mit dergleichen beeden / und Stewren ins künfftig nit beladen / oder
beschwären / oder diese Stewren zu einiger der gemeinen Landständen nachtheiliger
Consequenz nit ziehen sollen noch wollen 2c.

Handwritten marginal notes on the left edge of the page, including the number '108' and various illegible text fragments.

Copia Reverfalis abgehaltenen Landtags /
de dato 20 Augusti 1631.

N. 109.

In Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm zc. Thun kundt / nachdem Uns unsere liebe getrewe Ráthe / Ritterschafft / und Státte unser Fürstenthumb Gúlich und Berg verschiedliche freywillige Verehrungen/und Stewren zur gemeiner Landts-Nothdurfft in Unterthánigkeit gewilliget / und darumb diesen unsere ren Schein Ihnen gnádigst mitzutheilen gehorsambst gebetten ; Als bekennen Wir hiemit für uns/ unsere Erben und Nachkomblingen Herzogen zu Gúlich/und Berg / daß solche freywillige Verehrungen und Stewren bemelt. unseren Ráthen / Ritterschafft und Státten/ ihren Erben und Nachkomblingen an ihren habenden Privilegien/ Freyheiten / Altherkommen/ Gewonheiten/Recht und Gerechtigkeiten jezzo / noch in künftigen Zeiten nicht præjudiciren/noch in Consequenz gezogen werden / sondern dieselbe in ihrem Werth und Kráfften verbleiben sollen ; Des zu Urkundt haben wir für uns/ unsere Erben und Nachkomblingen unseren Siegel an diesen Brieff thuen hangen. Geben Dúfeldorff am 20. Augusti 1631.

Wolfgang Wilhelm.

(L.S.)

Copia Reverfalis de 23. Septembris 1649.

N. 110.

In Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grav bey Rhein/zc. Thuen kund / nachdem bey jez gehaltenem Landtag unsere liebe getrewe Ráthe / Ritterschafft und Státte beyder unserer Fürstenthumber Gúlich und Berg nicht allein für uns selbst / sondern auch wegen allerhandt Aufgaben eine sichere Summa Geldts/und darneben Gúlischen Theils unterthánigst gewilliget / daß diejenige fünfzehen tausend Reichsthaler und siebenhundert ungefehr / welche die Wohlgebohrne unsere liebe Dorothea von Kollingen zu Weilberg und Walmeringen wegen Beschuldigung der Güter zu Lingenich in Novembri Anno 1647. an unser Haupt-Gericht Gúlich deponirt hat / daselbst jez erhoben/und zu verglichenem Endt angewendet worden / also auch daß wir noch darneben die Summam von acht tausent Reichsthaler auff Credit/oder mit Verstrickung unser Cammer-Güter sollen aufnehmen mögen / und daß so wohl jez angeregt Depositem, als bemelte acht tausent Reichsthaler von uns mit Vorwissen / und Bewilligung unser Gúlischer Landtsstand hernechst dem Herkommen gemáß aufgeschrieben/repairirt / und auß gemeinen Mittelen wider erstattet werden sollen ; Inmassen bemelter unser Gúlischer Landtsstand uns derowegen heraufgegebene Bewilligungen und Erklärung nachführen/darab die eine wegen des Depositi zu Gúlich hinder das Haupt-Gericht daselbst an Statt der Pfenningen deponirt worden ; und dan uns selbige unsere Gúlische Landtsstandt darauff gebetten / daß wir ihnen Vermög des Herkommens einen Schein de non præjudicando Privilegijs gnádigst ertheilen wollen ; Als bekennen wir hiemit für uns/ auch unsere Erben / und Nachkomblingen Herzogen zu Gúlich und Berg / daß solch freywillig von ihnen verwilligte Stewren obgedachten unseren Ráthen/ Ritterschafft und Státten/ihren Erben und Nachkommen an ihren habenden Privilegien/ Freyheiten/Altherkommen/und Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten nicht præjudiciren oder nachtheilig seyn / noch zur Consequenz gezogen / sondern dieselbe in ihren Werth und Kráfften verbleiben / also auch vorgemelte zu Gúlich erhobene fünfzehen tausend sieben hundert Reichsthaler neben den acht tausent Reichsthaler von uns mit Vorwissen / und Bewilligung vorgedachter unser Gúlischer Landtsstandt hernechst dem Herkommen gemáß reparirt / aufgeschrieben und auß gemeinen Landts-Stewren wider erstattet werden sollen. Dessen zu Urkundt haben wir unseren Siegel an diesen Brieff thuen hangen / geben Dúfeldorff Anno 1649. den 23. Septembris.

Wolfgang Wilhelm.

(L.S.)

Co.

Copia Reverfalis de 31. Julii 1666.

S In Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm Pfalz-Graff (Tit.) thun kundt/ N. 1117.
 nachdem bey dem zu Dormagen gehaltenen Landtag unsere getreue liebe Landstände
 von Ritterschafft und Stätten beyder unser Fürstenthumben Göllich und Berg / uns
 eine sichere Summam Geldts / auch dabeneben unterthänigst eingewilliget / daß unser
 nach vorhergangener beliebter Reduktion annoch in Diensten bleibender Militz ad 15. Compagnien zu Fuß / und 740. Reuther und Dragoner vom 4. ten künfftigen Monaths Augusti
 anzurechnen/bis auff anstehend Michaelis der Unterhalt gereicht werden solle / wie solches alles
 der darüber außgefertigter Landtags-Abscheidt mit mehreren nach sich führet ; und dan uns
 dieselbe darauff unterthänigst gebetten / daß wir ihnen Vermög deß alten Herkommens
 ein Schein de non præjudicando Privilegiis gnädigst mittheilen wolten ; Als bekennen
 wir hiemit für uns / unsere Erben und Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg / daß
 solche von ihnen freywillig beschehene Einwilligung und Unterhalt/ obgemelter unser
 Ritterschafft und Stätten / auch ihren Erben und Nachkommen an ihren habenden Privilegien/
 Altherkommen/Bewonheit / Recht- und Gerechtigkeit nit præjudiciren / oder nachtheilig
 seyn / noch in Consequenz gezogen / sondern dieselbe in ihrer Werth und Kräfften ver-
 bleiben sollen. deß zu Urkundt haben wir dieses Reverfale eigenhändig unterschrieben / und
 unser Fürstlich Insigel daran hangen. So geschehen Bentrath den 31. Julii 1666.

Philip Wilhelm.

(L.S.)

Copia Reverfalis de Anno 1667.

S In Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm. 2c. 2c. Thuen kundt/ und bekennen N. 1122.
 hiemit / demnach bey dem alhier gehaltenem Landtag unsere getreue liebe Land-
 stände von Ritterschafft und Stätten beyder unser Fürstenthumben Göllich und
 Berg eine gewisse Anzahl an Mannschafft zu Ross / und zu Fuß zu deß Batterlands-Defen-
 sion anzuwerben/und auff 6. Monathen zu unterhalten / benebens auch eine gewisse Summ
 Geldt certis conditionibus & modis unterthänigst eingewilliget / wie solches alles der darüber
 außgefertigter Landtags-Abscheidt / und Repartitiones mit mehrerem nachführen ; und dan
 uns dieselbe darauff gehorsambst gebetten/daß wir ihnen Vermög deß alten Herkommens
 einen Schein de non præjudicando Privilegiis gnädigst mittheilen wolten ; Als bekennen
 wir hiemit für uns / unsere Erben / und Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg/daß
 solche von Ihnen beschehene freywillige Einwilligung obgemelter unser Ritterschafft/und
 Stätten/auch ihren Erben/und Nachkommen an ihren habenden Privilegien/ Altherkommen/
 Bewonheit/und Gerechtigkeit nicht præjudiciren/oder nachtheilig seyn / noch in Consequenz
 gezogen / sondern dieselbe in ihrer Werth und Kräfften verbleiben sollen. dessen zu urkundt
 haben wir diß Reverfale eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstl. Einsigel daran han-
 gen lassen. 2c.

Philip Wilhelm.

(L.S.)

Steingens mpp.

Copia Reverfalis de 14. Martii 1673.

S In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein (Tit.) N. 1137.
 Thuen kundt / nachdem bey jeh alhier gehaltenem Landtag unsere getreue liebe Land-
 stände auß Räten/Ritterschafft / und Stätten / beyder unserer Fürstenthumben
 Göllich und Berg uns eine gewisse Summ Geldts unterthänigst bewilliget/wie solches
 N r r 2 Des

Philip Wilhelm

der darüber aufgefertigter Landtags-Abscheidt / und Repartition mit mehreren nachführet ; Und dan uns dieselbe darauff unterthänigt gebetten/das wir Ihnen/Vermög des alten Herkommens/ einen Schein de non præjudicando Privilegiis gnädigst mittheilen wolten ; Als bekennen wir hiemit für uns/unsere Erben/und Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg/das solche freywillig von ihnen bewilligte Steuer obgemelt. unseren Göllich-und Bergischen Landständen/auf Rätthen/Ritterschafft/und Stätten / auch ihren Erben / und Nachkommen an ihren habenden Privilegien/Altherkommen/Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren / oder nachtheilig seyn / noch zur Consequenz gezogen : sondern dieselbe in ihrem Werth / und Kräfften verbleiben sollen. Urkundt unserer Unterschrift und angehängten Secret-Siegels Düsseldorf den 14. Martii 1673.

(L. S.)
Seren.

Philip Wilhelm.

Vt. D. Caspars.

Lt. Voetz legit.

Reversale Serenissimi Electoris. ex Anno 1685.

N. 114. **D**ON Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein. 2c. Thun kund / nachdem unseres Herzogthumbs Göllich getreue liebe Landstände von Rätthen / Ritterschafft / und Stätten bey dem jeh dahier gehaltenem gemeinem Landtag zu der Türcken-Hülff / wie auch zu unserem/ und des Landts Behueff / und Nothturfft eine gewisse Summain Geldts unterthänigst eingewilliget : allermaßen der darüber auffgericht-und extradirter Landtags-Abscheidt mit mehreren nachführet ; und dan wir erwöhten unseren Landständen einen Schein de non præjudicando Privilegiis mitzutheilen gnädigst bewilliget ; Als bekennen wir hiemit für uns / unsere Erben / und Nachkommen Herzogen zu Göllich. 2c. das solche zu ermelter Türcken-Hülff/ forth unserem / und des Landts-Behueff / und Nothturfft gethane Einwilligung besagten unseren Landständen von Rätthen / Ritterschafft und Stätten / auch ihren Erben/und Nachkommen an ihren beweißlich habenden Privilegien/alten Herkommen/Recht / und Gerechtigkeiten nicht præjudiciren / oder nachtheilig seyn / noch zur Consequenz gezogen / sondern dieselbe in ihrem Werth und Kräfften / nach Anlaß des am 5. Novembris 1672. auffgericht-und darauff am 5. Januarii 1675. ertheilten Kayserl. Declarations-Recessus verbleiben sollen. Urkundt unsres Handt-Zeichens / und hervorgerückten Cangley Secret-Siegels. Düsseldorf den 30. Martii 1685.

Johann Wilhelm.

(L.S.)

J. Neuman.

Extractus Protocolli ex Anno 1672.

N. 115. **D**IE Handlung über den Inhalt dieses Haubt-Recessus ist im Jahr 1672. viele Monathen nacheinander in Majo, Junio, Julio & Augusto zwischen gesambten Landt-Ständen / und respectivè ex parte Serenissimi committirt-gewesenen Regierungs-Rätthen gepflogen worden/wobey dan in diesen vier Monathen Göllicher Ritterbürtiger Seiten folgende præsenten gewesen.
Freyhr. zu Goudenaw... zu Bohenheim.. von Mirbach zu Zimmendorff.. von Hompesch Jäger-Meister. von Müddersheim.. von Wachtendonck... von Voel. von Manderrath. von Singig. von Pors. von Königsfeldt. von Gladtbach. von Reßgen zu Gerreshoven. von Kollf. von Harff zu Junckersdorff. von Daeren zu Effelt. von Binesfeldt zu Ny,

[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Nydeggen. von Wiedendorff. von Kolschhausen. Woben dan verschiedene Conferenzien gehalten / und von denen gesambten Landständen *unanimi voto quatuor Collegiorum* so mündt- als schriftlich das Präjudiz / welches ihnen durch Eingehung des Haupt-Recess anwachsen würde/remonstriret : mithin Jhro Durchleucht / daß sie Landstände in Puncto juramenti, admissionis der Herren Rätchen zu den Landtags Deliberationen: Unionum, Conventionum, foederis & armorum gegen die alt-hergebrachte Freyheiten nicht beschwären möch- ten/öffters unterthänigst gebetten worden / wie die Anlagen sub Litt. A. B. C. & D. meh- rers bezeugen ; bis endlich in Septembri darauff / dahe die Remonstraciones nichts verfan- gen wollen / öffter pro Dimissione corporis angetanden worden ; und dahe dieselbe nicht er- folgen wollen/seynd die mehriste Ritterbürtige vor und nach abgereiset.

Unter'm 13. Septembris wurde denen annoch Anwesenden durch die Herren Rätche ange- sagt / daß zu Düsseldorf Jhro Hochfürstl. Durchleucht (welche außer Lands gewesen) An- kunfft abwarten solten ; und dahe endlich unter'm 18. ten selbigen Monaths Jhro Durch- leucht zu Düsseldorf ankommen / haben Dieselbe denen anwesenen Landständen einen mündt- lichen Vortrag gethan/und dabey das in quadruplo beschriebenes Concept des Haupt-Reces- ses pro quatuor Collegiis extradiret ; Worauff anderten Tags den 19. Präsentibus ex parte der Gütlicher Ritterschafft solis, Freyh. von Kols. von Hafselsrath. von Bock. von Kan- derath / und von Kolschhausen / ex Concluso quatuor Collegiorum durch beyde Gütlich- und Bergische gemeine Syndicos denen Fürstl. Herren Rätchen referiret worden: daß vorhin defals von gesambten Landständen verschiedene Conclufa abgefasset / und denen Herren Rätchen schriftlich communiciret seyen. welche in majori numero ergangene Conclufa die noch weni- ge anwesende Gütlich- und Bergische Ritterbürtige nicht ändern / vielweniger aufheben/nach ihren abwesenden Mitgliederen einigen Sinns präjudiciren / und fürnehmlich in negotio tam arduo, ohne derselben zuthun in einige fernere Deliberaciones, tanquam novo emergenti nicht einlassen könten ; dabey auch Civitatum Deputati von dero Principalen nicht gnugsamb in- struirt seyen : wasfals dan anwesende unterthänigst bitten thäten / daß entweder sämblliche Landstände in Corpore von newen beschrieben / oder wenigst pro comparitione ein gnädigst be- liebiger terminus benent werden mögte : quo prævio, Landstände daran seyn wolten / damit solcher terminus allen und jeden nachrichtlich notificiret/und also das Werck conjunctim seiner Wichtigkeit nach deliberiret werden mögte.

Herren Rätche haben hierauff geantwortet : die von der Ritterschafft wären stark gnug gewesen / und ohne Erlaubnuß verreiset : hätten also ihnen solches selbst zu imputiren / und würde alhier heissen abentes contumaces ; man handelte alhier de jure singulorum, da ein jeder zu advigiliren hätte / es wäre schon Zeit gnug zugebracht / man müste einmahl zu dem Werck thun / und die Sache zum Ende zu bringen suchen / weilen Jhro Durchleucht die Sache abgemacher haben wolten ;

Dahe nun beyde Syndici wiederumb ad locum Conventionis Statuum hingangen / haben sich daselbst folgende in Fürstlichen Nydt und Pflichten geständene Herren Rätche / benentlich Hr. General Feldt-Marschall Freyh. von Birmundt. Freyh. von Voltstein Ambtman zu Münster-Cyffel. Hr. Stallmeister von Sper. Hr. Stallmeister von Gynnich. Hr. Ambtman von Steinen. Hr. Hoffmeister von Hochsieden. Hr. von Palandt. Hr. von Hugenpott. Hr. von Netternich Jägermeister. Hr. von Voltstein Junior, und Herz von Neven bey denen Herren Ständen angemeldet : und hat der Hr. General von Birmundt de- nenselben vorgehalten : wüsten sich zu erinnern / wasgestalt Jhro Fürstl. Durchleucht sie vorigen Tags ihres Nydts erlassen / und zu denen Herren Landständen verwiesen hätten/ denen Landtags Deliberationibus bezuzuwohnen : sie thäten derowegen erscheinen/ und wären urbiethig als getrewe Patrioten die Sachen zu deliberiren und zu überlegen.

Worauff Herren Landstände nach kurzer Unterredung geantwortet/ daß / weilen vorhin primâ Septembris von sämbllichen Landständen deren einhellig genohmene Resolution refe- riret worden/und in dem Vertrawen/daß es dabey unveränderlich bleiben solte/mehreren Theils Landstände von hier sich begeben / und die wenig Anwesende nicht bemächtigt seyen / sol- ches einhelliges Conclufum zu verändern/ oder in newe Deliberation zu ziehen : Haupt-Stät- ten Depuirtete sich auch nicht gnugsamb instruirt befandeten : so könten auch anwesende Herren Landstände sich wegen Admission deren Hrn. Rätchen anderer Gestalt nicht erklären. Und dahe der Hr. General von Birmundt fernere Instantias gethan / haben Herren Landstände gebetten/sie darunter zu verschönnen / bis daran die zwischen Jhro Durchleucht und denen Landständen obschwebende Differenzien in omnibus & singulis abgethan/ und verglichen seyn würden.

Den 20. Septembris seynd vorgemelte Hrn. Rätche per Civitanes pro admissibilibus erkennt worden/und darauff in beyde Ritterschafftliche Collegia hineingangen / worin sich

Diplm Wilhelm

Johann Wilhelm

J. Jan

Protocoll ex Anno 1671

den 13ten Septembri 1671. Jhro Durchleucht zu Düsseldorf
 hat den Herren Landständen folgende Resolution erlassen
 In dem Vertrawen/daß es dabey unveränderlich bleiben solte
 die Resolution vom 13ten Septembri 1671. welche in dem
 Concept des Haupt-Recesses abgefasset ist
 In dem Vertrawen/daß es dabey unveränderlich bleiben solte
 die Resolution vom 13ten Septembri 1671. welche in dem
 Concept des Haupt-Recesses abgefasset ist

dan ex parte Juliacensium mehr nicht als Freyh. von Kolf. Freyh. von Bock. Freyh. von Hasselsrath / und Freyh. von Kolshausen gefunden. Dahe sie aber den Gölischer Ritterschafft Syndicum zu Verschung seines Amtes hinein geruffen / hat derselb sich darin entschuldiget / mit vermelden / es seye ihme von dem größten Theil deren angewesenen / nunmehr aber verreiseten Principalen verboten worden / wie die hic in copia sub Litt. E. anliegende Abschriffte der von Gölisch- und Bergischen Ritterbürtigen Landständen unterschriebener und mit dero Pittschafften bekräftigter Vollmacht bezeuget / daß selbige alle gegen dieses außgesetztes Weesen protestiret / und dargegen zu handeln den Advocatum Schriels bevollmächtiget haben.

Selbigen 20. ten Septembris post Prandium : ist schon die præscripta formula jaramenti von denen bengetretenen Hrn. Fürstlichen Råthen durchgetrungen / und der Ahd von beyderseiths Ståttischen Collegiis, ex parte der Gölischer Ritterschafft von dem Hrn. Generalen von Birmundt. Stallmeistern von Spee. Stallmeistern von Gymnich. Hoffmeistern von Hochsteden. Amtman von Holtstein Seniori ; General Wachtmeistern von Palandt. Holtstein Juniori. Freyh. von Spiering. und von Hochkirchen / welche alle in Aydt und Pflichten Ihrer Hochfürstl. Durchleucht gestanden / forth von denen von Bock. von Kolf. von Blatten. von Randerath. von Hasselsrath und von Kolshausen ; Und von Seiten der Bergischer Ritterschafft von dem Hrn. Amtman von Steinen. Freyh. von Hugenpott. Freyh. von Reben. Freyh. von Horst. Freyh. Scheiffart. von Velbruck. von Weiz. von Metternich Jägermeister. von Winkelhausen Marschalck. von Franckenberg / alle Fürstl. beandete / und von dem Freyh. von Ofenbroich außgeschworen und darab des Abends die Relatio per Hrn. Generalen von Birmundt in præsentia aliorum erstattet worden.

Den 21. ist der Notarius Stuttgertoller zum Protocollisten bey der Gölischer Ritterschafft angenommen. Und den 22. der Herz General von Birmundt zum Directoren erwöhlet worden. Unter diesem Hrn. Directore ist die Sache- & correlationibus prævis so weith getrieben worden / daß unterm 1. ten Octobris zu Verfertigung der Haupt-Relation in Punkto Acceptationis des Haupt-Recesses der Herz Stallmeister von Spee und Herz Amtman von Holtstein / sambt Hr. Hagens und Hr. Drove ex parte Civitatenium Gölischer Seiths : Und Herz Marschalck von Winkelhausen / und Freyh. von Steinen nebst dero Syndico Iren Henning / und ex parte Civitatenium Hrn. Mayer und Hrn. Robert Bergischer Seithe deputiret / und diese den 2. darauff Nachmittags Ihre Hochfürstl. Durchleucht durch den Hn. Generalen von Birmundt præsentibus cæteris ubertreicht worden ; darin kürlich bestehend : daß Stånde dero Bedencken auff den Haupt-Recess zu Papier gebracht hätten / und bitten thäten / daß es sein Verbleib dabey haben mögte.

Endlich ist unterm 14. Octobris das ins rein concertirter Massen gebrachtes Instrumentum des Haupt-Recess von vorgemelter Gölischer Ritterschafft renitentibus adhuc Civitatenibus Julia unterschrieben / selbigen Nachmittags darab disparia Seitenissimo referiret / und die Gölische Ritterschafft vor dero bezeugte Frey gnädigst bedancket worden.

Unterm 27. Octobris folgendts haben auch Gölische Hauptståttische den vorhin unterm 14. von der Gölischer Ritterschafft acceptirten Haupt-Recess angenommen / und ist solches Seitenissimo durch den Hrn. Generalen von Birmundt referiret worden ; wobey sich Haupt-Ståtte vorbehalten haben / daß neben der Haupt-Statt / welche zu Rectification Matriculæ als ordinaria deputirt werden mögte / diejenige auch / wan in dero Gegend Matricula vorgnommen würde / darzu mitgezogen werden solten für eins ; und fürs andere / daß Serenissimus gnädigst erklären mögte / daß die Privilegia unter denen Art. 18. inferirten Behülffen / deren Landstände sich allda begeben / nicht mit verstanden werden solten. Pro 3. to aber Ihre Durchleucht Gölische Landstände / weilten propter absentiam der Hrn. Bergischen welche wegen des Durch-Marches deren Franckösischen Trouppen verreiset / nichts mehr zu thun wäre / dimittere müaten.

Worauff Serenissimus deferendo petito ratione Matriculæ sich erkläret haben / daß sie Landstände bey allen deme was ihnen gnädigst concediret / und von diesen unterthänigst acceptiret / und verglichen worden / manuteneiren / und sonst dero Erklärung schriftlich ertheilen wolten / daß unter den Behülffen die Privilegia (welche sie Landständen gnädigst zugelassen / und sie dabey zu manuteneiren bedacht wären) zumahlen nicht mit verstanden seyn solten ; ratione Dimissionis aber Ihre Fürstl. Durchleucht / weilten Bergische widerum beschriben wären / sie verhoffen thäten / daß Gölische auch annoch verbleiben würden / es seye das Werk nun so weith gebracht / daß in wenig Tagen nunmehr vollzogen werden köne.

Den 5. Novembris 1672. haben auch die zurück gekommene / jedoch in Fürstl. Råthen und mit Pflichten Ihrer Durchleucht zugerhanen Personen bestandene Bergische Landstände von

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including a page number '47' at the top and various illegible text fragments.

von Ritterschafft und Stätten den Haupt-Recess acceptirt / und unterschrieben / und solches durch dero Syndicum Esken Serenissimo referiren lassen.

Den 6. Novembris haben Ihre Durchl. denen Göllich- und Bergischen Landständen den das dero hoher seiths unterschriebenes Instrumentum des Haupt- und eines Neben-Recesses extradiret / und eine neue Proposition widerumb eröffnet; dabey auch (damit Ihre Kayserl. Majest. der Glaub bengebracht würde / als wan sich alle vier Collegia einmüthiglich mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. verglichen / und den Haupt-Recess mit unterthänigstem Danck (uti in Rubrica scriptum est) angenommen hätten / und also der bey dem Reichs-Hoff Rechts-hängiger Process abgeschnitten würde) diesen pro interesse Serenissimi zelosis Statibus die sub litt. F. G. ahnligend Nothifications-Schreiben an Ihre Kayserl. Majest. und respectivè Revocationis Mandatorum des Agenten Nypha und respectivè deren Deputirten ad Processum (welche jedoch diese ehrliche Männer nicht einmahl ertheilt gehabt) ad subscribendum zugestellet; welche sie dan auch unterm 8ten Novembris 1672. blind unterschrieben / sonst aber quoad Deliberationes, ad Tenorem Propositionis factæ unterthänigst gebetten haben / daß Ihre Durchl. sie auff etwa vier Wochen dimittire / und alsdan gesambte Landstände de novo ggst beschreiben mögten. Welches dan auch ihnen accordirt worden / weilen Ihrer Durchl. Intention assequiret gewesen. 2c. 2c.

Jetzt erhellet auß hier oben Protocollarischer wahrhafter Erzählung / daß die erstere Acceptation und Unterschrift des Haupt-Recesses von denen zu den Landtags Deliberationen eingetragenen Fürstl. Råthen / oder sonst seiner Fürstl. Durchl. mit Eyd und Pflichten zugethanen Personen befördert und geschehen; hingegen von denen rechten Landständen dagegen protestiret / und ad agendum der Advocatus Scripls autorisirt seye.

Daß nun aber pro 2do desselben Unterschrift von denen übrigen rechten Landständen (maßen die Råthe darunter niemahlen gezelet worden) exposit im Jahr 1673. und 1674. vi. metrique extorquirt seye / solches bezeugen gnugsam die Copenliche Anlagen sub litt. H. I. K. L. M. & N. Worauff zu ersehen / daß dero Adliche Häuser mit Soldaten belegt / und alles vorräthiges verzehret / solgsamb sie zur Unterschrift necessirirt worden / oder sonst nichts als der Bettelstaab übrig gewesen wäre.

Betreffend den Declarations-Recess.

Wie nun auch gegen den Declarations-Recess de vi & metu coram Notario & Testibus protestiret / und alle Rechts-Hülffen / pro Conservatione antiquorum Privilegiorum, Successoribus vorbehalten seyen / ist auß der Beylag sub litt. ----- zu ersehen.

NB. Die hier oben allegirte Protestationes seynd in einem verpittschirt-gewesenen Convolut hinter dem Freyh. von Hompelsch zu Rurich gelegen.

Worauff in dorfo inscribirt ware :

NB. Dieses solle den Göllich- und Bergis. Landständen / wan sie mit Ihrer Drl. in Processu ratione Privilegiorum gerathen solten / zu erbrechen gegeben werden.

Und weilen nun selbiges Convolut erst vor dreym Jahren erbrochen / und die Protestationes verlesen worden / so ist biß darahn dem Corpori gesambter Landständen darab nichts wißig gewesen.

Unvorgreifliche Annotationes dessen / was sich bey Veneris den 15. Julii 1672. gehaltener Conferenz an Seithen Göllich- und Bergischer Landständen (weilen kein Protocollum bey dieser Conferenz gehalten werden solle) vorgebracht worden / welche

Sabbathi den 16. ejusdem H. H. Råthen schriftlich extradirt.

Es hätten Landstände ihren Protocollis, Actis, und Nachrichten nachgesehen; und obwohl gesteren der Stätten Deputirte zu mehrer ihrer Versicherung obagravantes circumstantias sich gerne mit ihren Principalen vor Abgebung ihrer Erklärung unterredet hätten: weilen dannoch dieses nit verstatet werden wollen / so hätten sie in Krafft ihrer habender Vollmacht sich mit ihren Mit-Ständen einer Erklärung entschlossen; und alldieweilen diese Conferenz unvorgreiflich angefangen worden / so thäten sie mit solchem Reservato, und ohne einigen Präjudiz des befangenen Rechts nochmahlen unterthänigst zu erkennen geben / befunden zu haben / daß

Litt. A;

1. (so viel ihr *Juramentum* betrifft) keine Behinderung oder Contradiction jemahlen
geschehen/ sonderen über aller deren Bedencken/ welche schon in die 40. Jahren denen Lands-
tagen bengetwöhnet haben/ untaubert abgelegt worden/ also in dessen Possessione seyn; und
alldierweilen *Zhro* Hochfürstl. Durchl. dieselbe bey dem herkommen zu lassen/ und zu hand-
haben ggst versprochen; so bitten Landstände nach wie vorhero / daß *Zhro* Hochfürstl.
Durchl. sie dabey ggst lassen/ und zur Ungnad nit deuten wollen / daß sie sich dessen ggst
verlangter maßen nicht begeben könten.

2. In Puncto Descriptionis.

Wiederholten Landständ von Ritterschafft ihren am 16. Junii 1671. gethanen
Vorschlag/ der unterthänigster Hoffnung/ daß/ alldierweilen *Zhro* Hochfürstl. Durchl.
dßters ggst erklärt/ keine andere Meinung hierunter zu haben / als dasjenige zur
Richtigkeit bringen zu lassen / was auß den schatzbahren unfreyen Gütheren zu denen
Adlichen Sitzen und freyen Gütheren gezogen / verschlagen / und wordurch der contri-
buirender Last zur Ungebühr vergrößert worden. Und dann hierzu kein anderes bequames
Mittel / als was vorgeschlagen worden/ zu finden ist; so bitten Landstände nochmah-
len unterthänigst/ daß *Zhro* Hochfürstl. Durchl. es dabey gnädigst lassen wollen.

3. In Puncto Admissionis der *H. Rätthen*.

Hätten Sie ebenmäßig ihren *Prorocolis* nachgesehen/ und befunden / daß niemahlen
ihnen einige Rätthe gegen ihren Willen aufgetrungen / sonderen wan sie bey ihnen ge-
wesen/ solches auß der Landständen Erheischen und Beruffen / mit Erlassung
ihres Fürstlichen *Aydes* / und Aufschwöhrung des gewöhnlichen der Land-
ständen *Aydes* geschehen wäre ; maßen dan hierab verschiedene Exempla obhanden /
nemlich de anno 1563. da an statt des *Deputirten* Josen von Eller, welcher Rath wor-
den / *Rutger* von Schöller surrogirt worden; Imgleichen 1598. allwo Landständ
für gut angesehen/ ihre *Deputatos* mit einigen Rätthen/ so deß *Aydes* erlassen worden/ zu
communiciren. Item Anno 1602. wo die Ritterschafft einige Rätthe zu sich gezogen
und mit denen deliberirt.

Vergleichen zu *Hambach* Anno 1604. geschehen; Und obwohl ein Ueberfluß zu be-
weisen / daß/ wan Landstände es nicht leyden wollen / sie die Rätthe nit admittirt / so seynd
doch deren Exempla gnug / in specie auß dem *Protocollo* deß Landtags zu *Birckelstorf* :
wie auch Anno 1651. und 1653. zu *Düsseldorf* und zu *Mülheim* gehaltenem Landtag
zu ersehen; maßen damahlen *Zhro* Hochfürstl. Durchl. es dabey belassen / und Land-
stände in illa Possessione bißhero verblieben; verhofften Landstände unterthänigst / daß nach-
dem dieses allein dahin angesehen / damit ein jeder freyes *Votum* habe / und mit Ver-
schwehrung seines Gewissen / auß *Respect* nit bedörffe zu reden / oder zu verschweigen /
was er nit in seinem Gewissen schuldig befindet / *Zhro* Fürstl. Durchl. sie dargegen zu
beschwären ggst nicht gemeint seyn werden.

4. Editio Statüs.

Hätte in so weit ihre Erledigung auß vorheriger Erklärung.

5. Die Uniones betreffend.

Sehen Landstände nit / wie dieselbe *Zhrer* Hochfürstl. Durchl. zuwieder seyn kö-
nen; zumahlen dieselbe nur allein in sich begreifen / wie Landstände bey ihren Rechten
legitimâ viâ Juris conservirt werden mögen; Zum anderen seye doch allen Collegiis
und Univerſitatibus, ja so gar allen Societatibus zugelassen / sich zu vergleichen / und zu
verbinden / *Jus commune communibus Sumpibus, Commodo & Incommodo* zu verfol-
gen. Pro 3tio sehen Landstände keine Möglichkeit sich der Unionen zu begeben; maßen
wie ungern sie auch darahn kommen / mit unterthänigstem *Respect* entdecken müssen /
daß / nachdem Landständen Vorfahren mit Wissen und Belieben der Lands- Fürsten
jederzeit auff die Union geschwohren / darauff in Gott verstorben seynd / ihnen nicht an-
stehen wolle / solches als eine verbotene *Conspiration* zu deren höchsten Verkleinerung
zu improbiren; viel weniger / da *Zhre* Kayserl. Majest dieselbe/ als zulässig / denen Reichs-
Constitutionibus und Rechten gemäß durch Urtheil und Recht erkennet; Landstände auch
selbstien

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including fragments of text from the adjacent page and possibly other documents.

selbsten darauff stät und fest zu halten / denen Vestigiis ihrer Vorfahren nachsehend / und in Fide & Autoritate publica supremi Judicis Imperatoris vertrauend / geschwöhren : also sich in Gewissen und Ehren halber beschwert befinden / von solchem Juramento , und Union abzustehen. Zugeschweigen / daß zu Prajudiz deren abwesender Wittiben und Waisen / welchen durch solchen Vergleich und reciprocam Obligationem Recht anzuwachsen / etwas begeben : diese Uniones auch als nudi Contractus super Modo & Sumptibus prosequendi Jus commune viâ Juris licitâ , dem Instrumento Pacis , oder auch der Kayserl. Wahl Capitulation nit zuwieder seynd ; wie dan Ihre Kayserl. Majest. noch jüngst abermahlen erkennen ; so bitten Landstände unterthänigst / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. diese Beschaffenheit ggst beherzigen / und ihrer bey so gestalten Sachen / wegen gnädigst gefonnener Begebung verschöner wollen.

6. Der Landständen Zusammenkunfften betreffend.

Müssen Landstände ihr voriges wiederholen / daß nemlich bey denenselben nichts tractirt worden / oder künfftig tractirt werden soll / was auff die verbottene Conventicula kan / oder mag verstanden werden ; maßen auch darumb die Kayserl. Majest. solche bestätigt und gut geheissen ; und gibt es die Wahl Capitulation zu verstehen / daß die verbottene Conventicula diejenige seynd / wo verbottene / häßige / und auffrührische Sachen machintet / und geschmiedet werden : nicht aber wo von Rechts Mittelen und wegen des Rechts zu erhalten / und zu verfolgen gehandelt wird : und ohne solche Besammenskunfften unmöglich fallet / sich in Rechten zu verthätigen.

7. In Puncto Fœderum, Armorum, Pacis & Belli.

Haben Landstände auß ihren Protocollis von etlichen hundert Jahren ersehen / daß die Herzogen / wan sie mit frembden Fürsten und Herzen eintze Verbundnis gemacht / mit ihren Landständen überleget / und offters / wan sie nit rathsam befunden worden / dieselbe unterlassen haben : wie dan deren Exempla viele obhanden / und zwaren zu Zeiten Herzogs Wilhelm Anno 1554. den 28. Aprilis, Landstände zugezogen worden ; im gleichen im Jahr 1570. auff unterthänigstes Einrathen mit vorgehabter Allianzen eingehalten worden ; wie dan zu Zeiten Herzog Johann Wilhelms Anno 1600. als von den Administratoren des Erzstifts / und von der Statt Cöllen zu einer Vereinigung / und Raub und Plunderung von dem Land abzuwenden / ahngelangt worden / hätten Dieselbe solches den Landständen zu delibereiren / auff was Form / und Manieren man sich zu vergleichen / und wohe die Mittelen zu deren Unterhaltung zu nehmen ? auff dem dazumahligen Landtag vortragen lassen ; worzu dan Landstände auch auß ihrem Mittel einige deputirt : und demnach diese Vereinigung mit ermelten Administratoren des Erzstifts Cöllen / Ehr. Erier / und Statt Aachen zu Papier gebracht / ist dabey sub sinem zu ersehen / daß die Gölische Fürstliche Râth dabey angezeigt ad formalia : Daß diese vorhabende Correspondenz den Landständen beyder Fürstenthumben Gölisch und Berg begriffener maßen vorgebracht werden müste / daß so bald die Erierische und Aachische Erklärung würde einkommen seyn / alsobald die Landtag gehalten / und darauff selbige Correspondenz beschloffen werden solle ; maßen dan dergleichen viel Anno 1658. vorbracht worden ; thun also Landstände ihr am 15. Junii jüngst gethanes unterthänigstes Erbiethen anhero wiederholen / der Hoffnung lebend / daß Ihre Hochf. Durchl. ggst kein Mißfallen tragen werden / Landstände bey dem Herkommen / und worzu sie berechtigt / ggst zu lassen.

Unterthänigste Erklärung Gölisch- und Bergischer Landständen / auff die von H. H. Râthen den 19. Julii communicirte Gegen-Remonstracion, sambt Beylagen N. 1. & 2. den 1. Septembris 1672. zu Düsseldorf auffm Landtag übergeben.

I. Den Punctum Juramenti betreffend.

Demnach Landstände ihr gewöhnliches Juramentum von 40. 50. 60. und mehr Jahren / so wohl unter Ihre Hochfürstl. Durchl. selbsten / als dero Herrn Väteren Lit. B. Christl.

Handwritten marginal notes in a smaller script, partially legible, including phrases like "In Puncto Defensionis" and "Edicto Statu".

Christ: mittelster Gedächtnus Regierung jederzeit / und zwaren mit Dero gnädigsten Wissen/ und ohne einige die geringste Contradiction bey den Landtügen unverrückt abgelegt: dergestalt / daß keiner sicher sagen könne/ noch sich befinden würde/ wan/ und umb welche Zeit selbiges seinen Anfang genohmen/ und von Landständen und dero Vorfahren zum erstenmahl aufgeschworen worden seye? und also Landstände außer allem Zweifel selbiges von Alters hergebracht/ und in dessen weith alter Possession, vel quali seynd / als einer gedencen könne / dabey auch aller Zeit uncurbirt gelassen; so müste billig dafür gehalten werden/ daß selbiges in dem wissentlichen alten Herkommen / Gewöhnheit / Recht und Gerechtigkeit gegründet / wie solches in der Beylag sub N. 1. mit verschiedenen Rechts: Gründen mit mehrerem aufgeführt ist: welches dan auch Zweifels ohn Jhro Kayserl. Majest. / als welche alle Jura in Scrinio Pectoris sui conserviren/ bewogen hat / daß Sie bey jüngsterem unterm 8. Junii dieses 1672. ten Jahrs an Landstände allerggft ertheilten Rescripto, welches Jhro Hochfürsil. Durchl. von dero dajelbst zu Wien habenden Agenten Zweifels ohn nunmehr gehorsambst eingeschickt seyn wird / Ihnen Landständen den ungewöhnlichen Nydt (welchen Sie [wiewohl/ weis Gott / ohne einige Gefährde] bey ihrer Zusammen: Kunfft zu Eölln in vorwüchenem Jahr aufgeschworen) allein verbotten / und damit den gewöhnlichen (dessen Formulam Landständ denen Wienschen Actis beygelegt) in Effectu confirmirt haben: cum unius Prajudicium sit alterius Permissio, & unius Exclusio sit alterius inclusio; wobey dan Landst: und von Ritterschafft es auch allergehorsambst billig bewenden lassen werden müssen: und nicht sehen / wie Sie sich des gewöhnlichen wohl: hergebrachten Nydts / so Ihnen von Jhro Kayserl. Majest. in hoc contradictorio Judicio nicht verbotten / sonderen vielmehr allerggft zugelassen worden: begeben / oder einen anderen an dessen statt annehmen können; nochmahlen unterthänigst gehorsambst bittend / daß Jhro Hochfürsil. Durchl. Ihnen dieses nicht in Ungnad aufdeuten wolten / und ggft beherzigen / daß Sie gleichwohl Landstände bey Ihrem alt Herkommen / Gewöhnheit / Recht / und Gerechtigkeit zu lassen / und zu handhaben ggft verprochen und anzelobt; Hingegen seyn Gülich und Bergischer Haupt: Stätten Depuirté der Meinung / daß ein jeder das Juramentum Silentii hinsühro dieser Gestalt aufschwören mögte / daß alsdan ein getreuer Patriota nach seinem Gewissen / bester Verständnus votiren / und dirigiren / und was voritt und concludirt würde / bey ihm ins geheim halten / und nicht offenbahren solle.

2. Was nun den Punctum die Admission der H. H. Räten angehet.

Nehmen Landstände von Ritterschafft die Fürsil. ggste Erklärung / daß nemlich Ihre Hochfürsil. Durchl. es in diesem Puncto bey dem alten Herkommen allerdings lassen wolten / mit unterthänigstem Danck an; weilen nun aber Landstände von Ritterschafft ab der Beylage sub lit. A. sich keines anderen könten belehren lassen / als daß vor diesem Sie die Landstände / wan es ihnen nöthig zu seyn befunden / und der Sachen Wichtigkeit erfordert hat / auff dem Landtag wohl einige von Räten / so diesfalls alsdan von denen Herren Herzogen zu Gülich und Berg 2c. Jhres Nydts erlassen worden / bißweilen zu sich erfordert / damit Ihr Corpus desto mehr ergänget würde: mit nichten aber / daß ohne Landständen erfordern jemahls denselben wider Ihren Willen die Fürsil. Räte seyen auffgerungen: zumahlen darab kein einziges Prajudicium sich befindet / noch bishero vordraht werden können: sonderen wohl das Contrarium, daß Landstände die Räte / so Ihnen auffgerungen werden wollen / positivè nicht admittirt; dergestalt dan auch / obzwaren Landstände im Jahr 1649. ein Gravamen darauß gemacht / daß die Landtags: Aufscreiben nicht dem Herkommen gemäß / auff Räte / Ritterschafft und Stätte eingerichtet würden: so hätte es doch damit keine andere Meinung gehabt / als daß die eingebohrne Adliche Räte / und keine Aufländische nach Ahnlaß der Privilegiorum Patriæ Ihrer Hochfürsil. Durchl. auff den Landtagen in dero Consiliis unterthänigst assistiren mögten: wobey es dan auch Jhro Hochfürsil. Durchleucht Herr Vatter höchstseeligsten andenkens / obzwohl auff dem Landtag im Jahr 1651. dieses Puncti halber die ggste Erinnerung sub lit. B. Landständen vortragen lassen / so hätten dieselbe dannoch auff deren unterthänigst remonstriren / daß nemlich die Fürsil. Räte anders nicht / als auff der Landständen Erfordern mit Erlasung ihres Nydts zu den Landtags: Deliberationibus gezogen worden wären / es dabey ggft bewenden lassen; wobey es auch damahlen / wie bishero / sein Verbleiben gehabt hätte / daß deßfalls die nit: Admittirung der Herren Räten gleichfalls in dem præscribirten alten Herkommen gegründet wäre / und es anders nicht seyn könte; Deme gleichwohl unangesehen Ihrer Hochfürsil. Durchl. zu unterthänig:

74
 Was den Punctum die Admission der H. H. Räten angehet.
 Nehmen Landstände von Ritterschafft die Fürsil. ggste Erklärung / daß nemlich Ihre Hochfürsil. Durchl. es in diesem Puncto bey dem alten Herkommen allerdings lassen wolten / mit unterthänigstem Danck an; weilen nun aber Landstände von Ritterschafft ab der Beylage sub lit. A. sich keines anderen könten belehren lassen / als daß vor diesem Sie die Landstände / wan es ihnen nöthig zu seyn befunden / und der Sachen Wichtigkeit erfordert hat / auff dem Landtag wohl einige von Räten / so diesfalls alsdan von denen Herren Herzogen zu Gülich und Berg 2c. Jhres Nydts erlassen worden / bißweilen zu sich erfordert / damit Ihr Corpus desto mehr ergänget würde: mit nichten aber / daß ohne Landständen erfordern jemahls denselben wider Ihren Willen die Fürsil. Räte seyen auffgerungen: zumahlen darab kein einziges Prajudicium sich befindet / noch bishero vordraht werden können: sonderen wohl das Contrarium, daß Landstände die Räte / so Ihnen auffgerungen werden wollen / positivè nicht admittirt; dergestalt dan auch / obzwaren Landstände im Jahr 1649. ein Gravamen darauß gemacht / daß die Landtags: Aufscreiben nicht dem Herkommen gemäß / auff Räte / Ritterschafft und Stätte eingerichtet würden: so hätte es doch damit keine andere Meinung gehabt / als daß die eingebohrne Adliche Räte / und keine Aufländische nach Ahnlaß der Privilegiorum Patriæ Ihrer Hochfürsil. Durchl. auff den Landtagen in dero Consiliis unterthänigst assistiren mögten: wobey es dan auch Jhro Hochfürsil. Durchleucht Herr Vatter höchstseeligsten andenkens / obzwohl auff dem Landtag im Jahr 1651. dieses Puncti halber die ggste Erinnerung sub lit. B. Landständen vortragen lassen / so hätten dieselbe dannoch auff deren unterthänigst remonstriren / daß nemlich die Fürsil. Räte anders nicht / als auff der Landständen Erfordern mit Erlasung ihres Nydts zu den Landtags: Deliberationibus gezogen worden wären / es dabey ggft bewenden lassen; wobey es auch damahlen / wie bishero / sein Verbleiben gehabt hätte / daß deßfalls die nit: Admittirung der Herren Räten gleichfalls in dem præscribirten alten Herkommen gegründet wäre / und es anders nicht seyn könte; Deme gleichwohl unangesehen Ihrer Hochfürsil. Durchl. zu unterthänig:

thänigsten Ehren erklärten Landstände von Ritterschafft sich dahin gehorsambt / daß sie gleichwie von Ihro Hochfürstl. Durchleucht sub Litt. A. bengefügte exempla solches außweisen / wie sie Landstände es also nöthig befunden/einsige von den eingebornen Ritterbürtigen Herren Räten / nachdem Ihro Hochfürstl. Durchleucht dieselbe zu solchem Endt ihres Andts werden erlassen haben / zu sich fordern/ und dieselbe prævio juramento solito zu ihren Deliberationibus admittiren wollen ; und weilens dieses dem alten Herkommen gemäß/ so leben Landstände von Ritterschafft der unterthänigst-tröstlicher Hoffnung / Ihro Hochfürstl. Durchleucht würden damit in diesem Punct Ihre gnädigst desiderirte Satisfaction haben;

Der Gütlicher Haupt-Stätten Deputirte aber halten davor / daß hinführo ein oder ander adtlicher Rhat allemahl zur Versammlung zu requiriren / welche auff vorgangene gnädigste Erlasung Ihrer Hochfürstl. Durchleucht Andts und Pslichten und Leistung des juramenti silentii mit obigem von Ihnen Gütlichen Haupt-Stätten vermeldten Zusatz zu denen Landtags-Deliberationibus demnegst gezogen werden mögten ;

Bergische Haupt-Stätt aber hielten dafür/man solle die Räte / wie von Alters zu denen Landtagen citiren.

Was den *Punctum Editionis Statús* anlanget.

3. Hätten Gütliche gesambte Landstände zwarn verhoffet / es würden Ihro Hochfürstl. Durchl. mit dem von ihren Deputirten in Julio 1671. Ihrer seiths unterthänigst eingeschickten Scata vergnügt gewesen seyn / indeme auß denen in der Fürstl. Hoff-Canzleyen vorhandenen vor- und nach abgehörten / recessirten und unterschriebenen Gütlichen Landts-Rechnungen klärllich zu finden / was für Gütliche Capitalia successivè abgelegt seyen ; weilens aber auß der geheimben Herren Rhäten den 19. ten Julii negsthin Landständen zugestelter Gegen-Remonstracion dieselbe ersehen/daß nach ferner eigentlicher Specification, wie viel Capitalia Anno 1649. beyden Fürstenthumben Gütlich- und Berg obgelegen ? von Seiner Hochfürstl. Durchleucht gnädigst desideriret werde / so seye dem Gütlichen Pfennings-Meistern Hinkberg auffgegeben worden / auß denen bey ihme vorhandenen recessirten Gütlichen Landts-Rechnungen eine Specification solcher abgelegter Gütlicher Capitalien zu verfertigen / welche demnegst Ihrer Hochfürstl. Durchleucht unterthänigst zu übergeben seyn solle ; Und thuen Bergische Landstände / salvo errore, den Statum Creditorum & debitorum, wie derselbe durch des mit Todt abgangenen Pfennings-Meisters Melchior Therlan Sohn Erw. Hochfürstl. Durchleucht Landts-Rhent-Meistern auß dero vorhero justificirten Rechnungen außgezogen worden / hiemit übergeben.

4. So viel dan 4. to den *Punctum Unionis* betreffen thäte.

Da beruffen sich Landstände auff die Kayserl. Judicata & Rescripta, und könten einmahl darvon / als ihren erworbenen Rechten / nicht abweichen ; insonderheit / dahe Ihre Kayserl. Majestät die Uniones deren Landständen nach dem Exempel deren vorigen Römischen Kaysern Sturwürdigsten Andrenckens / Inhalt den 8. Junii dieses Jahrs allergnädigst erkannten Rescripti paritorii bestättiget / und als allein zur Conservation ihrer der Landständen Privilegien/alten Herkommens/Bewonheit/Recht / und Berechtigkeith angesehen/Ihrer Hochfürstl. Durchleucht bey Dero weitläuffiger Information in hoc Puncto gethanen Einwendens ohngehindert/confirmirt/und was darwider vorgenommen/allergnädigst abgethan hätten ; Und weilens dan diese Uniones der Gütlichen Bull / dem Instrumento Pacis, Reichs-Constitutionibus, und der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht zuwieder / viel weniger dardurch abgethan / und cassirt/auch Deroselben Kayserl. Confirmationes nicht sub-& obreptitiè per falsa narrata einseitig / sondern ordinariâ juris viâ, & cum plenissimâ causæ cognitione, auditis hinc inde partibus, außgebracht worden / wie solches alles die Beplag sub Num. 2. in mehreren mit sich führet ; so müßten es Landstände billig in hoc Puncto bey den Kayserl. Judicatis halten : unterthänigst bittend/Ihre Hochfürstl. Durchleucht solches ihnen nicht in Ungnade vermercken/ sondern nunmehr diesen Punctum gnädigst sincken lassen wolle.

5. Den *Punctum* der Versammlung betreffend.

Damit hätte es schier eine Bewandnus mit den vorigen : dan da der Landständen Conventiones zu nichts anders als zur Conservation und Prosequirung ihres Rechts angesehen/ deswegen auch von den Römischen Kayseren in formali Contradictorio, auditis hinc inde partibus partium, verschiedene Decreta, Rescripta, und Endt-Urtheilen / wie auch von jegiger Ihrer

Kayserl. Majest. in dem unterm 20. ten Novembris 1671. und noch jüngst unterm 3. Junii aller-
 lernädigst außgelassenem Rescripto paritorio confirmirt und bestättiget worden: und also un-
 ter diejenige detestanda, & sacris legibus prohibita Conventiuncula (worvon die Glüdene
 Bull meldet) nicht gezehlet werden könten: selbige auch von den verstorbenen Herzogen zu Gu-
 lich 2c. und im Jahr 1596. von Herzogen Johann Wilhelm an anderer Gestalt nicht verbot-
 ten/als in terminis, wie die Formalia lauten: wan Landstände/oder Lehen-Leuthe in particulari
 bey außwendigen Herrschafften absönderlich etwas practiciren / dieselbe mit einem Rücken und
 Beystandt ersuchen: in Landts-Fürstlichen Regiments-Sachen von einigen Fürsten oder Her-
 ren Brieff oder Schreiben annehmen / so dem Landts-Fürsten zuwieder: oder an benachbahr-
 te, außwendige Herrschafften/und zwar umb Schutz / Schirm / und Beystandt Schickung
 thun / und solches unterm Mahien der Landstände und deren Deputicten; weilen aber
 Landständen Conventiones dahin nicht angesehen: noch sie / daß bey einigen benachbahr-
 ten / in oder außer Reichs umb Hüßf oder Assistenz angestanden hätten / mit Wahrheit nicht
 werden überzeugt werden können / sondern dieselbe pur und allein zu Prosequirung ihres Rech-
 tens angesehen / und also ein essentiale Connexum Defensionis, quæ Juris naturalis est, zumah-
 len aber in dem Instrumento Pacis davon die geringste Meldung nicht zu finden: die Kayserl.
 Wahl-Capitulation aber allein von denen Conventen redet / welche Landstände wegen Recel-
 sierung der Landts-Rechnungen / Landts-Stewren und dergleichen Sachen / warbey der
 Landts-Fürst fürneinlich mit interessirt/anstelleten: welches Landstände / gleich wie niemahlen
 de præterito, also auch in futurum gleichfals zu thun nicht gemeint wären; Derowegen
 dan auch die Römische Kayserl. Majest. dasjenig / was Ihre Hochfürstl. Durchleucht darge-
 gen bey dero Informations-Schrift weitläuffig angewiesen / für unerheblich anerachtet / und
 Landständen ihre Conventiones zu Prosequirung ihres Rechts allernädigst zugelassen und
 bestättiget hätten; so könten dieselbe in diesem Puncto ihnen und der lieben Posterität zum ewi-
 gem Nachtheil nichts nachgeben / sondern müsten sich billig bey Ihren dießfals ergangenen
 Kayserl. Judicatis festhalten: der gehorsamster Zuversicht / Ihre Fürstl. Durchleucht wür-
 den dieses gnädigst beherzigten/und ihnen darwider nichts in Ungnade ferners zumuthen.

6. Was den *Punctum Fœderum* betreffen thäte;

Wären denen Landständen bey der Kayserl. Wahl-Capitulation keine andere Fœdera
 und Bündnüßen verboten / als allein welche dieselbe mit Aufschliessung Ihres Landts-
 Fürsten mit außwendigen Potentaten/oder anderen Reichs-Ständen / oder dero Unterthanen
 eingehen und auffrichten thäten: wie solches in der Litter selbst klar zu ersehen; wan aber
 Landstände einige solche Privilegia, oder von Alters hergebracht hätten / daß der Landts-Fürst
 ohne ihres unterthänigstes Gutachten und Bewilligungen keine Fœdera machen mögte / sel-
 bige könten dardurch gang und zumahlen nicht cassirt / und auffgehoben seyn; sintemahlen
 solches darauß eben so wenig / als dem Instrumento Pacis zu erzwingen ist; Und was es
 mit dem §. *Gaudeant* in dicto instrumento Pacis für eine Beschaffenheit hätte / solches wäre
 schon vorher mit mehreren beständig angewiesen: daß auch dardurch den Landts-Fürsten in
 das Dominium & jura Principatus nit eingegriffen würde / wäre außer allen Zweifel; weilen
 aber in dem Vergleich de Anno 1649. §. Ferner wollen 2c. wie imgleichen in den Conditioni-
 bus de Anno 1668. §. 8. außdrücklich versehen wäre/daß Ihre Hochfürstl. Durchl. ohne Land-
 ständen unterthänigsten Consens keine Behde/nach neue Kriegs-Werbungen/ auch so gar kei-
 ne Recrouten/die einer neuen Werbung gleich/ansfangen: auch keine Stewren aufschreiben/
 noch umblagen lassen wollen / es seye dan vorhero darüber auff dem von Ihre Hochfürstl.
 Durchleucht ordentlich aufgeschriebenen Landtag mit dero Landständen reifflich delibertirt
 und darzu per majora concludirt worden; selbiges auch den Privilegiis Patriæ und alten Her-
 kommen allerdings gemäß wäre / und deßfals Ihre Kayserl. Majest. diese Puncta dem
 Jüngst allernädigst ertheilten Rescripto paritorio mit einverleibt hätten; so thäten Landstän-
 de der unterthänigster Hoffnung leben / Ihre Hochfürstl. Durchleucht es auch gnädigst da-
 bey lassen: Sie Landstände dabey ferners und hinfürters nicht beschwären/ sondern vielmehr
 würden; Zumahlen Landstände sich dieser Puncten / als welche in den Privilegiis Patriæ klär-
 lich enthalten / durch das altes Herkommen confirmirt / durch die Vergleich stabilirt / und
 könten.

Wey

1714
 Brey Nov 17

[Faint handwritten notes and marginalia on the right edge of the page, including references to 'Brey Nov 17' and other illegible text.]

Brey Nov 17

[Faint handwritten notes and marginalia on the right edge of the page, including references to 'Brey Nov 17' and other illegible text.]

Bevlag Num. 1^{mo}.

Ein alt Herkommen. Idem significat, & est, quam quod ita sit inveterata consuetudo.

Paul-Matth. Wehn. *in suis Observat. pract.* in verbo **Herkommen.**

Id est consuetudo legitime praescripta, qualis omni jure a Doctoribus habetur illa, quae est praescripta 30. vel 40. annorum, quo tempore non solum illa praescribuntur, quae sunt praeter, sed etiam contra Jura communia.

Gail. *Observat.* 31. num. 3.

Idque praesertim sciente & non contradicente Principe; quanto autem magis, si tempus tale est, cujus memoria non exstat, nec initium certum haberi potest: hoc enim tempore etiam praescribuntur illa, quae sunt Principi in signum supremae potestatis.

Gail. *loc. cit.* num. 4.

Et tale tempus non arguit bonam fidem.

Menoch. *de arb. Jud. quest. Cas.* 43. num. 2.

Habetque vim Successionis & Privilegii a Principe legitime obtenti, & Privilegio in omnibus equiparatur, etiam in Reservatis ipsi Principi, praesertim quoad Subditos.

Matth. Wesenb. *Conf.* 181. num. 15.

Zoef. 1. *vict. de caus. exempt. Imp. conclus.* 17.

Gail. *Observat.* 121. num. 15.

Text. *in l. super quibusd. §. praeterea ff. de verb. signif.* 1.

Habet etiam vim donationis, vim contractus, vim iustae Causae, vim Tituli, vim Veritatis, vim denique Juris plenissimi.

Decius *in lib. tradit. de pact.* num. 11.

Sufficitque ejus allegatio, nullam factam fide de Titulo, quia superior Princeps videtur huic consuetudini acquiescisse.

Menoch. *loc. cit.* num. 6.

Et hoc quidem extra omne dubium est, si Princeps scivit esse talem consuetudinem, & non contradixit, ut impraesentiarum, quoniam hoc casu etiam lex expressa & pragmatica per contrariam Consuetudinem tollitur.

Frid. ab Andler. *in sua Jurisprud. privat. & pub. l.* 3. num. 2. num. 13.

Consequenter cum adit legitima praescriptio, tempus, cujus initium a memoria hominum non exstat, bona fides, justus Titulus, cum scientia & patientia Serenissimi Status justissimam possessionem in inveterata consuetudine **desi alten Herkommen** fundatam pro se habent, & in eam vim pactorum merito se manuteneri petunt.

Bevlag Num. 2do.

DE Guldene Bull redet in terminis NB. *de detestandis, & sacris Legibus, reprobatis Conspirationibus & Colligationibus illicitis, nec non Conjuracionibus, war* für der Landtständen Uniones nicht mögen gehalten werden / als welche allein zur Defension legitimã viã Juris, non facti der Landtständen Privilegien / Freyheiten/alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten angesehen / und desfalls der Guldener Bull / und den Reichs-Constitutionibus nicht zuwider/teste ipso Cæsare bey dem unterm 22-ten Februarii 1640. abgefertigten endtlichen Bescheidt §. Was dan die von Sr. Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Landtständen Union &c. in hisce formalibus NB. und weilien die Union zu nichts / als Conservation der Privilegien und Defension des Vatterlandes angesehen / auch von altershero von denen verstorbenen Herzogen zu Guldlich ic. hergebracht / NB. zumahlen aber denen gemeinen beschriebenen Rechten/ Reichs-Sagen / und Guldener Bull nit zuwider; Als haben Ihre Majest. ic.

Und obschon in der UNION de Anno 1628. versehen / daß Landtstände nichts einwilligen wolten / es wären dan vorher die gravamina cum effectu erledigt; so ist doch solches umb des lieben Vatterlands Heyl geschehen/den Landts-Fürsten nicht zuwider / sondern dem alten Herkommen gemäsi / Vermög wessen die Einwilligung ohne denen purẽ & abso- lute frey bey den Landtständen bestchet / dergestalt / wan schon nichts einwilligen / dannoch Ihre Hochfürstl. Durchleucht desfalls niemanden in Ungnaden wollen entgelten lassen / videatur der Vergleich de Anno 1649. §. wan die Nothdurfft erfordert wird ic. Und Landtstände ja billige Ursach / ehe sie dan zu der Einwilligung schreiten / so ihnen freysethet / zu bitten / daß die nicht angemaße / sondern warhafft rechtschaffene gravamina, so den Pri- vile-

vilegiis Patriæ, alten Herkommen / Recht / und Gerechtigkeit zuwider / vorhin abgeschafft werden mögen ; zu welcher Abschaffung der Landts-Fürst gleichfals in Krafft der Verträgen verbunden ist / also hier nichts detestandum , nichts vetitum , nichts sacris Legibus improbatum.

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit demjenigen / was bey der UNION de Anno 1647. beschloffen ; indeme Landstände sich darbey obligiren / zu Conservation ihrer Privilegien/alten Herkommen/und Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit sich männlichen/wer der auch seyn möge (NB. Die Wörter : So wohl dem Landes-Fürsten. seynd nicht zu finden) viâ juris , und durch andere dienliche Wege mit beysammen gesetzten Rath und Kräfften zu widersetzen / scilicet hæc omnia sunt juris naturalis , scilicet Privilegia & Jura sua licitis viis defendere. & quòd etiam Subditi ad sui defensionem possint Fœdus contrahere , & se ex justis Causis defendere etiam contra Principem , docet

Buxtorff. ad Auream Bullam thes. 98. Lit. A.

Mynsing. cent. 6. Observat. 2. num. 6.

Besold. in Synop. Juris Politici de fœdere & neutralit. §. fœdus.

Das Instrumentum Pacis improbirt diese Uniones in keinem einhigen Paragrapho , und ist bey selbigem Instrumento wegen der Mediat-Ständen gar kein Bedencken genohmen/ als allein daß dieselbe vigore generalis amnestiæ in alle ihre Privilegia, so sie ante motus bellicos gehabt / restituirt worden / und also olim den Statibus Imperii die Jura Fœderum in Zweifel gezogen werden wollen.

Conrad. Brun. rerum germanicarum peritissimus, lib. 3. de legat. Capit. 10. reformat. Fred. Imperat. de Anno 1441. art. 12.

Und die Churfürsten des Reichs neben einem Kayser ihnen die potissima Jura Statuum Imperii privativè arrogirt / und solches zu dem langwirigen Krieg die große Ursach gegeben hat / seynd selbige Jura durch den §. Gaudeant. allen Reichs-Ständen indifferenten restituirt/ und respectivè gemein gemacht worden.

Videat. Eytelfrid. von Herden. Grundfest des Römischen Reichs part. 3. cap. 1. sintemahlen es daran nit gnug ic.

Ganz ohne daß darbey auff die Mediat-Stände die geringste Reflexion geworffen worden / so weit darab/daß es die Meinung gehabt habe / selbige Stände / was ihren Privilegiis gemäß / und sie von alters hergebracht / auch von denen Kayseren mehrmahlen confirmirt/und welches bey den Friedens-Tractaten nicht einmahl in quæstion kommen / oder movirt worden / zu priviren ; und seynd also die Jura Pacis , armorum, Fœderum & belli in §. Gaudeant. den Reichs-Ständen ins gesambt gestattet / respectu ipsius Imperii, Imperatoris, & Electorum , nicht aber in ordine ad Status provinciales ; und obwohl Reichs-Fürsten / und Stände das Instrumentum Pacis (bey ihren ad Capitulat. Leopoldi. art. 3. post verba eximirent und befreyen den 27. ten Aprilis 1658. Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz exhibirten monitis) dahin außdeuten wollen : weilen aber die Mediat-Stände auff solche Weiß ihres Rechts inaudit, & sine ulla causæ cognitione wären privirt / solches in vorigen Kayserl. Capitulationibus auch nicht ist gedacht worden / ist gleichwohl bey selbiger Capitulation art. 3. die Verfügung geschehen/daß Landstände in hoc passu zwar nicht leichtlich / dennoch / wan von Landts-Fürsten und Obrigkeiten schriftlich begehrt Bericht vorhin eingenohmen worden wäre / mögten so wohl bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / als auch dem Kayserl. Reichs Hoffrath gehört werden.

Selbige Kayserl. Wahl-Capitulation in art. 9. redet NB. wan sich außwärtige Gewalt in der Reichs-Ständen und der Unterthanen Sachen einmischen / unter dem Prætext NB. der Hanfsee-Bundmüß/und dergleichen Vorwandten und darin (nemblich mit frembden Obrigkeiten) gemachte Uniones zu confirmiren sich unterstehen / da das Instrumentum Pacis allein den Reichs-Churfürsten und Ständen Confœderationes mit in- und außwendigen Potentaten einzugelassen/zu dem Reichs besten und Crayß-Verfassungen zuliesse / selbiges aber die Unterthanen NB. mit außwärtigen Potentaten und Republic. oder anderwärtigen Reichs-Ständen/ oder NB. Landständen und Unterthanen Confœderation, Protection auffzurichten. Dieses alles ist aber der Landständen unter ihnen selbst und allen habenden Unionen pro conservatione Privilegiorum suorum ordinariâ juris viâ nit zuwider.

Daß nun der Unionen Confirmation nit sub-& obreptitiè, und per falsa narrata einseitig bey ihrer Kayserl. Majest. erhalten worden/erhellet/und ist darauß klärtlich an Tag / daß gleich wie Ihre Kayserl. Majest. Ferdinand der III. Glorwürdigsten Andenckens / bey dem abaser-tigten endtlichen Bescheidt de dato Wien den 22. Februarii 1640. setzen ad formalia, daß Ihre sey unterthänigst referirt und vorbracht worden was bey Deroselben der Durchleuchtigster Fürst und Herz/ Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein ic. Ihre Fürstl. Durchleucht Herz

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Herr Vatter höchstseeligsten Andenkens/ wider die Göllich- und Bergische Landstände seit her des 14ten Aprilis nächst verwichenen 1639ten Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Unterthänigkeit klagend angebracht und gebetten 2c.

Also setzen jezige Ihre Kayserl. Majest. bey jüngstem unterm 8ten Junii allergnädigst ertheilten Rescripto paritorio, daß Ihre seye umständiglich referirt worden / was Ihre Fürstl. Durchl. der zwischen der Göllich- und Bergischen Landständen an einen/ und Ihre am anderen Theil obschwebenden Spalt- und Irrungen verschiedene Beschwerden betr. so wohl in ihrem Schreiben / als dabey gelegter weithläuffiger Informations- Schrift/ außgeführt / angebracht / auff ferneres erstgedachter Landständen Einwenden laßen / und annebenst zu verfügen / gehorsambst gebetten; bey welcher der Sachen Beschaffenheit / und da die Confirmationes Unionum auditis hinc inde Partibus & earum Allegatis maturè ponderatis cum plenissima causæ cognitione ergangen / ist schwarzlich zu erreichen / wie gesagt werden können / daß dieselbe sub- & obreptitiè per falla narrata auff einseitig und ungleiches Angeben expressirt seyn mögten 2c.

Göllich- und Bergischer Landständen Relatio communis.

Litt. C.

Was von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. dero zu denen Landtags Handlungen verordnete und deputirte geheime Ræthe Göllich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stätten den 19. Julii 1672. ante Prandium vorgetragen / auch schriftlich mit verschiedenen Beylagen communicirt hinterlaßen / solches hätten ermelte Landstände in reiffliche Deliberation gezogen / auch nicht ermangelt ihrer Advocaten und Consulenten rechtliches Gutachten darüber zu vernehmen und einzuhohlen.

Nun hätten zwar Landstände der unterthänigst- getrostest- Hoffnung gelebt / Ihre Hochfürstl. Durchl. würden sich mit ihrer vorhin den 5. Julii über die durch sie Herrn Ræthe vorgestellte Puncta gethaner gehorsambster Erklärung / Remonstrations, und Contestation ggst befriediget / und Landstände bey demjenigen / was sie von Alters Ihrer Fürstl. Durchl. wissend / und biß dahin ohne die geringste Contradiction wohl hergebracht / gelassen haben.

Nachdem aber dieselbe schmerzlich / und mit Bestürzung ersehen / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. auch so gar damit nit ggst contentirt / sondern noch fernere nähere unterthänigste Erklärung / und der Unionen / Conventionen und Juris Fœderum, Pacis, Armorum, & collectandi gängliche Begebung von ihnen abfordern thäte / hätten sie ferners in dieser Sachen nichts zu thun gewist / als Ihrer Hochfürstl. Durchl. / dasjenige in unterthänigstem Gehorsam anzufügen / was ihre Advocaten und Consulenten darüber gut / und der Landständen Privilegiis, alten Herkommen / Gewohnheit / Recht- und Gerechtigkeits gemäß befunden: der unterthänigster Zuversicht / Ihre Hochfürstl. Durchl. ihnen Landständen darwider in unverschuldeten Ungnaden nichts zu zumuthen.

Und waren erslich den Punctum Juramenti becreffend. Demnach Landstände ihr gewöhnliches Jurementum von 40. 50. 60. und mehr Jahren / so wohl unter Ihre Hochfürstl. Durchl. selbst / als dero Herrn Vattern Christ- mildester Gedächtnis Regierung jederzeit / und waren mit dero gnädigstem Wissen / und ohne einige die geringste Contradiction bey den Landtagen / und Lands- Handlungen unverzückt abgelegt / dergestalt / daß keiner sicher sagen kan / noch sich befinden wird / wan und umb welche Zeit selbiges seinen Anfang genohmen / und von Landständen / und deren Vorfahren zum erstenmahl aufgeschworen worden seye: und also Landstände selbiges freylich von Alters hergebracht / und in dessen weit alter Possession, vel quasi, als einer von ihnen / oder Herren Ræthen gedencken kan / seyn / darbey auch jederzeit uncurbirt gelassen; so muß billig dafür gehalten werden / daß selbiges in dem wissentlichen alten Herkommen / Gewohnheit / Recht / und Gerechtigkeiten gegründet / wie solches in der Beylag sub lit. A. mit verschiedenen Rechts- Gründen außgeführt worden ist.

Welches dan auch Zweiffels ohne Ihre Kayserl. Majest. / als welche die Jura in Scrinio Pectoris sui conserviren / bewogen hat / daß sie bey jüngsterem unterm 8. Junii dieses 1672. Jahrs an Landstände allerggst ertheiltem Rescripto, welches Ihre Hochfürstl. Durchl. von dero daselbst zu Wien habenden Agenten Zweiffels ohne nunmehr gehorsambst wird eingeschickt worden seyn / ihnen den Landständen den ungewöhnlichen Amdt (welchen sie / wiewohl / weiß Gott / ohne einige Gefahrde bey ihrer Zusammenkunft zu Cöllen verwichenen Jahr außgeschworen) allein verbotten / und damit den gewöhnlichen Amdt / dessen

solches ihnen nit in Ungnaden vermercken / sonderen nunmehr diesen Punctum ggsi sincken laßen wollen.

Den Punctum die Versamblungen betreffend / damit hätte es schier eine Verwandnis mit vorigem ; dan da der Landständen Conventiones zu nichts anders als zur Conservation und Prosequirung ihres der Landständen Rechts angesehen / deßwegen auch von den Römischen Kayseren in formali Contradictorio cum simili plenissima Cause Cognitione, auditis hinc inde Juribus Partium, durch verschiedene Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / wie auch von jetziger Kayf. Majest. unterm zoten Novemb. 1671. und noch jünst unterm 2. Junii von Jhro Kayserl. Majest. allergglt aufgelaßenem Rescripto paritorio confirmirt / und bestätigt worden / und also unter diejenige detestanda, & sacris legibus prohibita Conventicula, worvon die güldene Bull meldet/nicht geachtet werden / selbige auch von den verstorbenen Herzogen zu Göllich etc. Und im Jahr 1596. von Herzog Johan Wilhelm anderer Gestalt nicht verbotten worden / als in terminis, wie die Formalia lauten : wan Landstände oder Lehn-Leute in particulari bey aufwendigen Herrschafften absonderlich etwas practisiren / dieselbe umb einen Rücken und Beystand ersuchen / in Lands-Fürstl. Regiments-Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff oder Schreiben annehmen / so den Lands-Fürsten zuwider / oder an Benachbahrte aufwertige Herrschafften / und zwar umb Schutz und Schirm / und Beystand Schickungen thun / und solches unter dem Nahmen der Landständen / und dero Deputirten ; weilen aber der Landständen Conventiones dahin nit angesehen / noch sie / daß bey einigen Benachbahrten in ; oder auffser Reichs umb Hülff und Assitence angestanden hätten / mit Wahrheit nit werden überzeugt werden können ; sonderen diese pur und allein zu Prosequirung ihres Rechts angesehen / und also ein essential connexum Defensionis, quæ juris naturalis est ; zumahlen dem Instrumento Pacis, und Kayserl. Wahl-Capitulation nicht zuwider wären / da in dem Instrumento Pacis darvon die geringste Meldung nicht zu finden / die Kayserl. Wahl-Capitulation aber allein von denen Conventen redet / welche Landstände wegen Reccesirung der Lands-Rechnungen / und Land-Stewren / und dergleichen Sachen / worbey der Lands-Fürst mit interessirt / anstellen : welches Landstände / gleich wie niemahlen de praterito, also auch in futurum gleichfals zu thun nit gemeint wären / derowegen dan auch die Römische Kayserl. Majest. das jenig / was Ihre Hochfürstl. Durchl. dargegen bey dero Informations-Schrieff weitläuffig angewiesen / für unerheblich erachtet / und Landständen ihre Conventiones zu Prosequirung ihres Rechts allergglt zugelassen / und bestätigt hätten / so könten dieselbe in diesem Puncto ihnen und der lieber Posterität zum ewigen Nachtheil nichts nachgeben / sonderen müssen sich billig bey ihren dißfals ergangenen Kayserl. Judicatis fest halten ; der gehorsambster Zuversicht Jhro Fürstl. Durchl. werden solches ggsi behertigen / und ihnen darwider nichts in Ungnaden ferners zumuthen.

Was dan endlich den Punctum Fœderum betreffen thäte / wären den Landständen bey der Wahl-Capitulation keine andere Fœdera und Bündnissen verbotten / als allein / welche dieselbe mit Ausschließung ihres Lands-Fürstens mit aufwendigen Potentaten / oder andern Reichs-Ständen oder dero Unterthanen eingehen / und auffrichten thäten / wie solches in der Litter selbst klar zu ersehen : wan aber Landstände einige solche Privilegia, oder von Alters hergebracht hätten / daß der Lands-Fürst ohne ihres unterthänigstes Gutachten / und Bewilligung keine Fœdera machen mögte / selbige könten dardurch ganz und zumahlen nit cassirt und aufgehoben seyn ; sintemahlen solches darauß eben so wenig / als dem Instrumento Pacis nit zu erzwingen ist : und was es mit dem §. Gandeant dicti Instrumenti Pacis für eine Beschaffenheit hätte / solches ware schon sub N. 3. mit mehreren beständig angewiesen : daß auch sonst dar durch den Lands-Fürsten in das Condominium, und die Jura Principatus mit eingegriffen würde / wäre ab der Beslag sub N. 5. zu ersehen ; weilen aber in dem Bericht gleich de Anno 1649. §. Ferner wollen Jhro Fürstl. Durchleuchte keine Vehde etc. wie im gleichen in den Conditionibus de Anno 1668. §. Pro 8vo außtrücklich versehen wäre / daß Jhro Hochfürstl. Durchl. keine Vehde ankündigen / noch neue Kriegs-Werbungen / auch so gar keine Recrouten / die einer newer Werbung gleich / anfangen / auch keine Stewren außschreiben / noch umblegen laßen / es seye dan vorhero darüber auff dem von Jhro Hochfürstl. Durchl. ordentlich außgeschriebnem Landtag mit dero Landständen reifflich deliberirt / und darzu per majora concludirt worden : selbiges auch den Privilegiis Patriæ, und alten Herzkommen allerdings gemäß wäre / und deßfals Jhro Kayserl. Majest. diese Puncta dem jüngst allergglt ertheiltem Rescripto paritorio mit einverleibet hätten / so thäten Landstände der unterthänigster Hoffnung leben / Jhro Hochfürstl. Durchl. es auch ggsi dabey laßen / die Landstände dagegen ferners / und hinfüders nit beschwären / sonderen vielmehr alles das jenig / was deßfals schon vorgelauffen wäre / nachtrücklich in Gnaden abschaffen würden ;

elatum re- & correferendo dahin geschlossen / daß wir Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft fest beyeinander stehen/und zusammen halten / auch von denen Privilegiis Patriæ, altem Herkommen/dem Vergleich/und Reversali de Anno 1649. und Conditionibus de Anno 1668. wie auch den Kayserl. Decretis, Rescriptis, und Endt-Urtheilen nicht abweichen; desfalls dan sambt und sonders gegen die Zumuthung des zu unterschreiben vorbrachten Concepts protestirt: und da solches von einem oder anderen/oder wider die Privilegia,altes Herkommen/Recht / und Gerechtigkeit etwas vorgenhomen oder placidirt werden solte / daß selbiges vor null und nichtiglich gehalten werden solle / Uns außdrücklich/und einhelliglichen bedingt; deme allem gleichwol unerachtet / Wir Landstände von Ritterschafft in Gefahr stehen / daß darwider gehandelt/und in viele Wege zu unserm und unser Nachkommen höchsten Nachtheil ferners gehandelt/und verfahren werden solle: Indeme der Stätt Deputirten bey ihrer wiewohl unverantwortlicher Separation bestehen / Ihre Fürstliche Durchleucht auch nunmehr/welches bey Menschen Gedencen nicht gestattet worden / Dero Herren Rätthe zu denen anwesenden wenigen Landständen gewiesen: Gestalt mit denselben vorherührtes Concept novæ legis fundamentalis zu deliberiren / und zu unterschreiben / welche dan leichtlich alles ad nutum Serenissimi dirigiren werden; und wir desfalls hochnöthig befunden / wider dieses solch präjudicirliches Vornehmen,procedere alle gedeyliche Rechts-Mittelen zu ergreifen/ auch Ihre Kayserl. Majest. pro manutentionia allerunterthänigst zu imploriren: darzu aber vor allem vornöthigen sein will / da wir jederzeit nicht versamblet seyn können / einen oder mehr Rechts-Gelehrten darzu zu bevollmächtigen; Diesemnach thuen kund und bekennen wir unterschriebene Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft / daß wir zu solchem Endt in plenissima forma constituirt und bevollmächtigt / thun auch solches hiemit und in Krafft dieses unserem bißhero gebrauchten Advocatum Joannem Schriels dero Rechten Licentiaten cum potestate substituendi, & sibi assumendi alium, vel alios, unum, vel plures, Advocatum, & Advocatos, Gestalt alles dasjenig / was also wider die Privilegia Patriæ, Altherkommen/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit vorgenhomen / und bey jeglichem Landtag/ oder sonstem Vermög und Vermittels der Herren Rätthen und anwesenden wenigen Herren Landständen von Ritterschafft / so dan der Stätten Deputirten geschlossen werden mögte / gebührend zu respiciiren / und darwider alle gedeyliche Rechts-Mittelen zu ergreifen / und gegen gebührlische Belohnung bester Gestalt zu prosequiren; warbey dan wir hiemit bey Adlichen Ehren und Erwen/wie auch würcklicher Verpfändung aller unser Haab und Gütther/und eines jeden in particulari, geloben und verheischen ihm Licentiat Schriels, und diejenige so derselb substituiren oder assumiren wird / Vermög unser habender Union, zu vertreten / und schadlos zu halten; alles Vermög Unserer eigener Handt Unterschrift; ohne Gefährd und Arglist. So geschehen am 20. Tag Septembris 1672.

- | | |
|--|--|
| (L.S.) A. B. von Bongart. | (L.S.) Johan Henrich von Vlaten Erbschenk. |
| (L.S.) Freyh. von N. N. | (L.S.) Otto Werner Walpott. |
| (L.S.) Johann Diederich von Hompelsch. | (L.S.) B. Freyh. zu Alltorff. |
| (L.S.) Wilh. Salent. von Ketzgen. | (L.S.) Otto Wilhelm Schenck zur Horst. |
| (L.S.) Wilhelm Degenhard von Hompelsch. | (L.S.) Philipp Wilhelm von Scharremberg. |
| (L.S.) J. H. von Hanzeler zur Keyenburg. | (L.S.) Bernard Everhard von Bottlenberg genant Kessel. |
| (L.S.) Wilhelm Werner von Binsfeld. | (L.S.) W. A. Widdendorff zu Bostorff. |
| (L.S.) M. W. von Berg genant Dürffenthal. | (L.S.) J. Freyh. von Waldenburg genant Schencken zu Hilgenhoven. |
| (L.S.) J. F. von Holtrop. | (L.S.) H. B. von und zu Schöler. |
| (L.S.) A. D. von Syberg. | (L.S.) A. Dornick Freyh. Oefft. |
| (L.S.) J. Henr. Schr. von Spiels zu Bobbenheim. | (L.S.) Gotthard von der Porzen zu Breitmar. |
| (L.S.) Henr. von Verkum. | (L.S.) Friderich Rutger von Quad zur Alspach auß Vollmacht meines Herrn Väteren. |
| (L.S.) G. F. Lüzerode To Nittren. | (L.S.) Adolph Alexander Freyh. von Hazfeld. |
| (L.S.) W. Freyh. von Wylich zu Combach. | (L.S.) Philipp Arnold von Boulich zu Görgehaufen. |
| (L.S.) P. V. R. Freyh. von Nesselrode zu Erreshoven. | (L.S.) W. von Cortenbach. |
| (L.S.) Joh. Adolph B. de Wylich. | |
| (L.S.) Franz Wilhelm von Spiels. | |
| (L.S.) W. B. von Luyninck. | |
| (L.S.) A. W. von Pallant. | |

Notification-Schreiben

Gesambter Göllich- und Bergischen Landtständen

An Matt. Ignatium Nypho Agenten zu Wien abgangen/ sambt Bevilagen wegen demselben ertheilter Vollmacht.

Hochgeehrter zc.

Litt. F.

S Erself wird sich guter massen erinnern / was Ihme hieuevorn von einigen Depu-
 tirten in Nahmen der gesambter Göllich- und Bergischen Landtständen von Ritter-
 schafft / und Stätten für ein Mandatum zugefertigt worden / Krafft dessen Er/
 wider den Durchleuchtigsten Fürsten / und Herren / Herren Philipp Wilhelm/
 Pfalz-Graffen bey Rhein/in Bawren / zu Göllich / Elbe / und Berg Herzog. zc. Unseren
 gnädigsten Landts-Fürsten und Herren/verschiedene Klagten bey dem Hochlöblichen Kayserl.
 Reichs-Hoff-Rath anbringen/auch darüber Appellations-Proceß / und noch beneben gewisse
 Kayserl. Protectoria, Rescripta, und Mandata, wie geschehen / aufwürcken solle; nachdeme
 aber allen selbigen Klagten / und mehr anderen/so davon dependiret/ durch Ihro Hochfürstl.
 Durchleucht seithero ertheilte gnädigste Resolutions, und darüber schriftlich abgefaßten / und
 extradirten/auch von Uns mit unterthänigstem Danck gehorsambst acceptirten Receß gänzl-
 chen abgeholfen/und mithin Haupt und Glieder wider in voriges Respectivè gnädigstes und
 unterthänigstes Vertrauen kräftiglich gesetzt / wie der Herz auf beygehender Abschrift
 unserer an den Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoffrath unter heutigem dato abgelassener *Notifi-*
cation, und mit annectirter Renunciation seines Inhalts mit mehreren ersehen wird; Als
 zweiffeln wir nit/der Herz werde mit Uns Göllich- und Bergischen Landtständen von Räten/
 Ritterschafft / und Stätten / beyder Er. Hochfürstl. Durchleucht angehörtiger Herzog-
 thumber Göllich/und Berg sich auch selbstem erfreuen / daß es durch die Gnad des Aller-
 höchsten wider in den jenigen Stand gebracht/daß wir unser gnädigsten Erblands-Fürsten
 und Herren Landtsfürst-Bätterl. Liebe / Erew/Hulden/Gnaden/ und Protection mit weni-
 ger ins künfftig/als hieuevor wider unterthänigst vergewiffert / gleich auch Seine Höchsfürstl.
 Durchleucht unserer/als ihrer Erbgebuldiger Unterthanen auffrichtiger/ ungefarbter / und
 unterthänigster Erew / Liebe / Devotion, Respects, und gehorsambts sich beständig zu versiche-
 ren haben/und unveränderlich versichern können und mögen; und weilen dan der Herz
 bey solcher Beschaffenheit von selbstem vernünfftig erkennen kan / daß Er gegen Ihro Hoch-
 fürstl. Durchleucht / und Dero Landtsfürstl. Jura sich obangezogenen gang und zumahlen
 durch obbedeuten Receß / und von Uns dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoffrath beschehener
 Notification, von selbstem expirirten Mandati nit weiters bedienen mag noch soll / und einfolg-
 lich von aller fernerer Klag abzustehen hat; Als thun wir zu noch mehrer der Sachen Be-
 kräftigung nit allein besagtes Mandatum hiemit zurück ziehen / und auffheben / sondern
 auch von dem Herrn die derenthalben in seinen Händen stehende sämtliche Acta abfordern/
 der guter Zuversicht / wie wir es dan auch an den Herren durch gegenwärtige respectivè *Notifi-*
cation, und Renuntiation begehren / daß er berührte völlige nunmehr von selbstem ungül-
 tige/und cassirte Acta besfahmen so lang verpittschirt hinlegen wolle und solle / bis sie etwan
 mit zufallender sicherer Gelegenheit verwahrlich hiehin gebracht werden mögen; wolten wir
 dem Herren nit unverhalten/und verbleiben negst allerseiths Göttlicher Ermpfehlung

Düsseldorff den 8.ten Novembris 1672.

Deß Herren zc. zc.

Bevilag zu dem Notifications-Schreiben.

Allergnädigster Kayser und Herz zc.

Litt. G.

L B. Kayserl. Majestät geruhen sich allergnädigst zu erinnern / wasmassen Mat-
 thias Ignatius Nypho bestelter Advocat bey Dero Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-
 Rath/Befag deren allda vorhandenen Acten/wider den Durchleuchtigsten Fürsten
 und Herren Philipp Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / in Bawren / zu Göllich/
 Ele-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. Some legible words include: "Ein Kayserl. Befehl", "Widerthänig-gehorch", "Hochfürstl. Durchleucht", "Herrn", "Hoffrath".

Cleve und Berg Herzog etc. Unseren gnädigsten Landts-Fürsten und Herren / nach Inthalt eines gewissen ihme ertheilten Mandati, als Anwalde in Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchleucht Landtständen von Ritterschafft und Stätten beyder Dero angehörtiger Herzogthumber Gülich/und Berg verwichener Zeit/theils conjunctim, und theils divisim verschiedene Klagen an- und darüber neben einigen Kayserl. Protectorien etliche Mandata und Rescripta, auch Appellations-Proceß außgebracht; Weilen nun aber Sr. Hochfürstl. Durchleucht immittels nach sämtlicher Landtständen hiehin beschickene Convocation, und bey von Ihro darauff gewilligter mündlicher Conference, durch Deputirte Rätthe über obgemelte Klagen und mehr anders auß der Guldenen Bullen / vielen allgemeinen Reichs-Satzungen/Kayserln. Wahl-Capitulationen / Instrumento Pacis, und alten Gülich und Bergischen Landtags-Acten der Sachen Beschaffenheit umständlich und außführlich remonstriren lassen / sich auff unsere darüber gegebene unterthänigste Erinnerung und dabey gethane gehorsambste Submission dergestalt in Gnaden resolviret / und einen solchen schriftlich abgefaßten und unter Ihrem Hochfürstlichen Hand-Zeichen und fürgetructen geheimber Cangel Secreto gefertigten Receß extradirt: den Wir mit unterthänigstem Danck gehorsambst angenommen / und wordurch alle vorige bis daher sich erhobene Differenzien auß dem Grundt würcklich und gänglichen abgethan / und hingelegt worden; Als haben Wir eine Nothruiff und allerunterthänigste Schuldigkeit zu seyn erachtet / Ew. Kayserl. Majest. sothanen Verlauff allergehorsambst zu hinterbringen/und zugleich allerunterthänigst anzuzeigen / daß Wir Krafft dieß auff obangezogenen Proceß und übrigen / wegen berührter bey Ew. Kayserl. Majest. Hochlöbl. Reichs-Hofrath durch Ihre Nypho oder andere eingeführter sämtlicher Klagen vorgekommene Schriften/Acta, quacunq; producta, nichts außgenommen / oder vorbehalten mit allen Umständen und opponirten Fundamenten/auch allen und jeden/nach Absterben Herzogen Johannis Wilhelms Christmiltesten Andenkens/ und bey den darauff gefolgtten Successions-Streitigkeiten/bis ad datum ins gemein und besonders gebrauchten/und ins Mittel gekommenen Behülffsen/nichts außgescheiden/wie nun solches geschehen seye / und was davon in einige erdenckliche Wege dependiren mag/ganz und zumahlen renunciiren / und uns desselben in genere & specie für uns/ und unsere Posteris jetz und zu ewigen Zeiten freywillig/ohne allen Zwang/Forcht oder Gewalt/mit gutem Wissen und reiffen Wolbedacht / in der bester und beständigster Form / als es von Rechts- und Gewonheits-wegen immer geschehen soll und kan/kräftiglich und auff das verbindlichste begeben und verzeihen: Gestalten Wir mit weniger angeregtem Anwalde Nypho diese unsere Renuntiation und Begebung / Vermög beygehender Abschrift unter heutigem dato behörig notificiren/ und benebens die in dessen Händen hievon stehende Acta abfordern/auch sein ihme derenthalben vor diesem zugefertigtes Mandatum auffheben; der allerunterthänigst und allergehorsambster Hoffnung gelebende/ Ew. Kayserl. Majest. ein allergnädigstes Wolgefallen haben werden / daß Seine Hochfürstl. Durchleucht mit uns ihren erbghuldigten Landständen und Unterthanen/und mit Ihro als Unserem Gnädigsten Landts-Fürsten und Herren Wir Dero erbghuldigte Landstände und unterthanen alles in gute Richtigkeit gesetzt / und mithin Seiner Hochfürstl. Durchleucht Landts-Fürst-Väterliche Liebe / Erew / Hulden/Gnaden und Protection Wir / wie auch Sie von Uns Unserer unterthänigster Erew/Schuldighsten Respects, Devotion, Liebe/Gehorsambs / und warzu getreue / erbghuldigte Landstände und Unterthanen Vermög geleister und obhabender Erb-Huldigungs-Aydt und Pflichten verbunden/getrewlich und ohne alle Gefärde versichert seynd. Ew. Kayserl. Majest. zu etc.

Ew. Kayserl. Majest.

Düsseldorff den 8. Novembr. 1672.

Allenunterthänigst-gehorsambste allhie versamblete Gülich-und Bergische Landstände auß Rätthen / Ritterschafft und Stätten etc.

Wohlgebohrner Freyherr.

Hoch-geehrter Herz Bruder etc.

Dennach Ich auff mein nacher Düßeldorff gethanes / und dem Herrn Licentiaten Boeken recommendirtes Schreiben keine Antwort bekommen / allein daß Sadeler mir zuschreibet/wolgemelter Herz Licent. Boek hätte ihme mündlich gesagt: Ich müste in Persona nacher Düßeldorff kommen; Ob nun zwaren ich vor Gott
 D y n bezeug

Litt. H.

ification-Schreiben
 Gülich-und Bergischen Landstände
 dem Reichs-Rathen
 zu Düßeldorff
 den 8. Novembr. 1672.

bezugen kan/das ich solches nit gern thäte; So ist mir dennoch unmöglich/diesen je mehr und mehr accrescierenden unträglichen Last in der Daur zu tragen; allermayen ich heut noch sechs-
 zehen Reutcher bey denjenigen/so ich schon habe/ auffm Hauß bekommen werde: und wie
 vernehme / bedrätet werde: das / wan mich nicht einstellen würde / den Obristen Speiß
 mit der gangen Compagnien noch auffm Hauß dabey bekommen werde/ und annebens Eich-
 weiler und Brittern nach Hdeler beleet werden solten; Nun kan mein Herz Bruder leicht-
 lich gedencen wie mir und meiner Ehliebsten zu Muth ist? und wie vor Gott als unverant-
 wortlich seyn solte / das meinige also mit Gewalt in Grund und Boden ruiniren zu lassens
 dahero kein ander Mittel sehe / umb diesem Unheil vorzukommen / als das mich nachtr Düs-
 seldorff werde begeben müssen; Contestor autem Deum immortalem! quod Vi & Metu, &
 contra Conscientiam, & omnem æquitatem hoc facere compulsus fuerim: & sic non motu pro-
 prio, wie andere umb Erlangung Aemter und eigenen Nutzen: sonst ich mich in diesem
 schon erlittenen Schaden nebst Auffladung Ihrer Durchleucht schon erspürter Ungnaden/
 welcher selber noch nit sehe mich wiederum zu entladen/ und newe Gnaden zu erwerben / nit
 hätte stürzen lassen; Protestire also vor allen anwesenden trewen Herren Patrioten! daß/gleich
 dieselbe wohl vernünftig einsolches selbstien werden erkennen können / durch diesen mir zuge-
 fügten Zwang dem Batterlaadt kein Präjudiç anerkachsen werden könne / möge / noch
 solle; Allermayen dan bitte / mein Herz Bruder wolle mich bey denselben excusiren/ bey dem
 Herrn von Pfaffendorff/Greghrn. von Bongardt / und anderen mehr: dan Ihnen mit mein
 und meiner Kinder totalen Ruin doch nit geholffen; Hoffe dennoch / Gott werde uns in un-
 serer gerechter Sachen nit abstehen! womitten mein Herz Bruder / negst unser aller dienst-
 licher Erpiethung zu seiner lieben Frau Schwester/und Gräwlein Baasen göttlicher Obacht
 trewlichen empfehle / und verbleib

Meines Hochgeehrten Herren Bruders

Bolsheimb den 16. Martii
 1673.

Dienstbereitester Bruder

Wilhelm Degenhard
 von Hompesch.

Inscript. in dorfo:

A Monsieur

Monsieur le Baron de Hompesch, Seign.
 de Rurich Chambeland de S. A. le Duc
 de Neubourg, Amtman de Bosselaer.

à Cologne.

Lit. I.

D Es Endts benenter thue hiermit meinem Herrn Oheim deme von Hompesch zu
 Rurich meine gethane Protestation, wegen der gezwungener Unterschrift des Haupte-
 Recess zu dem Endt in Handen stellen / daß suo tempore & loco, dahe es nötig
 finden wird / Ihre Käyserl. Majest. oder deren comittirten selbige Protestation, zu
 Erhaltung der Landständen/und meines Rechts/ vorbringen/ und versichern könne/das als
 ein getrewer Patriot gedenc zu leben / und zu sterben; Zu Urkund dieses / als nach der Armee
 nach Coblenz reiten wollen / aigenhändig unterschrieben / und mit angebohrnem Pittschafft
 untergetrückt. Signat. x. Novembris Anno 1673.

(L. S.)

Wilhelm Werner von Binsfeld.

Script. in dorfo.

Binsfeld zu Nideggen hat mir dieses
 am 1. ten Novembris 1673. in Ver-
 wahr gestellt / umb zu seiner Excul-
 pation suo loco & tempore vorzu-
 bringen.

In

In Gottes Nahmen Amen.

R Undt und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen denen gegenwärtig Documentum Lit. K. factæ Contestationis & Protestationis zu sehen / lesen / oder hören lesen vorkommen wird / daß im Jahr nach der heylsahmer Geburth Unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi ein tausend sechs hundert drey und siebenzig / in der eyllfter Römer Zins Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Hersch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürstens und Herrn / Herrn LEOPOLDI des Ersten dieses Nahmens erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in Germanien etc. Unsers Allergnädigsten Herrn / in Ihro Kayserl. Majest. Reich und Regierung des Römischen im fünffzehenden / des Hungarischen im achtzehenden / und des Böhheimischen im siebenzehenden Jahren / auff Dienstag den vierzehenden Tag des Monats Martii neuen Calenders / ungefehr umb die achte Vormittags Stund vor mir unten benndtem Notario und Gezeugen persöhnlich kommen und erschienen ist / der Wohlgebohrner Herr Wilhelm Werner Freyherr von Binsfeld ꝛc. Und hat also erscheinend seinen und seiner Successoren Schaden / Nachtheil und befahrende Wiederwärtigkeit vorzukommen / in der allerbesten Gestalt / Weiß und Form / wie solches Vermög der Rechten am kräftigst- und beständigsten geschehen solte / könnte / oder mögte / eine in Schrifften verfaßte / von wohlgemeltem Herrn Comparente eigenhändig unterschriebene Requisition, Contestation, und Protestation-Schrifft zu meines Notarii Händen überreicht / contestirend und protestirend : thut auch sonst alles und jedes hiemit und Krafft dieses / mehreren Inhalts gemelt. Requisition &c. von Wort zu Wort also lautend : Domine Notarie! Demselben kan hiemit unang-zeigt nit lassen / welchergestalt Ihro Hochfürstliche Pfalz-Neub. Durchl. / Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / mein ggster Fürst und Herr nebens anderen auch meiner Verjohn zugemuthet und erinneret / daß einen sicheren also ansehend und intitulirten Haubt- RECESS, in welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philip Wilhelmen Pfalz : Grafen bey Rhein / in Bayeren / zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen / Grafen zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Möders / Herrn zu Ravenstein ꝛc. dem Corpore versambleter Göllich- und Bergischer Landständen / auß Rächen / Ritterschafft und Scätten / Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolutions ertheilet : dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders (gleich die Formalia nachführen) mit unterthänigstem Danck angenommen / und darauff bey hiebevorn geleisteten Erbhuldigungs Ayds- Pflichten mit Mund und Hand angelobt worden. So geschehen in seiner Hochfürstl. Durchl. Bergischer Residenz- und Haubt- Statt Düsseldorf. Den 5. Novemb. 1672. mit unterschreiben / ratificiren / und gutheissen solte ; ich mich aber in etwan unterthänigst gehorsambst entschuldigen wollen / daß solchen Haubt- Recess ohne vorhergangene gnugsahme Examination : ob den alt- herbrachten / und von höchstged. Ihrer Hochfürstl. Durchl. selbst gnädigst confirmirt / und bestätigten Privilegien und Freyheiten [womit die Gölliche Unter- Herren / und Landstände auß Rächen / Ritterschafft und Stätten uraltlich versehen / und begnadiget] dardurch derogiret / zuwieder verstanden / oder einiger maßen aufgedeutet werden solte / könnte / oder mögte : auch zur Zeit zu unterschreiben Bedenkens tragen thäte : wardurch / wie anderster nit muthmaßen kan / scheine bey höchstged. Ihro Hochfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn eine Ungnad auffgeladen zu haben : Ingestalt dan höchstged. Ihro Hochfürstliche Durchl. nach also genohmenem unterthänigstem Abscheidt mein Haus zu Nidecken in der Statt gelegen mit einem Corporal und zehen Reuter belegen und besetzen lassen / dergestalt / daß jedwedrem Reuter / dem Officier aber nach advenant vom 27. Februarii jüngst mit Guder und Mahl-Unterhalt / auch sicheres Gelt pro prima plana von zehen zu zehen Tagen / auß- und auff meine eigene Kösten beyschaffen solte : und das unter diesem Vorwand : umb die Schlöffer und Adelige Häuser / worauff die Unterthanen bey jetzigen geschwinden Kriegs- Conjunctionen geföhret / vor alle frembde Kriegs- Völcker / welche zu des ro Landen und Unterthanen Nachtheil und Schaden solche veste Verther / Schlöffer und Adelige Häuser sich zu impatroniren unterstehen mögten / zu verschönen : alles mehreren Inhalts einer aufgelaßener mir zugeschickter Fürstl. Verordnung ; Und dan obgemelt mein Haus in der Statt Nidecken gelegen / und von solcher Stärcke nit ist : dan / wan die Statt Nidecken nit resistiren könnte / dabey einige Salvation nit zu verhoffen : will geschweigen zu manutentiren wäre ; Ich auch nit ermessen kan / warumb mein Haus mehr mit solcher Vorsorg / als andere von der Ritterschafft Schlöffer und Häuser / so höchstged. Recess unterschrieben / und ratificirt / belast werden wollen ? Ich aber in Vorsorg stehe / solchen unerträglich

Wilhelm Werner von Binsfeld
 Notarius
 Wilhelm Werner von Binsfeld
 Notarius
 Wilhelm Werner von Binsfeld
 Notarius

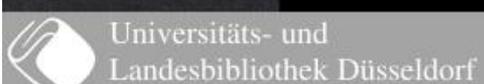
träglich-unerfeglich-ungewohn-und unerhörten den Landsfürst. Privilegiis zuwieder gehenden Lastes nicht entlassen zu werden / Ich thue dar. Ihrer Hochfürstl. Durchl. Zumuthen in allem pariren / und unterthänigst gehorchen; Ich auch zu Abkommung solches unerträglich und ungewöhnlichen Lastes mich selbst in Verlohn auff Düsseldorf zu begeben benöthiget werde; als contestire und protestire hiemit / und Krafft dieses vor euch Notario und Gezeugen / fals ich solchen **Haupt-Recesß de dato 5. Novembris 1672** nun oder hernechst unterschreiben würde / wie besorglich beschehen soll / wird / und muß / daß ich solches wie auch / fals mich andtlich / oder sonst reversiren mögte / und müste / solchen Recesß nit allein in allen seinen Clausulen / Punkten / und Articulen stät / vest / unverbrüglich und immerhin und zu den ewigen Tagen unwiedersprochen zu halten / sonderen auch andtlich geloben / contestiren / versprechen / asseriren / oder versichern würde / und müste / fals einen Contra-Protest gethan / oder zu thun im Sinn gehabt hätte / daß solches für unwerth und nicht gethan oder interponirt zu seyn / halten / haben solte / und wolte / oder aber was ich immerhin bejahren / belieben / eingehen / ratificiren / confirmiren oder für genehm halten / haben / und annehmen würde / welches einig sinns zu Präjudiz der uralten Gälischen Privilegien gereichen / oder außgedeutet werde / wie es auch immerhin abgehen solte / könnte oder mögte / daß solches alles anderer gestalt nit / als darzu Vi & Metu compulsus, dan gezwungen / und gedrungen / unterschreiben / bejahren / belieben / ratificiren / confirmiren und thun müssen / und werde; derowegen mich vor mein Verlohn / Erben / Nachkommen und Posterität darwieder alle zuläßige Rechts-Mitteln vorbehalten / zumahlen aber dardurch der mir / meinen Erben / Nachkömmlingen und Posterität gebührender Privilegien / Rechten / und Freyheiten nicht präjudicirt / begeben / oder einig Sinns derogirt / gekräncket oder geschwächt haben will. Requirirend Euch Notarium, ihr wollet mir hierüber Instrumentum, seu Instrumenta in Forma umb die Gebühr mittheilen. **Wilhelm Werner von Vinsfeld** 2c. So geschehen Eöllen in meines Notarii in der Strickgassen gelegener Wohn- Behausung in der Stuben Garten- warth / im Jahr / Indiction, Regierung / Monath / Tag und Stund / wie oben: darüber / und annehbens mir Notario seynd Verlöblich zugegen gewesen die Ehrenveste / und Achtbahre **Johan Zueß** und **Arnold Zueß** als hierzu sonderlich beruffenen glaubhaften Gezeugen.

Wan nun ich **Servas Brügggen** auß Röm. Kayserl. Macht und Gewalt ein offenbahrer beym Hochlobb. Kayserl. Cammer- Gericht zu Speyr / wie auch bey einem Ehrsamem Hochw. Rath dieser des Heil. Reichs freyer Statt Eöllen approbirt: und immatriculirter Notarius sambt den Gezeugen obg. bey obergehlter Contestation und Protestation Verlöblich über- und angewesen bin / auch alles also geschehen zu seyn gesehen / gehört und mit Fleiß protocollirt, als habe darüber gegenwärtig Documentum außgefertigt / selbig mit eigener Hand geschrieben / Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat- Zeichen bekräftiget ad hoc specialiter requisitus

(L. S.) **Servas Brügggen** qui supra
Notarius mp.

In Gottes Nahmen Amen.

Litt. L. **U**nd und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen / denen gegenwärtig Instrumentum factæ Contestationis & Protestationis zu sehen / lesen / oder hören vorkommen wird / daß im Jahr nach der heylsahmer Geburt unseres Erlösers und Seeligmachers **Jesus Christi** ein tausend sechshundert drey und siebenzig in der eyffter Römisch- Zinß Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichst- Fürstens und Herrn / Herrn **LEOPOLDI** des Ersten dieses Nahmens Erwöhl. Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in Germanien 2c. Unseres allerggisten Herrn / Ihrer Kayf. Maj. Reich- und Regierung / des Röm. im fünffzehnten / des Hungarischen im achtzehnten / und des Böhemischen im siebenzehnten Jahren / auff Mittwoch den zwey und zwanzigsten Tag Monaths Martii neuen Calenders / ungefehr umb die siebente Vormittags Stund / vor mir unter benantem Kayserl. Notario, und Gezeugen in eigener Verlohn kommen und erschienen ist der Wohlgebohrner Herr **Johan Heinrich Holtrop Frey- Herr zu Singich und Irnich** / und hat also erscheinend allen seinen und seiner Successoren besorgenden Präjudiz / Schaden / Nachtheil / und Wiederwärtigkeit vorzukommen / folgende Requisition- Contestation- und Protestation- Schrift



men und Posterität gebührenden Privilegien / Rechten und Freyheiten nichts präjudicirt / bes-
geben / oder einig Sinns derogirt / gekränkt oder geschwächt haben will. Requirrend
euch Notarium, ihr wollet mir hierüber ein Instrumentum, seu Instrumenta in Forma umb die
Gebühr mittheilen. Johan Henrich Holtrop. So geschehen Cöllen in meiner Notarii Wohn-
Behausung in der Strickgassen gelegen / in der Stuben Garten, wach / im Jahr / Indiction,
Kaysertthumb / Monath / Tag und Stund wie oben / in Persönlicher Gegenwart Meistern
Johannen Sues / und Arnolden Sues / als hierzu sonderlich z. bettenen / und glaubhaften Ge-
zeugen.

Wan nun ich Servaes Brügggen auß Röm. Kayserl. Macht und Gewalt ein
offenbahrer / beym hochlöbl. Kayserl. Cammer - Gericht zu Speyer / wie auch bey ei-
nem Ehrfamben Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyer Statt Cöllen
approbirt - und immatriculirter Notarius sambt den Zezeugen obg. bey obergehrter
Contestation und Protestation, auch allen und jeden anderen Dingen / wie vorstehen /
Persönllich über- und angewesen bin / und alles also geschehen zu seyn gesehen / ge-
hört / und mit Fleiß protocollirt: als habe darüber gegenwärtig Instrumentum
aufgeterrigt / selbig mit eigener Hand geschrieben / unterschrieben und mit meinem
gewöhnlichen Notariat - Zeichen bekräftiget.

Ad præmissa specialiter requisitus
(L. S.) Serveas Brügggen qui supra Notarius mp.

Litt. M. **W** Eilen beygehender dreyer Mitglieder Meinung und Intention auß den dreyen Ein-
schlüssen erhellet / und ich sie von ihnen bekommen habe / suo loco & tempore
vorzubringen; und dan leider Gottes! die Zeiten so beschaffen / daß zu Verhü-
thung ihrer Ruin ich sie nicht vorbringen darff / sonderen auch gleich meine eige-
ne Protestation und Contestation verschlossen vor Notario und Zezeugen / als wäre es mein
letzterer Will / ex justo Metu interponiren müßen / und meine Protestation, zu Erhaltung der
Posterität - Recht / deswegen hiemit beyschliesse; Urkund meiner eigener Hand Unterschrift
und aufgetruckten Pittschafft. So geschehen Cöllen in meiner Wohn - Behausung im
großen Kessel in der Sternen - Gassen am 26. Martii 1677.

(L. S.) Johan Diederich Freyh. von
Hompeesch zu Rurich.

In dorso fuere sequentia.

Dieses solle den Göllich - und Bergischen Herren Landständen / so mit Thro
Hochfürsil. Durchl. Ratione Privilegiorum, Recht und Gerechtigkeit in Proceß ge-
rathen solten / zu erbrechen gegeben werden.

Johan. D. V. Hompeesch.

Litt. N. **I** ch Wilhelm Salentin Freyherr von Rehggen / Herz zu Gerreshoven / Bidingen
und Merrumb zc. thue hiemit kund und zu wissen / nachdeme der Alldurchleuch-
tigster und Unübwindlichster Fürst und Herz / LEOPOLD der Erste erwählter Röm-
mischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Boheimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien zc. König / Erz - Herzog zu Oester-
reich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carndten / zu Crain / zu Lützen-
burg / zu Württemberg / Ober - und Nieder - Schlessien / Fürst zu Schwaben / Marggraf
des heiligen Römischen Reichs / zu Burgund / zu Mähren / Ober - und Nieder - Lausitz /
gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Stirde / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf
in Elfaß / Herz auß der Windischen Marck / zu Vortenac und zu Salin zc. Unser Allergnäd-
igster Kayser / König / und Herz / über den zwischen Thro Hochfürsil. Durchl. Herrn Herrn
Philipp Wilhelm Pfalzgrafen / in Bayern / zu Göllich / Cleve / und Berg Herzogen / Grafen
zu Beldens / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herrn zu Ravenstein zc.
an einem und dero Göllich - und Bergischen Landständen von Rittertschaft und Stätten an
anderen Theil / bey dem Kayserl. Reichs Hoff - Rath zu Wien verschiedener Beschwärden
halber befangenen Proceß und Rechtfertigung / ein Aufhebungs - Verordnung sub dato
Litt

Handwritten text on the right margin, partially obscured and difficult to read. Some legible words include "Copia", "de", "contra", "Willeh", "Copia", "de", "contra", "Willeh".

Sind den 5. Januarii Anno 1677. allergnädigst haben ergehen / und unseren daselbst antwesenden Con-Deputirten solche intimiren / und dardurch Dieselbe mich/und übrige unsere Mitglieder zu Haltung eines unter Thro Kayserl. Majest. Insiegel der Aufhebungs-Verordnung beygelegten *Declarations-Recess* anweisen/und zugleich injungiren lassen / daß wir bey Höchstigemelter Thro Hochfürstl. Durchleucht/ Submissions-Actum in ebenfals beygelegter Form (maßen solches alles in hierbeygehenden Copiis breiter zu ersehen) prästiren solten; welche allergnädigste Verordnung/obzwar alles extrajudicialiter, und ohne rechtliche Erkandtnis ergangen/ auch von Thro Kayserl. Majest. nit unterzeichnet / zu recht nicht bestet / noch wir etwas committirt haben/wodurch zu gerühretem Actui Submissionis uns pflichtig gemacht hätten; Indeme gleichwohl bey jezigen Conjunctionen wir kein Refugium ein oder anderen Orths/uraz unsere Nothdurfft vorzustellen/ haben können: über das durch den langwirigen gang kostbarlichen Proceß / und aufgelandenen grossen Schaden merklich enervirt worden seyen: benebens nit unzeitlich besorgen / da wir uns Obgemelt. Kayserl. Allergnädigstem Submissions-Project gemäß zu Düsseldorf nit einstellen würden / daß in weitere Angelegenheit / und zur total Ruin gerathen solten; Als hab ich zwarn zu der hierauf nach Düsseldorf/auf obbesagten/und mehr anderen Ursachen/mich resolviren müssen: Ich thue aber hiemit/und Krafft dieses in beständiger Form Rechtens vor Gott und aller Welt zierlichst protestiren und bedingen/daß solches anderer Gestalt nit/quam *ex justo metu*, und zu Abwendung/und Befahrung mehrerer Unheyls geschehen wird: dahero auch omnibus modis mich bezeuge/und contestire, daß durchaus nit gemeint bin/durch angeregtes Erscheinen / und was ich sonst hinführo/bis zu anderen Zeiten und Conjunctionen / werd thun/ oder lassen / allerhöchstigemelte Kayserl. Verordnung nicht genehmen / noch den darwieder offenstehender oder rechtswegen gebührender Einreden / und Mittelen mich einiger Maßen begeben / weniger der Herren Landständen werther Posterität/ und Vaterland präjudicirt/sondern vielmehr dagegen competirende Rechts-Mittelen vor mich und meine Erben / atque omnibus interesse habentibus expressè reservirt haben wolle; Inmaßen dan hiemit und Krafft dieses darüber abermahlig seyrlichst protestire/und mich bezeuge: mit der auf rechtshaffenem redtlichen Gewissen herfließender Erklärung/daß jektangeregte Protestation und Bedingen von mir nit auf einigem Effer / oder Bosheit geschehen / sondern auch auf recht-patriotischer Liebe und tragender Ahdts-Pflicht (damit dem lieben Vaterland verstrickt bin) dazzu in meinem Gewissen so wohl/als auch zu Erhaltung der Posterität Recht-und Gerechtigkeit / wie nicht weniger meines ehrlichen Nahmens obligirt befinde. Welchen Actum Protestationis & Contestationis ob ich zwarn cum Notario & Testibus gern hätte interponiren wollen / so hab jedoch hierinnen billiges Absehen haben / und der Ursachen entschliessen müssen / dieselbig in gegenwärtiger Form zu interponiren / unter eigenhändiger Unterschrift / auch beygetruckten angebohrnen Pittschafft aufzubehalten / und der Posterität (dahe ich abgehen würde) zur künftiger Nachricht zu hinterlassen. Geschehen zu Cöllen in der Sternen-Baßen im großen Kessel am 26. Martii des 1677.ten Jahrs.

(L.S.)

Wilhelm Salentin von Ketzgen zu Gerreshoven. m.pp.

Copia Rescripti Paritorii

de dato Wien den 21. Januarii 1673.

In Sachen

Der Göllich-und Bergischer Landständen/ contra Pfaltz-Neuburg.

N. 116.

LEOPOLD. 2c. Uns haben Dr. Eden. Göllich-und Bergische Landstände Vermögliche verwahrten Abschriften in Unterthänigkeit ferner klagend zu vernehmen geben / obwohlen Thro Unser den achten nechst verwichenen 1672. Jahrs ergangenes Kayserl. Rescriptum paritorium, die zwischen Ihnen an einem/und Deroselben am anderen Theil abschwebende Spän-und Irrungen verschiedener Beschwarden betreffend/ morin Der selben anbefohlen worden / Unseren vorhergehenden Kayserl. Judicatis Zufolg/die Impetranten an ihren Zusammenkünften zu Prosequirung ihres Rechtens ferner nicht hindern / auch bey ihrer von alters hergebrachten und von Unseren Vorfahren am Reich

Römischen Kaysern confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dargegen vorgehomen worden / wiederumb aufheben : wie auch die eigenmächtig und einseitig angestellte Werbungen / und Steuer-Ausschreibungen / außerhalb was dero Contingent in Puncto securitatis publicæ auff dem Reichs-Tag betreffe / Krafft der Lantags-Abscheid/Reverfalien und Vergleich alsobald ab- und einstellen : der Impetranten Syndicum zu seinem Dienst / auch zu den Landtügen und Landtags-Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittiren : die Landschafft's Cassa eröffnen/und die Gelder ad destinatos usus verwenden lassen; auch in den übrigen Klagten die Landstände gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / wie auch erworbene Mandata, Rescripta, Protectoria und res judicatas nicht beschwären solte / gebührendt insinuir worden seye : der Hoffnung / De. Ed. würden solchen gehorsambst nach gelebt haben : daß doch Sie dessen ungeachtet ihnen Impetranten anbefohlen hätte / alle ihre bisher erhaltene Rescripta, Decreta und Union in Originali zu extradiren / und denselben sämblich/wie auch ihrem von alters hergebrachten juramento taciturnitatis zu renunciiren ; und als sie sich dessen geweigert / ein öffentlich Edictum Unionis & juramenti cassatorium an allen Kirchen und Pforten der Statt anschlagen lassen / hernachmahls auff dem letzteren Landtag ihnen widerumb aufzuringen wollen : Erstlich von juramento taciturnitatis zu renunciiren und gänglich abzustehen: zwentens das Descriptions-Edict vollziehen zu lassen: drittens die Fürstl. Rätze zu den Landtagen oder Landtags-Handlungen zu admittiren : viertens den Statum omnium Creditorum zu ediren : fünffstens sich der Union gänglich zu begeben : sechstens keine Conventiones zu Fortsetzung ihres Rechts/auffer dero Wissen und Willen/oder zum wenigsten Eröffnung der Ursachen/mehr anzustellen : Siebendens sich der Jurium Pacis & armorum, fœderum, & collectandi, als viel sonst die Jura von den Privilegiis Patriæ, Judicatis Cæsareis, nec non Pactis & Reverfalibus dependiren/ganz und omnimodè zu begeben. Und wie sie nun dieses alles nicht einwilligen können / so hätte doch Dr. Ed. zurwegenbragt / daß die Statt die geschworene Union sich von ihnen separirt / derentwegen sie von dem Landtag davon gangen/auffer etwan ein oder ander an Bergischer Seithen/welchen De. Ed. zu bleiben befohlen : zu diesem hat Dieselbe Rätze/Ampfleuth und Kriegs-Officier beruffen / und ihnen ein Concept novæ legis fundamentalis vorgelegt / welches sie auch auß Furcht ihrer Diensten entlezt zu werden unterschrieben ; maßen dan der von Bongardt, und Hompefch von Kurich mir der Ursachen ihrer Dienst- und Ampts-Bewaltung entlassen worden/dieweilen sie biß dato die Privilegia Patriæ zu manuteniren helfen / und in deroelben Begehren nicht einwilligen wolten : zu dem kommen / daß auch D. Ed. ihre von alters/und mehr als hundert/und zweyhundert Jahren hergebrachte Jagens-Berechtigkeit durch ein Edictum den 11. Martii Anno 1670. allzusehr limitirt und inhibirt/mit Verbiten Hundt und Büchsen / und nur in gewisser Jahrs-Zeit zu jagen ; und obwohlen dieses durch oberwehntes Unser Kayserl. Rescriptum paritorium abgethan seye / so hätte sich doch zugetragen / daß/als dessen von Spiels sein Jagt-Hundt in den nechst gelegenen Busch abgelauffen/D. L. ihn von Spiels alsobald umb fünffzig Golt-Gülden gestrafft/und seiner Jagens-Berechtigkeit verläßiget erkläret : und wiewohl hernach Dieselbe auß sein Anlangen die Straff nachgelassen/so hätten Sie ihm doch das Jagen nicht anders als ihrem in Anno 1670. publicirten Edicto gemäß erlaubt / und zwar mit widerholter Bedröhung der gänglicher Privation dafern er solches überschreiten würde ; so hätten auch D. L. Rätze/Kriegs-Officier und Ampfleuth/sambt den Stätten/welche sich auff Deroelben Seith gewendet/sich desß Gewalts angemahet / daß sie obbemelten Freyhrr. von Bongardt als Gölischen Landtags-Directoren / und da keine andere Directores noch Deputirte/nach der Gölischer Syndicus da gewesen / bey seinem Directorio abgesetzt / und wolte nunmehr von D. L. wie auch gedachte Dero Rätzen / Kriegs-Officieren und Ampfleuthen als anmaßenen Landständen von dem Gölischen Pfennings-Meistern Cornelio Hermanno Heinsberg die Quittung von denen Anno 1670. annoch vorhanden gewesenem Geldern / welche die Deputirte erhoben und zu desß Landts Nothturfft / Vermög Vergleichs de Anno 1649. den 25. ten Septembris verwendet / scharff abgefördert worden seye : dergestalt / daß man auff den Verweigerungs-Fall bey der Statt Cölln dessen Personen Auslieferung gesinnen zu lassen/auch lassen ; auch ihnen als sie daselbst zu erstbesagtem Cölln zu Deliberirung und ferner Prosecution ihres Rechts versamblet gewesen / ein solch scharffes Edictum intimiren lassen / und sich alsobaldt voneinander zu geben befohlen : also daß sie sich der Execution an Leib und Leben/Haab und Gütheren befürchten müssen ; maßen D. L. auch an mehrgemelte Statt Cölln geschrieben hätte / ihre Zusammenkünften nicht zu leiden : sondern dieselbe forte manu zu verführen ; in welches zumrthen aber die wahre Gölisch- und Bergische Landstände einzuwilligen nicht schuldig seyen / sondern dieweilen es dabey nicht geblieben / sondern obbemelter Pfennings-Meister von seinem Officio suspendirt / und ihm alle Aufgaaß und Empfang zum höchsten Präjudiz der Gölisch- und Bergischen Landständen inhibirt worden /

nur

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including a page number '93' at the top and various illegible text fragments.

Nur damit ihnen ihre gerechtfame bey Uns zu prosequiren die Mittel abgeschnitten würden / danebens sie wieder zu Unterschreibung des Haupt-Receßs neben dem Syndico Mülheim auff Duffeldorff citirt worden. Weilen aber dieses alles und sonderlich der Haupt-Receßs oder nova Lex fundamentalis zu gänglicher Abolirung aller ihrer so theur erworbenen Privilegien/ Rescripten/ Mandaten/ und Urtheilen lauffen/ daß sie daher ihres Gewissens und der Posteritäts wegen nicht darein einwilligen könnten; Also haben Uns Supplicanten diesemnach gehorsambst angeruffen und gebetten / Wir ihnen hierunter unsere Kayserl. hülff Rechtens wider D. Eiden mizuteilen gnädigt geruhen.

Nun ist Uns auch nicht weniger gehorsambst referirt worden / was bey Uns hierin D. Eiden/ und gedachte dero Rätthe/ Kriegs-Officir und Ampt-Leuth / deren zwey und dreyßig seynd / neben acht Sätten angebracht/ was maßen nemblich Sie sich miteinander gänglich und auß dem Grund verglichen / und daher nicht allein Liti praesenti, sondern auch allen vorhin erhaltenen Judicatis renunciirt haben wolten / der unterthänigster Hoffnung lebende / Wir würden darin ein gnädigstes Wohlgefallen tragen/ und da etwan ein oder ander unthige bey Uns oder unserm Kayserl. Reichs Hoff-Rath sich ferner anmelden wolten/ denselben kein Gehör zu geben / sondern vielmehr zu gebührendem Gehorsamb anweisen / und Dieselbe nicht verdrecken würden/ wan Sie selbst solche seditiosos in gebührende Bestrafung ziehen.

Wie nun D. Eiden selbst erachten können/ daß diesen noch unverglichenen Landständen/ als welche sich der Union, Privilegien / Kayserlichen Mandaten und aller anderen rerum judicatarum nach wie zuvor bedienen / die Prosecution ihres Rechtens auff keine Weiß benohmen/ oder versagt werden können; Hingegen die von Derselben wieder sie noch immerfort continuirende Thätlichkeiten gedachten Union, Privilegien / Kayserlichen Mandatis und Judicatis schnurstracks zuwider lauffen / und dergestalt beschaffen seynd / daß Wir von oberwehntem unserm den 8. Junii nechst verwichenen Jahrs an sie ergangenen Kayserl. Rescripto patitorio nicht abweichen können:

Als ist unser nachmahliger ernstlicher Befehl hiemit/ daß Sie denselben alles seines Inhalts unverlängt in allem Gehorsamb nachleben / und von allen darüber ferner geklagten Thätlichkeiten wegen der Jagt und des Pfennings-Meisters Cornelii Hermannii Heinsberg, wie auch wegen des Edicti Unionis Cassatorii abstehe / selbe widerumb auffhebe / und abthue/ gleich wie auch solche Wir hiemit aufgehoben und cassirt haben wollen: und D. Eiden/ daß sie ihres Orths solchem allem nachkommen / Zeit zweyer Monath von der Insinuation dieses anzurechnen präfigiren und bestimmen / solches an unseren Kayserlichen Reichs Hoff-Rath glaublich darzuthun und zu beschemen / und damit ernsterer Verordnung / deren Wir endlich nicht werden entübrigt seyn können / bevor seye zc. Hieran beschicht unser gnädigster und zuverlässiger Will und Meinung. Und Wir seynd I. Eiden mit zc. Wien den 21. Januarii 1673.

Daß gegenwärtige Abschrift mit seinem Original collationirt / und demselben ganz gleichlautend befunden worden / solches wird durch das hiefür getracktes Kayserl. Secret-Siegel/ und mein eigener Hand Unterschrift bekräftiget und bekennet/ Geschehen Wien den 23. Februarii 1673.

(L.S.) Kayserl. Reichs-Hoff-Cantzley Registrator
Johan Sissenman.

Copia Mandati Avocatorii
In Sachen
Gülich- und Bergischer Land- Ständen
Contra

Pfalz- Neuburg. De dato 26. Junii 1673.

WIR LEOPOLD &c. Entbieten dem [Tit.] Pfalz- Grafen zu Neuburg/ wie N. 117.
auch S. Eiden Officiren zu Roß und Fuß unser Kayserl. Gnad. Uns haben D. Eiden Gülich- und Bergische Landstände ferner in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben: obwohlen sie Derselben unsere gemessene Kayserl. Befelche die zwischen Ihnen an einem / und Derselben am anderen Theil obschwebende schwere Streitigkeiten betreffend / worinnen D. Eiden nochmahlen anbefohlen worden seye / von allen Thätlichkeiten und Betrangnüssen / so gegen ihre Union, Privilegien / Altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten lauffen / gänglich abzustehen / und sich deren zu enthalten/ hätten insinuiren lassen: der Hoffnung / es würde Sie denselben in allem schuldigst nachgelebt / und zu ferneren Klagten kein Ursach geben haben: daß solches nicht allein nicht geschehen

sehen seye / sonderen sie dagegen von D. Edden immerfort vergewaltthätigt und verfolgt würden: gestalten dan ihre in beyder Herzogthumben Göllich und Berg freye Adliche Häuser und Ritter = Sitze / welches / so lang die Herzogthumber gestanden / nicht erlebt / noch erhört worden / mit 8. 10. etliche mit 20. 30. 40. bis 50. Reuter / Fußknechten und Officier belegt und dergestalt eingenommen worden seyen / daß der Einhaber des Adlichen Sitzes einem jeden Reuter 1. Pfund Fleisch / 2. Pfund Brod / 2. Maß Bier / 1. Bier = tel Haberen / 10. Pfund Hey / 6. Pfund Stroh täglich neben den primiera plana Geldern ad 4. 6. 10. auch so gar 14. 18. und 20. Rthlr. von zehen zu zehen Tagen geben und darreichen müssen: mit welcher Verpflegung sie dannoch nicht zufrieden / sonderen herrlich tractirt seyn wollen / alles auffschlagen / die Schlüsseln zu den Pforten und Thoren zu sich genommen / die beste Zimmer occupirten / und in Summa den Eigenthumber ganz abtreiben: und obwohl D. Edden darbey vermeldet / daß solches allein auff ein kleine Zeit / damit nicht etwan andere frembde Kriegs = Völcker solcher Adlicher Häuser und Schloßer sich bemächtigen möchten / beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden handgreifflich / daß solches Vorgeben nur ein bloßer Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten seye / dabey auch keiner Wittiben und Waisen / deren Väterre und Ehe = Wirthe nur bey diesen Sachen mit interessirt gewesen / und den Haupt = Recels prætenzæ novæ Legis fundamentalis nicht annehmen wollen / verschönt werde; Sintemahlen diejenige Adliche Häuser und Ritter = Sitze allein dergestalt mit Reuteren und Officieren gewaltthätig eingenommen und belegt worden seyen / welche den vorbe sagten Haupt = Recels nicht annehmen wollen / sonderen sich bey ihren Freyheiten / Privilegiis, Alten = Herkommen / Gewohnheit / Recht und Gerechtigkeit / auch Kayserl. Decretis, Rescriptis, & Rebus judicatis, wie nicht weniger mit den Fürstlichen Pactis und Reverfalibus fast zu halten / und dabey zu manutemiren sucheten: diejenige aber / und deren Adliche Güter / welche den Haupt = Recels unterschrieben und angenohmen hätten / bleiben von solcher Bilettirung und Verpflegung der Reuter absolutè frey: da doch / wan einige frembde Kriegs = Völcker sich der Adlichen Sitze und Häusern zu bemächtigen gedächten / kein Unterscheid unter denen / so den Haupt = Recels unterschrieben / und deren noch klagenden Ritterbürtigen Häusern und Schloßeren machen würden; Müssen auch ferner / wie oft de sæculo ad sæculum verschiedene ansehtliche / so wohl feindliche als Neutrale Kriegs = Völcker in denen Herzogthumben Göllich und Berg gestanden / oder ihren Durchzug dadurch genohmen / auch ein zeitlicher Herzog zu Göllich und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegs = Völcker zu Ross und Fuß / als Dr. Edden zur Zeit seye versehen gewesen: so seyen dannoch die Adliche Häuser und Ritter = Sitze niemahlen damit biletirt worden: gestalt dan D. Edden auch selbst nemlicher Zeit / als die Franckösische / Eurenne und Durassische Armeen im Herzogthumb Göllich und Berg gestanden und durchgezogen / den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuterey zu Defension ihrer Häuser dargeben / sonderen dieselbe von den Franckösischen die lebendige salva guardien thewr gnug hätten redimiren und bezahlen müssen: und ließen Dr. Edden nicht allein die Schloßer und feste Verther / sonderen auch so gar diejenige Adliche Häuser und Sitze / so einiger Defension nicht bestand / und als durch vorige Krieg ruinhirt und abgebrandt / mehr einem Hoff ohne Mawr und Graben / als einem festen Orth gleich seyen / wan sie nur einem von den klagenden Landständen von Ritter schafften zugehörig / mit Reuterey belegen und occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzogthumben dergestalt nahe / daß darab die Impatronirung der festen Verther und Schloßer zu befahren: zu geschweigen / daß D. Edden mit denen Kriegenden Theilen in solcher Intelligenz stehe / daß sie sich dessen nicht zu befahren: auch außser deme die feste Verther / wan es ja solche Meynung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuterey / sondern vielmehr durch Fuß = Völcker defendirt werden müßten; Es ergebe sich aber D. Edden Intention / daß sie nur die Landstände durch solches Verfahren zu Unterschreibung des Recels bringen wollen / klärllich daher: dieweilen darauff verschiedenen / welche propter hanc vim continuam, Merumque justissimum Status & Fortunarum (wiewohl sie antè & post actum de vi majori & metu coram Notario & Testibus ad conservandum Jus suum protestirt) die novam Legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenohmen: und den übrigen / so den Recels noch nicht unterschrieben / zugelegt worden: dergestalt / daß ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. ja 150. Reuter auff den Häusern ligen hätten / welche darauff unerhörte Insolentien verübten / und alles in Grund verderbten: auch nunmehr von D. Edden anders Bögte die Ordre ergangen seyen / daß dieselbe von denen Adlichen Häusern / mehr auff zu Verpfleg. und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / säcete Früchten / mit sambt der Ländereyen Stück = weiß verkaufften / und auß dem Ruff = Schilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten: und solches alles allein der Ursachen / daß

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including a large initial 'X' at the top right and various lines of text in a smaller script.

daß sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens aufzuüben sucheten; mit aller unterthänigster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten / ihnen hierunter unsere Nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens wider D. Eiden / und Euch mitzutheilen.

Wan nun solches alles unsern an D. Edden ergangenen gemessenen Kayserl. Befelchen schnurstracks zuwider;

Als gebieten wir D. Eiden / und Euch von Römischer Kayserlicher Macht / bey Eiden zweyhundert Marck lötiges Goldts / halb in unser Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil klagenden Landständen unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wolwollen / daß Sie alsobald nach Insinuirung oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Gebotts / die Einquartirung aufheben / und die Adliche Häuser von denen Soldaten befreyen / hieran nicht saumig oder ungehorsam seyen / als lieb ihnen ist / obbestimfte Eiden und unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich. Wien den 26. Junii 1673.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalz = Newburg. De 26. Jun. 1673.

Wir LEOPOLD &c. Obwohlen Wir Uns gnädigst versehen / D. E. würden Unserem N. 118. in denen zwischen Ihren Landständen beyder Herkogthumben Göllich und Berg an einem / und Thro am anderen Theil obschwebenden Beschwården und Mißverständnissen den 2. ten Januarii next sithin an Sie ergangenen Kayserl. Rescripti zusolch Johan Bernard Freyherrn von Bongard / wie auch Johan Dieterich Freyherrn von Hompesch zu Kurich / und Frank Wilhelmen von Spieß in ihre Aembter wiederumb restituirt / und sie dieses Processus nicht haben entgelten lassen : so müßen wir jedoch ungern vernehmen / daß solches biß annoch nicht geschehen seye ; wan wir aber einmahl nicht sehen können / wie dieselbe ihrer Diensten also entsetzet bleiben mögen; als ermahnen wir D. E. hiemit nachmahlen gnädigst / daß Sie oberwehnten von Bongardt, von Hompesch und von Spiels ohne ferneres Zurucksehen in ihre Aembter wiederumb restituiren und einsetzen / damit ernstlicher Verordnung bevor seye. Hieran beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung / und Wir seynd D. E. mit 20. Wien den 26. Junii 1673.

Heut dato den 26. Junii 1673. ist vorbeschriebenes Kayserl. Rescript in Originali nebens einer Copey Herrn Frank Winandt Bertram / als Fürstl. Pfalz = Newburgischen Anwalt zu recht insinuiert worden / dessen Zeugnuß mein eigen Hand schrift und vorgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.) Georgius Stambler Röm. Kayserl. Majest. Reichs = Hoffrath Thür. Hüter.

Pro Copia cum Originali consona. (L. S.) Joannes Georgius Hunrath Notarius Cameræ Imperialis.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalz = Newburg. De 21. Jan. 1673.

Wir LEOPOLD &c. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philip Wilh. N. 119. helm, Pfalz = Grafen bey Rhein / Herkoggen in Bayern / Grafen zu Beldens und Sponheim / Unserem lieben Vetter und Fürsten / unser Kayserl. Gnad und alles Guts. Durchleuchtiger / Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst ! bey Uns haben die [Tit.] Johan Diederich von Hompesch zu Kurich / und Frank Wilhelm von Spieß in Unterthänigkeit klagend angebracht / wasmassen D. E. sie der Ursachen / daß sie sich bey der Landständen vor unserem Kayserlichen Reichs = Hoffrath / verschiedener Beschwården halber / obschwebender Rechtsfertigung gebrauchen lassen / und die von D. E. auff den in Majonachstverwichenen 1672. Jahrs außgeschriebenen und biß dahin continuirten Landtag versafte also genante newe Legem fundamentalem nicht helfen schliessen / noch unterschreiben / ihrer gehabter Aembter entlassen / und dieselbe theils anderen bereits würcklich controlliren / mit allerunterthänigster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunter unsere Nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens mitzutheilen gast geruheten.

Wan wir nun gleichwohl nicht sehen können / wie Supplicanten allein auß Ursach / daß sie sich dieses Proceß theilhaftig gemacht / dergestalt ihrer Aembteren entsetzet werden mögen. Als

U a + z

Als wollen Wir Uns gnädigst versehen / D. L. werden Dieselbe wiederum darin restituiren / und sic dieses Proceß nicht entgelten lassen. Und Wir seynd Dr. Ebdem. mit ic. Wien den 21. ten Januarii 1673.

(L.S.)

Pro Concordantiâ Originalis subscriptit & subfignavit

Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæs. & in Camerâ Imperial. Immatric. Notarius mp.

Copia Citationis ad videndum se incidisse in pœnam Protectorio insertam. de 26. Junii 1673.

In Sachen
Gülich-und Bergischer Landständen
Contra
Pfalz-Neuburg ic.

N. 110.



IN RESPOND. ic. Entbieten dem (Tit.) Herzogen zu Neuburg Unser Kayserl. Gnad / und alles Guts (Tit.) Uns haben D. L. Gülich-und Bergische Landstände in Unterthänigkeit ferner zu vernehmen geben: obwöhlen Deroselben unser ihnen den 20. Novembr. deß verwichenen 1671. Jahrs ertheiltes Kayserl. Protectorium, Krafft dessen Wir sie sambt und jonders/in specie aber diejenige / welche bey der wider D. L. an Unserem Kayserl.

Hoff verschiedener Beschwärungen halber angestellter Klag interessirt seyn / mit ihren Haab und Güteren/Schlösseren/Dörfferen/Adlichen Häuseren/und Wohnungen / auch Stätten/Flecken/Höfen/Lehen/und eigenen Officien/und Aemterten in Unsern und deß Reichs Schutz/Schirm Protection an-und auffgenohmen/gebührend insinwirt worden seye: der Hoffnung/es würde D. L. solchem in allem schuldigt nachgelebt/und mit ferneren attentatis und Beschwärungen wider sie nicht verfahren worden seyn: daß doch dessen allem ungeachtet von D. L. ihre freye Adliche Häuser und Ritter Sitze (welches / so lang die Herzogthumber Gülich und Berg gestanden / nicht erlebt / noch erhört worden) mit 8. 10. 18. etliche 20. 30. 40. bis 50. Reuther / Fuß-Knecht / und Officieten dergestalt mit Gewalt belegt worden seyen / daß der Einhaber deß Adlichen Sitzes jedem Reuther 1. Pfund Fleisch / 2. Pfund Brodt / 2. Maas Bier / 1. viertel Haberen / 10. Pfunde Hey / 6. Pfunde Stroh täglich neben den primiera plana-Gelderen ad 4. 6. 10. auch so gar 14. 18. und 20. Reichsthaler von 10. zu 30. Tagen geben und darreichen müssen / wie auß den Beylagen sub Lit. A. B. C. mit mehrerem zu vernehmen seye: mit welcher Verpflegung sie dan nicht zu frieden/sondern herzlich tractirt seyn wollen / alles auffschlagen / die Schlüssel von der Pforten und Thoren zu sich nehmen / die beste Zimmer occupirten/und in Summâ den Eigenthumber ganz abtreiben: und obwohl D. L. dabey vermeldet/daß solches allein auff eine kleine Zeit / damit nicht etwan andere frembde Kriegs-Völcker solcher Adlicher Häuser und Schlösseren sich bemächtigen mögten / beschehen thäte: so erhelle doch auß folgenden handgreifflich/daß solches Vorgeben nur ein bloßer color dergleichen unerhörten / und unverantwortlichen Attentaten seye: dabey auch keiner Wittiben und Wäisen / deren Väterte und Eherwirthe nur bey diesen Sachen mit interessirt gewesen / und den Haupt Receß prætenzæ novæ Legis fundamentalis nicht annehmen wollen / verschönt werden: sintemahlen diejenige Adliche Häuser/und Sitze allein dieser Gestalt mit Reutheren und Officieten gewalthätig belegt / und eingehnomen worden / welche den vorbe sagten Haupt Receß nicht annehmen wolten / sondern sich bey ihren Freyheiten/Privilegiis, alten Herkommen/Gewonheit / Recht und Berechtigkeith / auch Kayserl. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis, wie nicht roeniger den Fürsil. Pactis, und Reversalibus fast hielten/und dabey zu manuteniren suchten: diejenige aber / und deren Adliche Häuser/welche den Haupt Receß unterschrieben/und angenohmen hätten / bleiben von solcher Bilectirung/und Verpflegung der Reutheren absolut frey: da doch/wan einige frembde Kriegs-Völcker sich der Adlichen Sigen und Häuseren zu bemächtigen gedächten/kein Unterscheid unter denen / so den Haupt Receß unterschrieben / und deren noch klagenden Rit.

Handwritten text on the right margin, partially cut off. Includes phrases like "X 97 X" and "Causam in Punctis Galie".

Ritterbürtigen Häusern / und Schloßeren machen würden / maßen auch ferner wie oft de saeculo ad saeculum verschiedene ansehnliche so wohl feyndliche als neutrale Kriegs-Völcker in denen Herzogthumben Gülich und Berg gestanden / oder ihren Durchzug dardurch genohmen/auch ein zeitlicher Herzog zu Gülich und Berg mit eben so viel / oder auch wohl mehreren Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß / als D. L. zur Zeit seye versehen gewesen : so seyen dan noch damit die Adliche Häuser / und Ritter-Sitze niemahlen biletirt worden : Gestalt dan auch D. L. selbst in welcher Zeit/als die Französische/Turenische und Durassische Arméen im Herzogthumb Gülich und Berg gestanden/und durchgezogen / den Adlichen Ritterbürtigen keine Reutheren zu Defension ihrer Häuser dargeben / sondern dieselbe von den Französischen die lebendige Salva Guardian thew gnug hätten redimiren/und bezahlen müssen : und ließen D. L. nicht allein die Schloßer / und feste Orther / sondern auch so gar diejenige Adliche Häuser und Sitze/so einiger Defension nicht bastant , und als durch die vorige Krieg rümt/und abgebrant / mehr einem Hoff ohne Mauern und Graben / als einem festen Orth gleich sehen/ wan sie nur einem von den klagenden Landständen von Ritterschafften zugehörig mit Reutheren besetzen und occupiren : wiewohl auch zur Zeit keine Armée selbigen Herzogthumben dergestalt nahe/das darab die Impatronirung der festen Orther / und Schloßer zubefahren/auch außer dem die feste Orther/wan es ja solche Meinung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reutheren / sondern vielmehr durch Fuß-Völcker defendirt werden müßten : es ergebe sich aber D. L. Intention,das sie nur die Landständ durch solches Verfahren zu Unterschreibung des Recess tringen wolten / klärlich daher / dieweilen darauff verschiedene/welche propter hanc vim continuam, metumque iustissimum Statu & fortunarum (wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & Testibus ad conservandum jus suum protestirt) die novam Legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenohmen/und den übrigen/so den Recess noch nicht unterschrieben / zugelegt worden : dergestalt/das ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. 140. 150. Reuther auff den Häusern ligen hätten/welche darauff unerhörte Insolentien verübten / und alles in Grund verderbten/auch nunmehr von D. L. an dero Bode die Ordre ergangen seye / das dieselbe von denen Adlichen Häusern / worauff zu Verpflegung / und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden/die Mobilien/ gefäete Früchten mit sambt den Ländereyen Stück-weis verkauffen/ und auß dem Kauff-Schilling die Soldaten verpflegen/und bezahlen solten/ mehreren Inhalts der Beysagen Lit. D. und solches alles allein der Ursachen / das sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Rechts Weg aufzuüben suchten ; mit allerunterthänigster Bitt/ Wir dero wegen gnädigst geruheten/D. L. in die oberwehntem Unserem Kayserl. Protectorio einverleibte Pden zu erklären / und andere nothdürfftige Hülf Rechts wieder Dieselbe mitzuthellen/ maßen sie auch erlangt / das nach reiffer der Sachen Erwegung wider D. L. diese Unsere Kayserl. Citation heut dato zu recht erkant worden.

Heischen und laden demnach D. L. von Römischer Kayserl. Macht/auch Gericht-und Rechts-wegen hiemit / das Die innerhalb den nechsten 2. Monathen nach Insinuir-und Verkündigung dieser Unserer Kayserl. Ladung anzurechnen/so Wir Ihro für den ersten / anderen/dritten/letzten/und endlichen Gerichts-Tag setzen / und benennen peremptorie , und obwohl derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach an Unserm Kayserl. Hoff/welcher Orthen derselbe alsdan seyn wird/selbst/oder durch ihren gevollmächtigten Anw. erscheinen/zusehen / und zuhören/ Sie wegen oberzehlten Unserm Kayserl. Protectorio zuwider verübten Gewaltthaten in die Pden demselben einverleibt gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht zu erkennen / zu sprechen / und zu erklären : oder aber erhebliche Ursachen / da Sie einige hätten / warumb solches nicht beschehen solle/dagegen in Rechten vorzubringen / und endlichen Bescheids/und Erkantnus darüber zu gewarten.

Wan D. L. nun kombt und erscheint alsdan oder nicht / so wird nichts desto weniger hierin auff des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts anruffen / und erforderen in Rechten gehandelt/und procedirt/wie sich das seiner Ordnung nach eignet / und gebühret / darnach wissen D. L. sich zu richten. Wien den 26. Junii 1673.

Decretum Caesareum in Puncto Collectarum.

DER Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt worden / was bey Deroselben die Landstände beyder Herzogthumber Gülich und Berg gehorsambst klagend angebracht / wie das nemblichen sie an Collectirung der zu Prosequirung ihrer wider des Herren Pfalz-Graffen zu Neuburg

5bb †

burg

[Marginal notes in German script, partially illegible]

burg Fürstl. Durchleucht an Dero Kayserl. Hoff anhängtger Rechtfertigung benöthigter Specien verhindert / und gesperrt würden/und ihnen also unmöglich falle / ihr Recht zu assistiren / mit gehorsambster Bitt / daß derowegen Ihnen nothdürfftige Kayserl. Hülf hierunter mitgetheilet werden mögte ; und dan Allerhöchstdenckte Kayserl. Majest. in ihren vorher ergangenen Verordnungen unter andern sich gnädigst resolvirt haben/daß die obbemelten Göllich- und Bergischen Landständen gesperrte Cassa widerumb eröffnet / und bey Einbringung deren zu Prosequirung ihres Rechts außgeschriebenen Collecten nicht gehindert werden sollten.

Als erlauben mehr Allerhöchst-ernante Jhro Kayserl. Majest. ihnen mehrbemelten Landständen beyder Herzogthumber Göllich und Berg hiemit / daß sie Jhren ergangenen Kayserl. Verordnungen Zufolg die notwendige Collectas zu Prosequirung ihres Rechts außschreiben und verrichten mögen. Signatum zu Wien unter Jhro Kayserl. Majest. hervorgetruckten Secret-Insel den 26. Junii Anno 1673.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff von Königseck.

Reinhardt Schröder.

Extractus Churfürstl. Landtags-Proposition vom 5. ten Augusti 1713.

N. 122.

Durchleuchtigster Fürst und Herz / Herz Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein/der Heil. Römischen Reichs Erb-Eruchtes und Churfürst/in Bayern/ zu Göllich/ Eleve und Berg Herzog/Fürst zu Moers/ Graff zu Beidenh / Sponheim/der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein. 2c. Laßet Seiner Churfürstl. Durchleucht getrewen/lieben Göllich- und Bergischen Landständen von Räten / Ritterschafft/und Stätten negst Bezeugung Dero über derselben zahlreiches Erscheinen geschöpften gnädigsten Vergnügens folgende ihrer demahliger Beschreibung erhebliche Ursachen in Gnaden vortragen : Höchsternelt. Jhro Churfürstl. Durchleucht haben zwarn zeither letzteren im Jahr 1709. gehaltenen allgemeinen Landtags von Jahr zu Jahr in stäter. Hoffnung gelebt/der bißherig blütig- und verderblicher Krieg gegen die Cron Frankreich würde demahlen eins zum Endt / mithin es zu einem dem gesambten Heil. Römisch. Reich / zugleich auch Seiner Churfürstl. Durchleucht hieniedrigen Landen vortheiligen Frieden-Schluß gediehen seyn : einfolglich sich der Status dero militarischer Erforderung in so weith geändert haben/ daß Dieselbe solchen dero trewen-lieben Göllich- und Bergischen Landständen gedentlich vorzutragen mehrmahlen erwünschete Gelegenheit erlanget ; in welcher Ungewisheit Seine Churfürstl. Durchleucht derselben Beschreibung von Zeit zu Zeit verzögern müssen : indessen aber die militarisches Exigenz nach dem von Landständen ehedessen verwilligten Zuesß provisionaliter außschreiben / mithin zu Bestreitung der von Reichs-wegen extraordinarié verwilligter vier millionen Reichsthaler / umb willen dero Landstände solchen Endts zu convociren die Kürze der Zeit und Nothwendigkeit den Ertrag ohneingestellt anzuschaffen / nicht wohl erlitten/eine gelinde Capitations-Steuer erfordern zu lassen / sich gemüthiget gesehen ; welche Provisional-Fürstl. Verfügungen dero getrewen lieben Göllich- und Bergischen Landständen an ihren Privilegien und alten Herkommen keines wegs präjudiciren können/ noch solle 2c.

Extract Refolutionis Serenissimi Electoris ad gravamina communia vom 28. ten Augusti 1713.

Primum.

N. 123.

Aß Jährlichs / und zwarn alle Jhr ein Landtag zu halten.

2. dum.

Wegen der außgeschriebener Fourage-Recrouten Pallisaden-Kopff-Steuer-Jagtz und Winter-Quartiers-Gelderen/soth ertheilter Commissariats-Banco-Zettulen

Re-

Marginal notes on the right edge of the page, including a large 'X' and various handwritten entries.

Remedierung erfolgen und mit Einseitigen Aufschreibungen nicht vorgegriffen werden möge.

Ad 1. mum & 2. dum.

Leichwie Zbro Churfürst. Durchleucht Landständen die Ursachen des bis hiehin aufzuschreiben verzögerten Landtags in der Proposition bereits mit mehrerem angeführt / und fürs künftige alle und jedes Jahr einen Landtag aufzuschreiben festiglich beschloffen haben ; also hätten auch Dieselbe wünschen mögen / daß die allzueylige Coniuncturen und Zeiten die Beschreibung dero Landständen / umb eines und anderen keinen Anstand erleidenden Behueffs halber mit selbigen das nöthige überlegen zu können / jedesmahls zugeben mögen ; Und weil in dergleichen Aufschreibungs-Fällen des Vaterlandts besten ob moræ periculum Landts-Fürst-Väterlich provisionaliter prospiciert worden ; Als solle auch / was dessen in einem oder anderen geschehen müssen / Landständen an deren vorschützenden Privilegien/und alten Herkommen/ in so weit ein oder anderes darwieder lauffen mögte / allerdings unpräjudicirlich seyn ; Wiewohlen Zbro Churfürst. Durchleucht sich keiner Fourage-Aufschreibung / es müste / dan solche in Behueff einiger durchpassierter Troupen , oder unter verordneter Restitution geschehen seyn / gnädigst erinnern ; Es auch mit denen Winter-Quartiers Geldern diese besondere Bewantnuß hat / daß dero Bergische Stätt / und Aemtern solche umb von der natural Einquartierung befreuet zu seyn / freywillig hergegeben / so dieselbe auch umb die Troupen anderwärts unterzubringen verwenden müssen ; Und beziehen sich übrigens in der Banco-Sachen auff den Inhalt dero Landtsfürstl. Proposition.

Extractus

SEBASTIANI ALMERS

Matricule Imperii.

No. 1246

Wie viel die mächtige Ständ des Reichs (welche mehr als eine Provinz besitzgen) zu einer Armée von fünf und siebenzig tausend Mann beytragen.

Pag. milit. 291. 6294

	Mann	fl.	gr.	pf.
Chur-Pfalz wegen Gütlich und Berg	1066			
wegen Nervenahr	96			
	<u>1162</u>			

Daher nun aber des Heil. Röm. Reichs mit Dero Hohen Alliirten gemachte letztere Verfassung in achtzigtausend Mann bestanden / als haben Zbro Churfürst. Durchleucht zu Pfalz wegen Gütlich und Berg / so dan Nervenahr darzu zu concurriren gehabt mit - 1240
Hierab ein drittertheil Cavallerie ad - 414

Selbige Kosten nach Ertrag der bey ersagtem Almers pag. 70. & 71. erfindtlicher Chur-Brandenburgischer Ordonanz (wohe zu Unterhaltung eines Regiments zu Ross von 6. Compagnien ad 500. Mann starck nebens dem Staaß / ausserhalb dem harten Fußer in natura 3582. fl. 13. gr. 8. pf. erfordert werden) monatlich 2967. fl.

Und also auff ein ganzes Jahr per 12. Monath das Jahr gerechnet ad - 35604

Bleiben also an Infanterie ad 826

Zu deren Unterhaltung Zufolg obangegogener Chur-Brandenburgischer Ordonanz auff ein Regiment zu Fuß von 10. Compagnien ad 1000. M. 4333 fl. 11 gr.

Und also auff ein ganzes Jahr per 12. Monath das ganze Jahr gerechnet ad - 42906

So machen Rthl. 52340 Gr. 12 Pf. 78510 12

Wbb t

Ex.

Extractus Mandati inhibitorii

Contra

Pfalz-Neuburg/wider alle Thätlichkeiten gegen die Gölische Landstände 2c. de 12.ten Maji Anno 1637.

Wir Ferdinand der Dritte 2c.

Clausula concernens.

N. 125.

» **I**m übrigen lassen es Wir bey Unserer allbereits zu Regensburg in Krafft obberührter von unserem freundlichen geliebten Herren und Vatteren höchstseeligster Gedächtnus Uns ertheilter Plenipotenz sub dato den 14.ten nechst-verwichenen Monaths Febr. gethaner Erklärung allerdings; und werden D. L. selbiger Erklärung und Verordnung obligender Schuldigkeit nach billig nachkommen; Inmassen wir dar unsere ebenmäßige Patenta an die Landtstätt / Ritterschaft und Unterthanen besagten Herzogthumbs Gölisch und darzu gehörigen Landen abgehen lassen/und insonderheit befohlen/ daß sie auff verwilligte acht hundert Mann zu Fuß/und hundert zu Pferde die behörige Contributiones hergeben lassen / wie D. L. hiebey in Abschriften zu empfangen. 2c.

Extractus Mandati

An Pfalz-Graffen zu Neuburg: die Gölische Ständt höher nicht / als auff achthundert zu Fuß / und hundert Pferde zu collectiren. de 25.ten Augusti Anno 1637.

Ferdinand der Dritte 2c.

Clausula Concernens.

» **A**ls befehlen Wir D. L. hiemit gnädigst / Sie wollen gedachte Landtstände höher nicht / als was die Unterhaltung auff achthundert zu Fuß/und hundert Pferd collectiren/und daß die Monathliche Bezahlung der Soldaten/ Vermög der Länder Privilegien und Alten Herkommen durch der Landtschaft Deputirten und Landes-Commissarien geschehe. hieran erstattet D. L. Unseren gnädigsten gefälligen Willen. und Wir. 2c. Wien den 25. Augusti 1637.

Extract-Bescheidt für die Gölisch-und Bergische Landtstätt in unterschiedlichen Punkten

Contra

Pfalz-Neuburg. de 25. Augusti 1637.

Clausula concernens.

» **I**nmittels aber haben Höchstgedachte Kayserl. Majest. Dero gemessen Befehls schreiben an Ihro Fürstl. Durchleucht Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß Dieselbe besagte Gölisch-und Bergische Landtstätt nicht höher als auff achthundert zu Fuß/und hundert Pferde collectiren sollen.

Extract-Bescheidt für die Gölisch-und Bergische Landtstätt in unterschiedlichen Punkten

Contra

Pfalz-Neuburg. de 4. Septembris 1637.

Clausula concernens.

» **S**o viel den anderen Punkt betrifft / daß die auff achthundert zu Fuß / und hundert zu Pferde reducirte Trouppen in Höchstgedachter Kayserl. Majest. pflicht

Marginal notes on the right side of the page, including 'X 101 X', 'Ferdinand 2c.', 'Clausula concernens', and various handwritten entries.

pflicht genohmen / und von Adlichen qualificirten Landsaßen *commandir* t werden mögen / das ist Höchstged. Kayserl. Majest. gnädigster Befehl / daß die abgeordnete von gem. Landständen und Ritterschafften qualificirte Subiecta vorschlagen sollen / so wollen auch Ihre Kayserl. Majest. weithere schleunige Verordnung ergehen lassen ; Zummittels aber haben Höchstged. Kayserl. Majest. Dero gemessen Befehl schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfalz : Grafen Wolfgang Wilhelmen zu Newburg abgehen lassen / daß von Dero selbst zu Beschützung der Landen wider Ihre Kayserl. Majest. und des Reichs Feinde mehrers nicht als 800. zu Fuß / und ein hundert zu Pferd erhalten werden sollen.

Extract an Pfalz : Newburg / wegen deß den Gölischen Landständen ertheilten und erlauterten Bescheids. De 14. Septembris, 1637.

Ferdinand 2c.

Clausula concernens.

„ **W**An dan unsere Intention, so viel den ersten Punct anlangt / ohne das dahin gerichtet gewesen / daß von D. L. zu Beschützung der Landen wider unsere und deß Reichs Feinde mehrers nicht als 800. zu Fuß / und 100. Pferd erhalten werden sollen : die Collegien aber / so hierzu vonnöthen / wie es in den Länderey herkommen / angestellet / und eingefordert werden sollen ; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erkläret und angedeut worden ; Als lassen Wir es nachmahls darbey bewenden.

Extract Notification an Pfalz : Graf Wolfgang Wilhelmen / was der Gölisch- und Bergischer Landständ abgeordnete wegen der von gedachtem Herrn Pfalz : Grafen angeheelter newer Werbung angebracht. De dato Wien den 10. Novemb, 1638.

Wir Ferdinand der dritte 2c.

Clausula concernens.

„ **A**ls haben Wir D. L. dieses der Gölisch- und Bergischer Landständen / Ritterschafft und Stätten abgeordneten allerunterthänigstes Anbringen hiemit erinnern wollen / mit diesem allergnädigst auch gemessenem Befehl / daß / wan sichs geklagter massen verhält / D. L. alsdan dasjenige Volck / so über die von Uns verwilligte acht hundert Mann unterhalten / und noch darüber zu werben Vorhabens seyn mögten / alsobald einstellen / und sich Unseren Kayserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wolke. Hieran vollziehen D. L. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meinung. Dero Wir mit Kayserl. Gnaden und guten Willen wohlgenogen bleiben. Geben in Unser Statt Wien 10. 9bris 1638.

Extract Bescheid für Herrn Pfalz : Grafen zu Newburg auff inbegriffene unterschiedliche Punkten vom 4. Aprilis 1639.

Clausula concernens.

„ **W**as nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub dato 24. Januarii abgangesenen Schreiben gehorsambst abetten / daß Ihre Kayserl. Majest. die reducirte Summa der 800. zu Fuß / und hundert Pferd auß denen von Ihre Durchl. angezogenen Ursachen auff zwey tausend zu Fuß / und drey hundert zu Pferd zu verstärcken einwilligen / auch die Ständ zu Dero Unterhalt und sonst zu schuldiger Accommodation anhalten wolten / solches haben Höchstged. Kayserl. Majest. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Aldierweilen aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii, als auch deren letzteren wohl erwogenen und publicirten Kayserl. Resolutionen und Decretis vom 11. Octobr. und 10. Novembr. des necht abgewichenen 1638. Jahrs zuwider lauffet ; als lassen es Ihre Kayserl. Majest. ben solchen *cum Cognitione Cause* ergangesenen Resolutionen / und in Krafft derselben beschener Reduction auff acht hundert zu Fuß / und hundert zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben / deß ungezweiffelten Versehens /

Ecc t

es

es werden Hochged. Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebühlich nachkommen / mit aller weitheren Werbung in Ruhe stehen / und die Göllich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Extract Bescheid in Sachen der Göllich- und Bergis. Landständen

Contra

Pfalz-Neuburg. De 22. Februarii 1640.

Claufula concernens.

WAS dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Pfalz- Grafen bey dem im Februario jüngstverwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag beehrte Contribution für zwey tausend zu Fuß/ und etliche hundert Pferd betreffen thut / weilten solches denen sub dato 4. Febr. und 25. August. 1637. ergangenen und den 11. Octob. und 10. Novembr. necht verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider lauffet / Krafft deren Sr. Fürstl. Durchl. mehr nicht als 200. zu Fuß/ und ein hundert zu Pferd / dergestalt verswilliget / daß die Monarchliche Bezahlung Vermög der Lands-Privilegien beschehen solle; also lassen Ihre Kayserl. Majest. bey jetzt gehörtem reducirtem Numero verbleiben; Mit dem gnädigsten Befehl / daß Ihre Fürstl. Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten / und was darüber geworben / alsbald abschaffen: die Ständ aber die Contribution zu Unterhaltung dieser acht hundert zu Fuß/ und ein hundert Pferd hievor aufgelegt Maassen ordentlich liefern / und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen.

Extractus Protocolli Cancellariæ vom 4ten Augusti 1673.

N. 126. **U**ß auß Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung Deroselben Geheim- und Regierungs-Räthe auß denen bey gegenwärtigem Landtag versambleten Göllich- und Bergischen Landständen auß Räten / Ritterschafft / und Stätten einige zu Ihnen zu deputiren erinnern / und selbige in die Hoff- Camley erscheinen zu lassen / begehret: dem Landständen Deputirte auch darauff compariret / ist denselben / von höchstgem. Ihrer Hochfürstl. Durchleucht wegen kürlich vorgetragen worden: was maßen Sr. Hochfürstl. Durchl. Procurator und Advocatus zu Speyr Licentiatus Walraff unlängst anhero gehorsambst berichtet / daß wegen alter und newer Cammer-Zieler / so dem Kayserl. Cammer-Gericht beyder Herzogthumben Göllich und Berg- halben annoch aufstünden / welche sich auff ein merkliches / und Vermög der zugleich überschickter Verzeichnus über die dreyzehn tausend Reichsthaler betragen thäten / der Reichs-Fiscal eiferrigst umb deren Bezahlung angeruffen / und Mandatum executivum erhalten / man auch bereits Ihrer Hochfürstl. Gn. zu Münster / als des Westphälischen Crayßes mit außschreibenden Fürsten die Execution auffgetragen habe.

Wiewohl nun höchstgem. Ihre Hochfürstl. Durchl. das jenig / was wegen dero obgem. beyder Fürstenthumben Göllich und Berg zu besagtem Cammer-Gericht Unterhalt beygeschaffet werden müße / auß dero Cammer-Gefällen zwarn gern wolten abführen lassen; alldiuweilen aber erm. dero Cammer-Inraden durch das nunmehr einige Zeit hero gewehrtes Kriegs-Wesen zimblisch extenuiret / und dergestalt merklich geschwächet worden / daß auch / wie gern sie immer wolten / Dieselbe solchen Hinderstand vor diesmahl abzustatten nit vermögen: Se. Hochfürstl. Durchl. gleichwohl aber auch in Sorgen stünden / dahe man mit Zahlung derselben länger zurück halten würde / velleicht die bereits anbefohlene Execution gegen diese Landen vorgehomen / und also dardurch verursachender großer Schade dero Landen und Unterthanen weith harter fallen mögte; so hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. eine Nothturfft erachtet / solches dero getrewen Lieben Göllich- und Bergischen Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten zu Gemüth führen zu lassen: mit dem angehefftem Besinnen / daß sie Landstände bey solcher vorangeregter Verwandtnis dero Cammer-Staats / dahe Ihre Hochfürstl. Durchl. auch ihre eigene Domainen zu Defension des Vaterlands bey gegenwärtigen Coniuncturen vielfältig anzugreifen benöthiget worden / in diesem Anligen Deroselben vor diesmahl / und ohne Presudiz und Consequenz unter die Armben zu greiffen / und bey jeso bevorstehender Einwilligung etwa eine zulängliche Summam mit beschlagen wolten / damit man selbige auff Abschlag obgemelter Schuldigkeit zahlen / mithin das Cam-

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including a table with the heading 'SCHEMA' and various entries.

mer Gericht in etwa bis zu besseren Zeiten zur Gedult disponiren / und die besorgende hochschädliche Execution verhüten können welches also sie anwesende Deputirte dem Corpori hinterbringen / und die Sach bestergestalt zum guten Effect recommendiren wolten; Mafsen sie Deputirte übernahmen / und ihnen darauff die von obgem. Licentiaten Walraff eingeschickte Designation in Quadruplo zugestellet worden.

Pro Concordantia Originalis.

(L. S.) Joannes Georgius Hunrath Notarius Camerae Imperialis.

S C H E M A,

Wornach die Göllich- und Bergische Landen ex parte Serenissimi N. 127. Electoris pro 1719. in 1720. die Militarische und sonstige Erforderung zu erstatten.

	Florin:	Gr.	Skr.
Im Göllich- und Bergischen subsistirenden Regimenteren zum Sold/Montur/ Proviant/ Gourage / benentlich: Garde du Corps, dan Schweizer-Garde, beyde zur Halbscheid / Garde - Grenadier Norprath, Sachsenmeiningen/ Vehlen zu Fuß / Vehlen Dragoner / Felleville, und Bles zu Pferd/ Artillerie zu Göllich und Düsseldorf/dan Invaliden zu Monjoye.	421944.	45.	2.
Zu Recroutirung eingeführter Infanterie Regimenteren	18720.		
Selbige in Leeder = Werk/ als Patronen Taschen / Kuppeln / und sonstigen/ forth Oben- und Unter - Gewehr/ weilen selbiges durch die Länge der Zeit verdorben/ und nunmehr zu Schanden gangen/ auff 4000. Köpff / per 7. Rthlr. 44 $\frac{1}{2}$. alb. wenigst/ zu herstellen.	45337.	30.	
Zu Remontirung der Cavallerie, sambt Garde du Corps, Diese jedoch zur Halbscheid	40145.		
Zu Behueff des Göllich- und Bergischen General- Staabs / Pensionen und Gnaden-Gehälter / forth reducirter Officiers Warths Gelder.	73986.	30.	
Für tägliche Aufgaben.	36000.		
Für Keyß- und andere Legations-Kösten	45000.		
Zu Reparition der Vestung Göllich und Düsseldorf/ fort Rhein-Baw daselbsten.	30000.		
Zu Unterhaltung der Artillerie in Pulver/ Kugeln / und dergleichen.	15000.		8.
Zu Behueff der lauffend- und rückstehender Cammer = Ziehler.	3796.	50.	4.
Zu Behueff des Holländischen Capitalis von zweymahl hundert tausend Holländ. Species Rthlr. ein zehenter Theil / sambt eines Jahrs Interesse.	56250.		
Banco - Negotianten/ forth Banco.	236370.	33.	7.
Der verwittibter Frau Churfürstin doctal-Gelder/ und Interesse für dies Jahr.	69066.	40.	
Beyder Pfennings - Meister Vorschuß 1719. in 1720. (Zur Churfürstl. Keyßen.)	22794.	45.	
Weipellerscher Vorschuß/ nunc Hoff = Factor-May. 1719. in 1720.	46262.	30.	

Ecct 2

Rück

	Florin.	Cr.	Hr.
Rückstehende Crayß-Gelder.	2211.	36.	•
Türcken-Steuer pro 1719. im 1720.	73875.	48.	•
Der Göllich- und Bergischen Bedienten Vorschuß im Jahr 1716. ad 33500. Rthlr. oder	50250.	•	•
Zu Abtilgung der Göllich- und Bergischer Commissariats-Schulden/ ausschließlich der Banco, und obiger Vorschüssen/ betragen sich 667773. Flor. 6. Cr. 3. Hr. werden für gegenwärtiges Jahr gestellet	54000.	•	•
Weitthers folg ggsten Decreti vom 18. Martii 1719. zum Krippen und Posten an den Bergischen Rhein- Ufferen ad	37400.	•	•
Dem Hoff Cammer-Rathen Scholl folg ggster Verordnung / wegen ad 172400. Rthlr. zurück zu geben. verglichener Banco-Zettulen für dies Jahr ein vierter Theil ad zwanzig tausend Rthlr. Facit	30000.	•	•
Summa biß hiehin	1372812.	29.	41.
Ihrer Churfürstl. Durchl. ad liberam dispositionem.	-	-	-
Zur Appanage des Herzog Pfalz Grafen von Sulezbach Hochfürstl. Durchl.	-	-	-
Der Frau Pfalz Gräfin Hochfürstlichen Durchleucht zu selbigem Ende.	-	-	-
Folg ggster Verordnung vom 18. Martii 1719. denen Landständen die Deceten wegen in nicht vorigen Jahr vorgewesenen Landtag.	-	-	-
Folg ggster Befügung vom 1. Febr. dem Beraischen Land, Hoff, Meistern Grenheren von Hompefch zu Rurich das sothanet Charge zukommendes Gehalt ad 600. Rthlr. bezuzusehen/ und ertraat sich das Quantum allinger solcher Lands-Gehälter ad 52587. Rthlr. oder	7888.	•	•
Was ferner an Lands-Schuldigkeiten / und Pensionen/ forth Rückständen erforderlich/ bezuzusehen.	-	-	-

(L. S.) Pro Copia concordante
Joan. Georg. Hunrath Notarius
Camerae Imperialis.

Herr

Die Kön. Kays. auch in Germ
nien, Hungarn und Böheim
Merenhögge Reuektion, Korne
bude kays. Kaiserliche Räte und
fürstl. Durchl. zu Pfalz Johann Wilhelm
Kurfürst zu dem in der Stadt Köln
Kaiserliche Commissarien
nicht gehalten sein
Ad Caesarem
Göllich- und Bergischer Land
Comra
Herr- Fürstl. Durchl. zu
zu Göllich und Berg